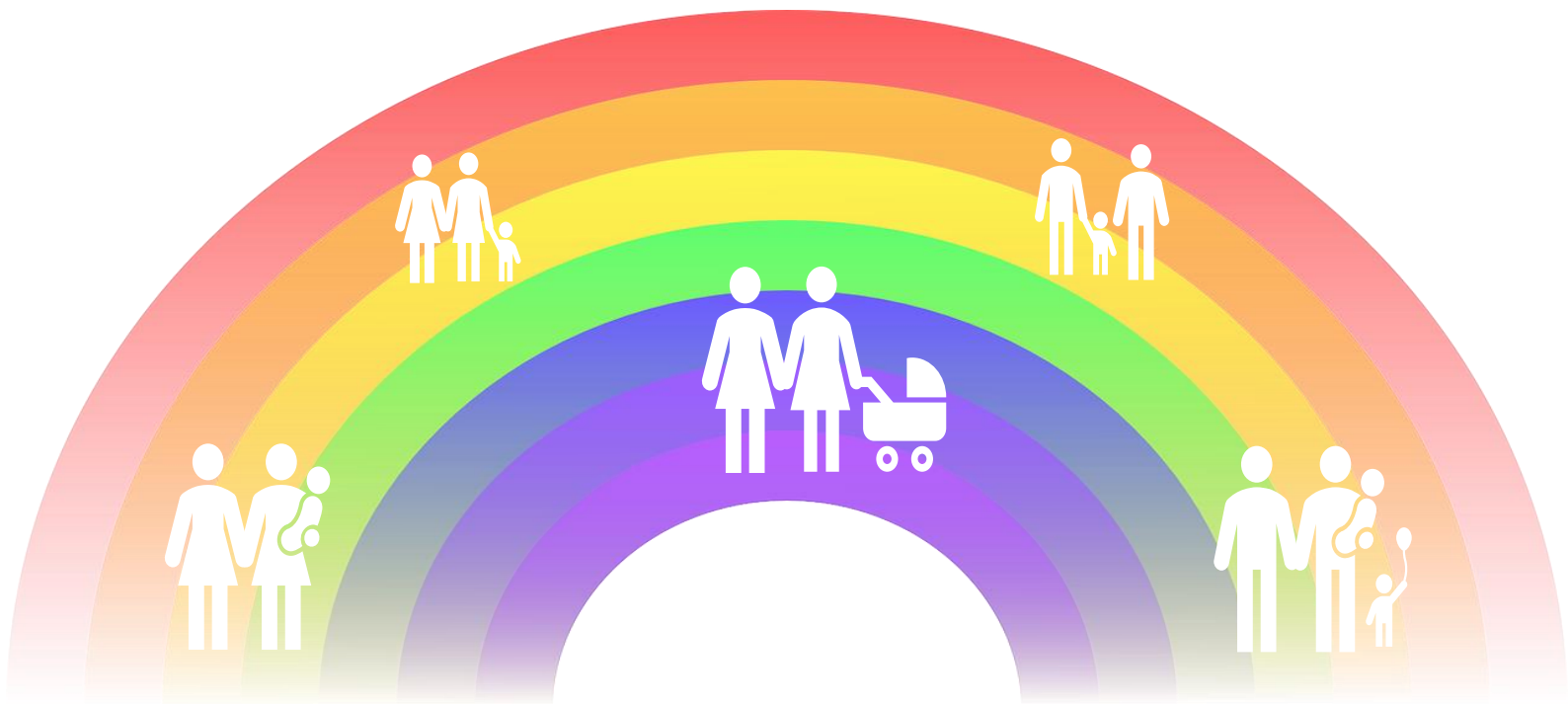


Die Stiefkindadoption aus Sicht von Regenbogenfamilien und Fachpersonen

Das rechtliche Gleichheitsgebot auf dem Prüfstand



Janina Schneider & Nina Seiler

Bachelorarbeit

Hochschule Luzern – Soziale Arbeit

August 2020

Bachelorarbeit

Ausbildungsgang **Sozialarbeit**

Kurs **2017-2020**

Janina Schneider und Nina Seiler

Die Stiefkindadoption aus Sicht von Regenbogenfamilien und Fachpersonen

Das Rechtliche Gleichheitsgebot auf dem Prüfstand

Diese Bachelorarbeit wurde im August 2020 eingereicht zur Erlangung des vom Fachhochschulrat der Hochschule Luzern ausgestellten Diploms für **Sozialarbeit**.

Diese Arbeit ist Eigentum der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit. Sie enthält die persönliche Stellungnahme des Autors/der Autorin bzw. der Autorinnen und Autoren.

Veröffentlichungen – auch auszugsweise – bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch die Leitung Bachelor.

Reg. Nr.:

Originaldokument gespeichert auf LARA – Lucerne Open Access Repository and Archive der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern



Dieses Werk ist unter einem
Creative Commons Namensnennung-Keine kommerzielle Nutzung-Keine Bearbeitung 3.0 Schweiz Lizenzvertrag
lizenziert.

Um die Lizenz anzuschauen, gehen Sie bitte zu <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/ch/>
Oder schicken Sie einen Brief an Creative Commons, 171 Second Street, Suite 300, San Francisco, California
95105, USA.

Urheberrechtlicher Hinweis

Dieses Dokument steht unter einer Lizenz der Creative Commons Namensnennung-Keine kommerzielle
Nutzung-Keine Bearbeitung 3.0 Schweiz <http://creativecommons.org/>

Sie dürfen:



Teilen — das Material in jedwedem Format oder Medium vervielfältigen und weiterverbreiten
Zu den folgenden Bedingungen:



Namensnennung — Sie müssen angemessene Urheber- und Rechteangaben machen, einen Link zur
Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Diese Angaben dürfen in jeder
angemessenen Art und Weise gemacht werden, allerdings nicht so, dass der Eindruck entsteht, der Lizenzgeber
unterstütze gerade Sie oder Ihre Nutzung besonders.



Nicht kommerziell — Sie dürfen das Material nicht für kommerzielle Zwecke nutzen.



Keine Bearbeitungen — Wenn Sie das Material remixen, verändern oder darauf anderweitig direkt
aufbauen dürfen Sie die bearbeitete Fassung des Materials nicht verbreiten.
Im Falle einer Verbreitung müssen Sie anderen die Lizenzbedingungen, unter welche dieses Werk fällt,
mitteilen.

Jede der vorgenannten Bedingungen kann aufgehoben werden, sofern Sie die Einwilligung des Rechteinhabers
dazu erhalten.

Diese Lizenz lässt die Urheberpersönlichkeitsrechte nach Schweizer Recht unberührt.

Eine ausführliche Fassung des Lizenzvertrags befindet sich unter <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/ch/legalcode.de>

Vorwort der Schulleitung

Die Bachelorarbeit ist Bestandteil und Abschluss der beruflichen Ausbildung an der Hochschule Luzern, Soziale Arbeit. Mit dieser Arbeit zeigen die Studierenden, dass sie fähig sind, einer berufsrelevanten Fragestellung systematisch nachzugehen, Antworten zu dieser Fragestellung zu erarbeiten und die eigenen Einsichten klar darzulegen. Das während der Ausbildung erworbene Wissen setzen sie so in Konsequenzen und Schlussfolgerungen für die eigene berufliche Praxis um.

Die Bachelorarbeit wird in Einzel- oder Gruppenarbeit parallel zum Unterricht im Zeitraum von zehn Monaten geschrieben. Gruppendynamische Aspekte, Eigenverantwortung, Auseinandersetzung mit formalen und konkret-subjektiven Ansprüchen und Standpunkten sowie die Behauptung in stark belasteten Situationen gehören also zum Kontext der Arbeit.

Von einer gefestigten Berufsidentität aus sind die neuen Fachleute fähig, soziale Probleme als ihren Gegenstand zu beurteilen und zu bewerten. Sozialarbeiterisches Denken und Handeln ist vernetztes, ganzheitliches Denken und präzises, konkretes Handeln. Es ist daher nahe liegend, dass die Diplomandinnen und Diplomanden ihre Themen von verschiedenen Seiten beleuchten und betrachten, den eigenen Standpunkt klären und Stellung beziehen sowie auf der Handlungsebene Lösungsvorschläge oder Postulate formulieren.

Ihre Bachelorarbeit ist somit ein wichtiger Fachbeitrag an die breite thematische Entwicklung der professionellen Sozialen Arbeit im Spannungsfeld von Praxis und Wissenschaft. In diesem Sinne wünschen wir, dass die zukünftigen Sozialarbeiterinnen mit ihrem Beitrag auf fachliches Echo stossen und ihre Anregungen und Impulse von den Fachleuten aufgenommen werden.

Luzern, im August 2020

Hochschule Luzern, Soziale Arbeit

Leitung Bachelor

Abstract

«Wieso muss ich beweisen, eine gute Mutter zu sein?» «Was geschieht, wenn meiner Partnerin vor dem Erhalt des Entscheids etwas zustösst?» - diese und weitere Fragen haben sich gleichgeschlechtliche Paare während des Stiefkindadoptionsprozesses gestellt. Die rechtliche Absicherung einer Regenbogenfamilie ist nicht von Anfang an gegeben und bringt daher einige Herausforderungen mit sich.

Seit der Revision des Adoptionsgesetzes im Jahr 2018 steht die Stiefkindadoption auch gleichgeschlechtlichen Paaren offen. Es ist wenig über die Ausgestaltung des Stiefkindadoptionsverfahren bekannt. Wie die involvierten Fachpersonen mit den Gegebenheiten einer Regenbogenfamilie umgehen und wie das gleichgeschlechtliche Paar den Prozess erlebt, soll folglich näher beleuchtet werden. Die vorliegende Forschungsarbeit widmet sich der Frage, welche Erfahrungen die involvierten Akteur*innen gemacht und mit welchen Herausforderungen und allfälligen Diskriminierungen sie sich konfrontiert gesehen haben.

Die Autorinnen Janina Schneider und Nina Seiler gingen dieser Frage mittels qualitativem Forschungsdesign nach. Es wurden zum einen biologische, rechtliche und soziale Elternteile aus Regenbogenfamilien und zum anderen Fachpersonen aus den Bereichen Recht, Politik und Soziale Arbeit befragt. Aus den gewonnenen Daten konnten essenzielle Aussagen gewonnen und Schlussfolgerungen davon abgeleitet werden. Die Konsequenzen für die Soziale Arbeit werden aufgezeigt und Empfehlungen abgegeben. Diese können und sollen sowohl die Fachpersonen in ihrem beruflichen Handeln unterstützen wie auch gleichgeschlechtlichen Paaren in Regenbogenfamilien als Orientierung dienen.

Danksagung

Ein besonders grosses, herzliches Dankeschön gilt allen Personen, welche sich für ein Interview zur Verfügung gestellt haben. Dank ihnen konnte diese Arbeit überhaupt erst realisiert werden. Die Offenheit und das Vertrauen, welches die verschiedenen Elternteile den Autorinnen entgegengebracht haben, wurden ausserordentlich geschätzt. Es gab im Rahmen der spannenden Gespräche viele schöne, berührende Momente. Auch die Expert*innen haben massgeblich zum Gelingen dieser Arbeit beigetragen, da bis dato nur wenig Literatur aus der Schweiz vorhanden war. Dank der vielen, unterschiedlichen Perspektiven konnte die Thematik differenziert beleuchtet werden. Im Wissen darum, dass die Expert*innen aufgrund ihres Berufsalltages über wenig zeitliche Ressourcen verfügen, sind die Autorinnen besonders dankbar, dass sie sich Zeit genommen haben. Den beiden Lektorinnen, welche die Arbeit gegengelesen und redigiert haben, gebührt ein grosser Dank. Ihre konstruktiven Rückmeldungen wie auch ihr positives Feedback haben wertvolle Denkanstösse gegeben und blinde Flecken aufgezeigt. Nicht zu vergessen sind die Familien der Autorinnen, welche den Prozess begleitet und unterstützt haben. Sie haben die Autorinnen bei der Erarbeitung der vorliegenden Arbeit stets motiviert und dazu beigetragen, dass diese anspruchsvolle Aufgabe erfolgreich gemeistert werden konnte.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	10
1.1 Aufbau der Bachelorarbeit.....	10
1.2 Ausgangslage	10
1.3 Relevanz für die Soziale Arbeit.....	11
1.4 Zielsetzung und Fragestellung	12
1.5 Adressat*innen.....	13
1.6 Begriffsdefinitionen.....	13
2 Familienformen im sozialen Wandel	15
2.1 Die Vorindustrielle Familie.....	15
2.2 Die bürgerliche Familie.....	16
2.3 Die bürgerlich-moderne Familie und der Wandel der Familienformen seit der Nachkriegszeit.....	16
3 Regenbogenfamilien	17
3.1 Multiple Elternschaft.....	17
3.2 Umsetzung des Kinderwunsches	18
3.3 Auftreten der Familie in der Öffentlichkeit.....	18
3.4 Regenbogenfamilien in der Schweiz	19
4 Sozialpolitischer Diskurs	19
4.1 Die Revision des Adoptionsrechts.....	19
4.2 Aktuelle sozialpolitische Lage.....	23
5 Gesetzliche Grundlagen	24

5.1	Grundrechtliches Gleichheitsgebot.....	24
5.2	Relevante Rechtsquellen.....	25
5.2.1	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte.....	26
5.2.2	Kinderrechtskonvention	26
5.2.3	Bundesverfassung	27
5.2.4	Partnerschaftsgesetz	29
5.2.5	Fortpflanzungsmedizingesetz	30
5.2.6	Zivilgesetzbuch: Familienrecht.....	30
6	Stiefkindadoption durch gleichgeschlechtliche Paare	31
6.1	Voraussetzungen Stiefkindadoption	31
6.2	Involvierte Akteur*innen	32
6.3	Ablauf Stiefkindadoption.....	32
6.4	Wirkungen der Stiefkindadoption für die Regenbogenfamilie.....	35
7	Methodisches Vorgehen	36
7.1	Ein- und Abgrenzung des Forschungsgegenstandes	36
7.2	Sampling: Auswahl der Gesprächspartner*innen	37
7.3	Datenerhebung und Erarbeitung der Interviews	37
7.3.1	Narrative Interviews.....	37
7.3.2	Expert*innen-Interviews.....	39
7.4	Datenauswertung.....	41
8	Ergebnisse.....	42
8.1	Allgemeine Erfahrungen der befragten Elternteile	42

8.1.1	Erfahrungen im Zusammenhang mit dem Stiefkindadoptionsprozess	42
8.1.2	Übergeordnete Aspekte des Stiefkindadoptionsprozesses	54
8.2	Herausforderungen und Diskriminierungen	58
8.2.1	Stiefkindadoptionsprozess	58
8.2.2	Übergeordnete Aspekte des Stiefkindadoptionsprozesses	70
8.3	Wünsche und Anliegen von Müttern in Regenbogenfamilien	77
8.3.1	Wünsche und Anliegen an involvierte Fachpersonen, die Gesellschaft und die Gesetzgeberin	77
8.3.2	Empfehlungen für andere Regenbogenfamilien	79
8.4	Wünsche, Anliegen und Empfehlungen von Expert*innen	79
8.4.1	Empfehlungen für gleichgeschlechtliche Paare	79
8.4.2	Wünsche, Anliegen und Empfehlungen für Fachpersonen von Behörden, Institutionen, Vereinen	80
9	Schlussfolgerungen	82
9.1	Konsequenzen für die Soziale Arbeit	82
9.2	Erkenntnisse der Autorinnen	85
9.3	Ausblick	86
10	Literaturverzeichnis	88
	Anhang	94
A	Ablauf Stiefkindadoptionsverfahren Kanton Zürich	95
B	Stiefkindadoptionsantrag Kanton Zürich	97
C	Stiefkindadoptionsantrag Stadt Zürich	115

D	Kategorien und Codes	122
E	Zuordnung der Kategorien und Codes zu Verfahrensschritten Stiefkindadoption	124
F	Empfehlungen von Müttern in Regenbogenfamilien für andere Regenbogenfamilien	126
G	Empfehlungen von Expert*innen für gleichgeschlechtliche Paare	126
H	Empfehlungen der Expert*innen für Fachpersonen	127

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Weg zur Revision des Adoptionsrechts (eigene Darstellung)	22
Tabelle 2: Grundprinzipien der Kinderrechtskonvention im Zusammenhang mit der Stiefkindadoption (eigene Darstellung).....	27
Tabelle 3: Für die Stiefkindadoption relevante Grundrechte der Bundesverfassung (eigene Darstellung).....	28
Tabelle 4: Involvierte Akteur*innen	32

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Hauptfragestellung und Unterfragen	13
Abbildung 2: Relevante Rechtsquellen Stiefkindadoption (eigene Darstellung)	26
Abbildung 3: Ablauf der Stiefkindadoption (eigene Abbildung, in Anlehnung an Kanton Zürich, ohne Datum)	33

Hinweis:

Die gesamte, vorliegende Bachelorarbeit wurde von den Autorinnen Janina Schneider und Nina Seiler gemeinsam verfasst.

1. Einleitung

Das erste Kapitel befasst sich mit dem Aufbau der Bachelorarbeit, der Ausgangslage sowie der Relevanz für die Soziale Arbeit. Weiter wird auf die Zielsetzung und der damit verbundenen Fragestellung eingegangen. Zuletzt werden die Adressat*innen benannt und relevante Begriffe definiert.

1.1 Aufbau der Bachelorarbeit

Nach dem bereits erläuterten ersten Kapitel werden im zweiten Kapitel soziologische Aspekte zum Wandel der Familienformen und dem damit einhergehenden Wertewandel betrachtet. Spezifische Aspekte wie die Umsetzung des Kinderwunsches oder das Auftreten von Regenbogenfamilien in der Öffentlichkeit werden im dritten Kapitel behandelt. Der darauffolgende Sozialpolitische Diskurs gibt Einblick in die politische Arbeit, die für die Revision des Adoptionsrechts geleistet wurde. Zudem wird ein aktuelles Sozialpolitisches Thema kurz betrachtet. Im fünften Kapitel werden verschiedene gesetzliche Grundlagen beleuchtet und der Stiefkindadoption gegenübergestellt. Konkrete Inhalte der Stiefkindadoption wie die Voraussetzungen oder der Ablauf werden im nachfolgenden Kapitel behandelt. Das siebte Kapitel widmet sich dem methodischen Vorgehen, die Eingrenzung des Forschungsgegenstands sowie der gewählten Forschungsmethodik. Im achten Kapitel wird auf die Fragestellung eingegangen und Antworten sowie Empfehlungen präsentiert. Im neunten Kapitel werden, von den zuvor präsentierten Ergebnissen, Schlussfolgerungen abgeleitet. Die Konsequenzen für die Soziale Arbeit sowie die Erkenntnisse der Autorinnen werden abgebildet. Ein Ausblick in die Zukunft rundet dieses Kapitel ab. Mit der Danksagung und dem Literaturverzeichnis wird die Arbeit abgeschlossen.

1.2 Ausgangslage

Seit dem 1. Januar 2018 steht auch gleichgeschlechtlichen Paaren, welche in einer eingetragenen Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft¹ leben, die Möglichkeit offen, das Kind der jeweiligen Partnerin, beziehungsweise des jeweiligen Partners zu adoptieren. Somit ist es seit der Revision des Adoptionsgesetzes möglich, dass ein Kind aus rechtlicher Sicht zwei Elternteile des gleichen Geschlechts hat (Art. 264c ZGB).

¹ Faktische Lebensgemeinschaft meint das Zusammenleben zweier verschieden- oder gleichgeschlechtlichen Personen, in einer eheähnlichen Gemeinschaft (ch.ch, ohne Datum).

Diese Revision des Adoptionsgesetzes ist eine Folge von Ausdifferenzierung der Institution Familie, welche viele neue Familienformen hervorgebracht hat. Das revidierte Gesetz bildet die gewachsene Offenheit der Gesellschaft gegenüber neuen Familienzusammensetzungen ab und ermöglicht somit auch gleichgeschlechtlichen Paaren mit Kindern den nötigen rechtlichen Schutz.

Bisher wurden Erfahrungen von gleichgeschlechtlichen Paaren und Fachpersonen, welche in ein Stiefkindadoptionsverfahren involviert waren, noch nicht wissenschaftlich erhoben. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Stiefkindadoption für gleichgeschlechtliche Paare erst seit knapp zwei Jahren zugänglich ist.

1.3 Relevanz für die Soziale Arbeit

Die Verpflichtung Diskriminierung keinen Raum zu geben und Verschiedenheiten anzuerkennen bilden Grundwerte der Sozialen Arbeit. Sozialarbeiter*innen sind angehalten, jeglicher Form von Diskriminierung entgegenzuwirken. Verschiedenheiten von Individuen, Gruppen und Gemeinschaften sind zu achten und deren unbedingte Akzeptanz einzufordern (Avenir Social, 2018, S. 11). In vielen Ländern der Welt – ebenso in der Schweiz – sind gleichgeschlechtliche und verschiedengeschlechtliche Paare nicht gleichgestellt. Gleichgeschlechtlichen Paaren bleiben nach wie vor zahlreiche Rechte verwehrt (Human Rights, ohne Datum). Zwar ist es gleichgeschlechtlichen Paaren in der Schweiz mittlerweile möglich, ihre Familien durch die Stiefkindadoption rechtlich abzusichern, dennoch gibt es viele Aspekte, welche eine faktische Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Paare in der Gesellschaft bislang verunmöglichen.

Der Berufscodex «Soziale Arbeit Schweiz» basiert auf internationalen und ethischen Übereinkommen der Vereinten Nationen, unter anderem auf der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und den Pakten I und II (Avenir Social, 2018, S. 6). Davon abgeleitet, sind Sozialarbeitende dazu verpflichtet «...ihr Handeln auf der Achtung der jedem Menschen innenwohnenden Würde sowie den Rechten, welche daraus folgen, zu gründen.» (ebd., S. 9). Sozialarbeitende haben überdies die Aufgabe, ihr berufliches Handeln auf ethische Grundlagen zu stützen (ebd., S. 14). Sozialarbeitende können bei Stiefkindadoptionen wesentliche Akteur*innen darstellen. Es sind Sozialarbeitende, welche als Gutachter*innen fungieren und letztlich die Empfehlung zur Gutheissung oder Ablehnung eines Stiefkindadoptionsantrages abgeben. Sozialarbeiter*innen können ebenfalls bei der KESB, welche letztlich die Adoption beschliesst, tätig sein. Es ist daher unabdingbar, dass sich Sozialarbeitende mit den verschiedenen Lebensentwürfen und Familienkonstellationen ihrer Klientel befassen und diese würdigen. Im Rahmen der Auslegung des Rechtes und des damit

einhergehenden Ermessensspielraumes ist es von elementarer Bedeutung, dass Sozialarbeitende diesen erkennen und zum Vorteil ihrer Klientel nutzen.

Das Stiefkindadoptionsverfahren greift zudem immer auch in die Privatsphäre des adoptionswilligen Paares ein. Unterlagen müssen eingereicht und viele persönliche Informationen preisgegeben werden. Die Sicht, der in der vorliegenden Arbeit befragten Personen soll allfällige Herausforderungen und Diskriminierungen aufdecken, um Sozialarbeitende und andere in einen Stiefkindadoptionsverfahren involvierte Fachpersonen zu sensibilisieren und dadurch ihre Klientel zu unterstützen und ermächtigen.

1.4 Zielsetzung und Fragestellung

In der Schweiz findet sich bezüglich der Stiefkindadoption durch gleichgeschlechtliche Paare bis dato wenig Fachliteratur. Da die Stiefkindadoption für gleichgeschlechtliche Paare erst vor zwei Jahren geöffnet worden ist, können Fachpersonen bei der gleichgeschlechtlichen Stiefkindadoption oft noch nicht auf einen breiten Erfahrungsschatz zurückgreifen (Interview Claudia Ryter, Juni 2020). Vereinzelt sind im Internet Erfahrungsberichte von Regenbogenfamilien zugänglich. Allerdings fehlt bislang eine genaue Abbildung von Erfahrungen gleichgeschlechtlicher Paare (Dachverband Regenbogenfamilien, ohne Datum). Seitens Fachpersonen (nachfolgend auch «Expert*innen» genannt) von Behörden und Institutionen lassen sich ebenfalls kaum Statements oder Berichte in Bezug auf den Umgang mit Stiefkindadoptionen durch gleichgeschlechtliche Paare finden.

Ziel dieser Bachelorarbeit ist es daher, die Perspektive von gleichgeschlechtlichen Paaren und involvierten Fachpersonen zu erkunden und diese sichtbar zu machen. Dabei wurde im Rahmen der Befragungen der Fokus auf allgemeine Erfahrungen der gleichgeschlechtlichen Paare wie auch auf allfällige Herausforderungen und Diskriminierungsaspekte gelegt – sowohl auf rechtlicher als auch auf persönlicher Ebene. Dieser Fokus galt auch bei der Befragung der Expert*innen. Die Fragen bei den Expert*innen-Interviews wurden jedoch je nach Institution und Funktion der Person spezifiziert oder angepasst.

Aus diesen Überlegungen sind folgende Hauptfragestellung und Unterfragen herausgearbeitet worden, welche im Rahmen der vorliegenden Arbeit beantwortet werden sollen:

Hauptfragestellung

Welche Erfahrungen machen gleichgeschlechtliche Paare und involvierte Fachpersonen im Rahmen eines Stiefkindadoptionsprozesses?

Unterfragen

Mit welchen allfälligen Herausforderungen und Diskriminierungsaspekten sehen sich die beteiligten Akteur*innen während des Stiefkindadoptionsprozesses konfrontiert?

Welche Veränderungen und / oder Anpassungen sind aus Sicht der gleichgeschlechtlichen Paare in Bezug auf den Stiefkindadoptionsprozess nötig?

Welche Empfehlungen lassen sich für involvierte Fachpersonen ableiten?

Welche Empfehlungen lassen sich für gleichgeschlechtliche Paare ableiten?

Abbildung 1: Hauptfragestellung und Unterfragen

1.5 Adressat*innen

Die vorliegende Arbeit richtet sich an alle Personen, welche sich für das Thema der Stiefkindadoption durch gleichgeschlechtliche Paare interessieren und/oder gegebenenfalls selbst in einer gleichgeschlechtlichen Beziehung leben. Weiter richtet sie sich an Sozialarbeitende und Fachpersonen von Behörden, Vereinen und Ämtern, welche im Stiefkindadoptionsprozess involviert sind.

1.6 Begriffsdefinitionen

Nachfolgend werden die zentralen Begriffe und deren Bedeutung für die vorliegende Arbeit definiert.

Diskriminierung

Durch Diskriminierung werden Menschen aufgrund gruppenspezifischer oder individueller Merkmale systematisch an der Ausübung ihrer Menschenrechte gehindert. Der Diskriminierung werden im internationalen Recht drei Hauptmerkmale zugewiesen: eine nachteilige Behandlung, die nicht auf eine rechtmässige Grundlage gestützt ist und weder eine abgebrachte oder objektive Rechtfertigung hat. Eine diskriminierende Handlung bezieht sich auf ein unrechtmässiges Merkmal wie beispielsweise sexuelle Orientierung, Religion, Ethnizität, Sprache oder Geschlecht und muss das Recht einer Gruppe oder Person betreffen. Sofern der Handlung kein legitimes Ziel zugrunde liegt und sich auf ein unrechtmässiges Merkmal bezieht, wobei eine objektive und adäquate Rechtfertigung fehlt, spricht man von Diskriminierung (Amnesty International, ohne Datum). Zudem kann Diskriminierung immer auch situativ und subjektiv empfunden werden.

Herausforderung

Eine Herausforderung wird definiert als eine anspruchsvolle Aufgabe (Wortbedeutung.info, 2020). In dieser Arbeit wird von Herausforderung gesprochen, wenn im Rahmen der Befragungen eine Situation explizit als herausfordernd benannt wurde oder wenn der Kontext darauf schliessen liess, dass es sich um eine herausfordernde Situation handelte.

Adoption

Die Adoption meint die Herstellung eines neuen, rechtlichen Eltern-Kind-Verhältnisses zwischen Personen, welche biologisch nicht miteinander verwandt sind (Ursula Metzger & Denise Hug, 2018, S. 292). Zu unterscheiden sind drei verschiedene Adoptionsformen. Die gemeinschaftliche Adoption stellt die Adoption eines Kindes durch ein Ehepaar dar. Die Einzeladoption stellt die Adoption durch eine einzelne Person dar, welche weder verheiratet noch in einer eingetragenen Partnerschaft lebt. Eine Einzeladoption durch eine verheiratete oder verpartnerte Person ist möglich, wenn der Ehegatte/die Ehegattin oder die Partnerin/der Partner dauernd urteilsunfähig, seit mehr als zwei Jahren mit unbekanntem Aufenthalt abwesend ist oder die Ehe seit mindestens drei Jahren richterlich getrennt ist. (Stadt Zürich, 2020). Die Stiefkindadoption meint die Adoption eines Kindes durch diejenige Person, welche mit der leiblichen Mutter oder dem leiblichen Vater des Kindes verheiratet, in eingetragener Partnerschaft oder in einer faktischen Lebensgemeinschaft lebt (Ursula Metzger & Denise Hug, 2018, S. 304).

Homosexualität

Homosexualität oder Gleichgeschlechtlichkeit meint die sexuelle Anziehung zu einer Person desselben Geschlechts (Angela de Silva, 2002, S. 40). Fühlt sich eine Frau von Frauen angesprochen, spricht man von Lesben und fühlt sich ein Mann von Männern angezogen, spricht man von Schwulen (Psychomedia, 2020). Der Abwechslung halber wird in dieser Arbeit abwechselnd von homosexuellen Personen oder Paaren wie auch von gleichgeschlechtlichen Paaren oder Personen geschrieben.

Heterosexualität

Als heterosexuell werden Personen bezeichnet, welche sich vom anderen Geschlecht angezogen fühlen (Sven Lewandowski, 2015, S. 153). Zwecks Abwechslung wird nebst dem Begriff «heterosexuell» auch das Synonym «verschiedengeschlechtlich» für Paare und Personen verwendet.

2 Familienformen im sozialen Wandel

In den nachfolgenden Unterkapiteln werden verschiedene Familienformen im sozialen Wandel beleuchtet und der damit einhergehende Wertewandel erläutert.

2.1 Die Vorindustrielle Familie

Rüdiger Peuckert (2017, S. 12) beschreibt, dass vor und während der Industrialisierung, im Zeitraum der Jahre 1800 bis 1850, viele der Familienformen bereits existiert hätten. Die Vielfalt familiärer Lebensformen, wie beispielsweise Ein-Eltern-Familien, Stiefelternverhältnisse, wie auch Kleinfamilien² und grössere, komplexe Familienverbände gab es bereits damals. Die Entstehungsursachen der Familienformen gilt es jedoch kritisch zu betrachten. So stand im Zeitalter der vorindustriellen Epoche vor allem die Familienwirtschaft im Vordergrund und Familien zählten vorwiegend als Produktionsstätten. Bei der Wahl der Ehepartnerin waren die Herkunftsfamilie, der Besitz und die Arbeits- und Geburtsfähigkeit von zentraler Bedeutung (ebd., S. 13). Am weitesten verbreitet war die Sozialform des «ganzen Hauses», welches gesellschaftliche Funktionen, wie beispielsweise die Produktion, Sozialisation, Alters- und

² Die Kleinfamilie definierte sich damals durch die Merkmale der lebenslangen Paar- und Eltern-Kind-Beziehung, der Ehe als Fundament der Paarbeziehung und der Vollständigkeit der Familie. Beide Elternteile sind jeweils die leiblichen Eltern des Kindes (Peuckert, 2017, S. 8).

Gesundheitsvorsorge, erfüllte. Vorsteher des «ganzen Hauses» war der Hausvater. Ihm unterstanden nebst den verwandten Angehörigen auch die unverwandten Personen wie Handwerker, Dienstmädchen und Dienstboten (ebd.).

2.2 Die bürgerliche Familie

Mit der Industrialisierung ab dem Jahr 1850 verlor die Sozialform des «ganzen Hauses» zunehmend an Bedeutung, wobei sich die bürgerliche Familie etablierte. Peuckert (2017) definiert die bürgerliche Kleinfamilie als eine lebenslange, monogame Ehe zwischen einem Mann und einer Frau, die mit ihren Kindern in einem gemeinsamen Haushalt leben. Der Mann hatte die Rolle des Hauptnährers, während die Frau primär für den Haushalt und die Kindererziehung verantwortlich war (S. 11). Die Vorstellung, dass Produktion und Familienleben miteinander einhergehen müssen, wurde von der Haltung, dass Arbeits- und Wohnort voneinander getrennt werden müssen, abgelöst (ebd., S. 13.). Aus dieser Zeit stammen die ersten wohlhabenden und gebildeten Beamten und Kaufmänner, deren Frauen und Kinder von der Erwerbsarbeit freigestellt werden konnten (ebd.). Zentrale Merkmale der bürgerlichen Familien waren die räumliche Trennung von Wohn- und Arbeitsstätte. Zu Gunsten des familialen Zusammenlebens wurde die Produktion ausgelagert. Nicht verwandte Personen, wie Gehilfinnen und Gehilfen, Dienstboten und Dienstmädchen lebten nun ausserhalb des Familienverbandes und erhielten immer häufiger einen Angestelltenstatus (ebd.). Zwischen den Eheleuten wurde die Liebe zum ehestiftenden Motiv (ebd., S. 14).

2.3 Die bürgerlich-moderne Familie und der Wandel der Familienformen seit der Nachkriegszeit

Die bürgerlich-moderne Familie war in der Nachkriegszeit Mitte der 1950er bis Mitte der 1960er Jahre die dominanteste (Peuckert, 2017, S. 1-11). Diese Familienform manifestierte sich nach dem Wirtschaftswunder und dem Ausbau des Systems der Sozialen Sicherheit (ebd., S. 15). Die oben beschriebene Rollenverteilung zwischen Mann und Frau war weiterhin vorhanden. Familienformen, welche vom Bild der bürgerlich-modernen Familie abwichen, wurden damals als Notlösungen zwar toleriert, jedoch auch diskriminiert. Namentlich waren dies geschiedene Eheleute, nichteheliche Lebensgemeinschaften oder allein wohnende Personen (ebd.). Die Ehe wurde als dauerhafte Bindung angesehen und es wurde viel dafür gemacht, dass die Ehescheidung möglichst erschwert oder nicht vollziehbar war. Die entwickelte Ehe- und Familienform wurde zur Normalfamilie (ebd.). Die Pluralisierung der Lebensformen wie auch die zunehmende Unverbindlichkeit und stärker werdende Zweifel am Leitbild der lebenslangen, monogamen Ehe führten ab Mitte der 1960er Jahre zu einer Destabilisierung der Institution der Normalfamilie (ebd.). Während die bürgerlich-moderne Familie immer noch

weit verbreitet ist, finden sich heute auch zahlreiche andere Formen (Peuckert, 2017, S. 2). Die sinkenden Geburten- und steigenden Scheidungsraten in den entwickelten Industrieländern machen deutlich, dass im Verlauf des gesellschaftlichen Modernisierungsprozesses, beträchtliche Veränderungen weg vom Modell der modernen Kleinfamilie stattgefunden haben (ebd.).

Peuckert (2017, S. 18) beschreibt am Beispiel von Deutschland, dass die Zahlen der Paare mit Kindern seit 1972 stark rückläufig seien. Hingegen hätten die Einpersonenhaushalte stark zugenommen. Weiter hätte sich auch der Anteil der Haushalte mit nichtehelichen Lebensgemeinschaften vervielfacht (ebd., S. 18). Der Wert, welcher der lebenslangen, monogamen Ehe zugeschrieben wurde, nahm zunehmend ab. Es entstanden neue, heterogenere Familienformen, wie beispielsweise Folgeehen, Adoptiv- und Stieffamilien (ebd.). Die Pluralisierung der Familienformen wird von Peuckert (2017, S. 20) damit erklärt, dass junge Frauen in den vergangenen Jahrzehnten ihre berufliche Karriere höher als die Familiengründung gewichten. Es haben sich in der Vergangenheit vermehrt sogenannte egalitäre Ehen entwickelt, bei welchen Gleichheit und persönliche Entfaltungsmöglichkeiten beider Parteien berücksichtigt wurden (ebd.). Die Abweichung des bürgerlichen Familienmusters wurde auch damit erklärt, dass der Druck in der Gesellschaft gestiegen ist, nichtkonventionellen Lebensformen, rechtliche Gleichheit zu ermöglichen. Die Lebensformen beinhalteten unter anderem nichteheliche Lebensgemeinschaften oder gleichgeschlechtliche Partnerschaften (ebd.).

3 Regenbogenfamilien

Wie im vorangehenden Kapitel beschrieben, sind durch die Abweichung von der Ideologie einer lebenslangen Ehe zwischen Mann und Frau, weitere Familienformen zum Vorschein gekommen. In diesem Kapitel wird auf die Familienkonstellation der Regenbogenfamilie eingegangen. Aspekte der multiplen Elternschaft, die Umsetzung des Kinderwunsches sowie das Auftreten in der Öffentlichkeit werden dabei besonders hervorgehoben. Zahlen und Fakten zu Regenbogenfamilien in der Schweiz runden dieses Kapitel ab.

3.1 Multiple Elternschaft

Andrea Buschner und Pia Bergold (2017, S. 143) beschreiben die multiple Elternschaft als ein wesentliches Merkmal von Regenbogenfamilien. Multiple Elternschaft meint die Teilung in

biologische/genetische und soziale Elternschaft³. Regenbogenfamilien stehen vor der Herausforderung, dass sich die leiblichen und sozialen Eltern über ihre Vorstellungen der Elternschaft und ihre Rollen verständigen müssen (Buschner & Bergold, 2017, S. 149). Wer letztendlich als Elternteil zur Familie gehört, muss ausgehandelt werden. Mit dieser Entscheidung einhergehend ist zudem, wer in welchem Masse im Familienalltag beteiligt ist, wer welche Rollen spielt und wer welche Verantwortlichkeiten übernimmt (ebd.).

3.2 Umsetzung des Kinderwunsches

Die Umsetzung des Kinderwunsches von gleichgeschlechtlichen Paaren ist ein langwieriger Prozess, da dieser von mindestens einer weiteren Person abhängig ist. Gemeint sind hier entweder eine Leihmutter oder ein Samenspender (Buschner & Bergold, S. 149). Der Weg hin zu einem Kind wird als ein dynamischer Prozess mit vielen Entscheidungen und vorgängiger, umfassender Informationsbeschaffung beschrieben (Bergold et. al., 2015; zit. in. Buschner & Bergold, 2017, S. 144). Im Kapitel 8 wird näher auf die Familienplanung beziehungsweise den Prozess der Umsetzung des Kinderwunsches eingegangen.

3.3 Auftreten der Familie in der Öffentlichkeit

Regenbogenfamilien sehen sich durch die vorherrschenden gesellschaftlichen heteronormativen Normen oft mit schwierigen Situationen konfrontiert. Aufgrund ihres mehrfachen Minderheitenstatus als rechtlich definierte Stieffamilie und gleichgeschlechtlicher Elternschaft besteht bei Regenbogenfamilien ein höheres Risiko, diskriminiert oder stigmatisiert zu werden (Berger, 2000; zit. in Buschner & Bergold, 2017, S. 153). Gleichzeitig ist aber auch zu beobachten, dass Regenbogenfamilien von der Mehrheitsgesellschaft anerkannt werden (Haag, 2016; Schneider et. al., 2015; zit. in Buschner & Bergold, 2017, S. 153). Von gleichgeschlechtlichen Paaren wird trotz aller Offenheit aus Angst vor Diskriminierung oftmals abgewogen, in welchen Situationen sie sich als Regenbogenfamilie outen und in welchen nicht (ebd.).

³ Unter sozialer Elternschaft wird die Übernahme praktischer Verantwortung für Kinder im Prozess des Aufwachsens verstanden (Almut Peukert, Mona Motakef, Julia Teschlade & Christine Wimbauer, 2018, S. 4). Personen, welche mit einem Elternteil zusammenleben und für das Kind mitsorgen, gelten als soziale Eltern (Kirsten Scheiwe, 2016; zit. in Peukert et. al., 2018, S. 5). Die Übernahme der Sorge des sozialen Elternteils kann ohne biologische Abstammung und ohne rechtliche Anerkennung erfolgen (Peukert et. al., 2018, S. 4). In vorliegender Arbeit wird Co-Mutter als Synonym für Soziale Mutter verwendet.

3.4 Regenbogenfamilien in der Schweiz

Im Familienbericht des Bundesrates (2017) wurde festgehalten, dass in der Schweiz, höchstens von einem moderaten Trend zur Pluralisierung von Familienformen ausgegangen werden kann (S. 23). Es gebe zwar Regenbogen- und Patchworkfamilien, deren Verbreitung sei aber eher gering (ebd.). Der Dachverband Regenbogenfamilien führte 2017 eine schweizweite Studie durch, an der 884 Personen teilnahmen. Fast 60% der befragten Personen gaben an, dass sie nach der Gesetzesrevision von dieser profitieren und einen Adoptionsantrag stellen möchten (Dachverband Regenbogenfamilien, 2017). Die Anzahl der beim Kanton Zürich (inkl. Stadt Zürich) eingegangenen Anträge zeigt, dass im Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis Mitte Juni 2020 insgesamt 89 Anträge auf Stiefkindadoption durch gleichgeschlechtliche Paare eingegangen sind (Interview Renate Trachtenberg, Juli 2020; Interview Doris Neukomm, Juni 2020). Die eingereichten Anträge wurden alle gutgeheissen (ebd.).

4 Sozialpolitischer Diskurs

Der Begriff Sozialpolitik umfasst die Gesamtheit der Bestrebungen und Massnahmen, welche zum Ziel haben, die soziale und wirtschaftliche Stellung von Benachteiligten zu verbessern (Bernard Degen, 2015). Er tauchte Mitte des 19. Jahrhunderts in der deutschsprachigen wissenschaftlichen und politischen Debatte auf. Es gibt jedoch bis heute keine allgemein anerkannte Definition, weil sowohl Mittel und Ziele wie auch die Wirkungen von Sozialpolitik umstritten sind (ebd.). In der Schweiz kommen sich die Definitionen, was eine Familie und was Familienpolitik ist, trotz der grossen Heterogenität der Kantone, relativ nahe. Die Kantone heben die Vielfalt der Familienformen hervor und bezeichnen die Familienpolitik als Querschnittsaufgabe, die weit über die Sozialpolitik hinausgeht (Der Bundesrat, 2017, S. 41).

4.1 Die Revision des Adoptionsrechts

Das Adoptionsrecht ist schweizerischen Zivilgesetzbuch geregelt. Am 1. Januar 2007 trat das Partnerschaftsgesetz in Kraft. Gemäss Artikel 28 PartG sind Personen, welche in einer eingetragenen Partnerschaft leben, von allen Formen der Adoption ausgeschlossen. Ehepaaren stehen gemäss ZGB grundsätzlich alle drei Adoptionsformen offen.

Historisch betrachtet wurde dieser Ausschluss gleichgeschlechtlicher Paare von der Adoption vor allem deshalb ins Gesetz aufgenommen, um im Falle eines allfälligen Referendums, das Risiko eines Scheiterns der Gesetzesvorlage zum Partnerschaftsgesetzes zu minimieren. Ob

der Verzicht auf das Adoptionsrecht, welcher bei der späteren Ergreifung des Referendums kontrovers diskutiert wurde, tatsächlich dazu beigetragen hat, dass die Stimmbürger*innen 2005 für das Partnerschaftsgesetz gestimmt haben, ist nicht erwiesen. Was hingegen durch Umfragen belegt werden konnte, ist, dass die Akzeptanz gleichgeschlechtlicher Partnerschaften in der allgemeinen Wahrnehmung zugenommen hat (Der Bundesrat, 2014, S. 890). Gemäss einer Umfrage des GALLUP TELE Omnibus vom Juni 2010, befürwortete die Mehrheit der Schweizer Bevölkerung die Adoption durch gleichgeschlechtliche Paare: Konkret waren 86,3% der Befragten dafür, dass Kinder, die in einer Regenbogenfamilie leben, dieselben rechtlichen Rahmenbedingungen erhalten wie Kinder in anderen Familien (ebd.). Seit der Annahme des Partnerschaftsgesetzes im Jahr 2005 und dessen in Kraft treten im Jahr 2007 gab es in der politischen Landschaft verschiedene Bewegungen Richtung Revision des Adoptionsrechts. Nachfolgend werden exemplarisch einige politische Motionen chronologisch abgebildet.

2009

Im März 2009 reichte Nationalrätin Katharina Prelicz-Huber die Motion «Adoption ab dem zurückgelegten 30. Lebensjahr» ein. Dem Parlament wurde eine Änderung von Artikel 264a Abs. 2 ZGB (Senkung des Mindestalters für die Adoption) unterbreitet. Der Bundesrat hat die Motion zur Annahme empfohlen. Nachdem das Parlament die Motion in der Folge annahm, verabschiedete der Ständerat einen modifizierten Motionstext. Dieser beinhaltete nebst der Forderung der Nationalrätin Prelicz-Huber, auch die Forderung, dass die Adoption für Paare in einer stabilen, faktischen Lebensgemeinschaft geöffnet werden sollte, insbesondere die Stiefkindadoption. Der Nationalrat stimmte der Neufassung zu (Der Bundesrat, 2014, S. 892).

2010

Im Juni 2010 forderte Prelicz-Huber in ihrer Motion «Aufhebung des Adoptionsverbotes für Personen in eingetragener Partnerschaft», dass die Adoption für Paare, welche in eingetragener Partnerschaft leben, ermöglicht wird (Katharina Prelicz-Huber, 2010).

2010

Am selben Tag reichte Nationalrat Mario Fehr die Motion «Stiefkindadoption für gleichgeschlechtliche Paare» ein. Die Motion forderte die Schaffung der gesetzlichen Grundlagen damit gleichgeschlechtlich orientierte Frauen und Männer, welche in einer eingetragenen Partnerschaft leben, das Kind ihrer Partnerin, ihres Partners adoptieren können (Mario Fehr, 2010).

2010

Im September 2010 beantragte der Bundesrat die Ablehnung beider Motionen, mit der Begründung, dass er die Revision von Art. 28 des PartG derzeit nicht für opportun halte. Er berief sich insbesondere auf die Abstimmung über das Partnerschaftsgesetz und der damit verbundenen breiten Akzeptanz der Gesellschaft. Der Bundesrat stellte fest, dass die breite Akzeptanz des Partnerschaftsgesetzes damit zu tun hatte, dass

	eingetragenen Paaren der Weg zur Adoption und der Zugang zur Fortpflanzungsmedizin nicht geöffnet wurde (Der Bundesrat, 2010).
2011	Aufgrund der diversen Motionen, welche betreffend des Adoptionsrechts eingereicht worden seien, reichte die damalige Nationalrätin und heutige Bundesrätin Viola Amherd, im April 2011 die Motion «Totalrevision des Adoptionsrechts» ein. Sie forderte darin, wie es der Titel besagt, dass das Adoptionsrecht nach Art. 264ff ZGB einer Totalrevision unterzogen werden soll (Viola Amherd, 2011).
2011	Der Bundesrat beantragte im Juni 2011 die Ablehnung der Motion, da er eine punktuelle und zielgerichtete Anpassung des Adoptionsrechts als sinnvoller erachtete als eine Totalrevision (Der Bundesrat, 2011).
2011	Im November 2011 reichte die Rechtskommission des Ständerats die Motion «Adoptionsrecht. Gleiche Chancen für alle Familien» ein. Die Motion forderte, dass alle Erwachsenen, ungeachtet des Zivilstandes und der Lebensform, ein Kind, insbesondere dasjenige der Partnerin oder des Partners adoptieren können, wenn dies dem Kindeswohl ⁴ entspricht. Dabei ging es insbesondere um die Gleichbehandlung von eingetragenen Paaren und Ehepaaren in Bezug auf Elternrechte und die Adoption (Der Bundesrat, 2014, S. 893).
2012	Der Bundesrat beantragte im Februar 2012 die Ablehnung der Motion, mit beinahe derselben Begründung wie bereits bei der Motion Fehr im Jahr 2010. Er teilte nach wie vor die Ansicht, dass die uneingeschränkte Öffnung der Adoption für gleichgeschlechtliche Paare nicht opportun sei. Er berief erneut auf die Abstimmung über das Partnerschaftsgesetz und der damit verbundenen breiten Akzeptanz der Gesellschaft. Die Öffnung der Stiefkindadoption für gleichgeschlechtliche Paare erachtete der Bundesrat mittlerweile jedoch für angebracht. Es sei das Ziel, Kinder in eingetragenen Partnerschaften Kindern in ehelichen Gemeinschaften rechtlich gleichzustellen (Der Bundesrat, 2014, S. 893).
2012	Der Nationalrat änderte folglich den Motionstext und beschränkte ihn auf die Öffnung der Stiefkindadoption für gleichgeschlechtliche Paare (Der Bundesrat, 2014, S. 893).
2012	Die Motionen von Prelicz-Huber und Fehr, welche beide die Aufhebung des Adoptionsverbots von Artikel 28 PartG forderten, wurden im Juni 2012, gestützt auf Artikel 119 Abs. 5 Bst. a PartG abgeschrieben (Der Bundesrat, 2014, S. 893).
2012	Im Dezember zog Amherd ihre Motion «Totalrevision des Adoptionsrechts» zurück (Viola Amherd, 2012).

⁴ Das Kindeswohl beinhaltet das gesamte Wohlergehen und die Entwicklung eines Kindes. Dies schliesst die Pflege, die Betreuung, die Erziehung, die Versorgung, die Förderung, die Beziehungen und die sozialen Kontakte ein (Selma Koch, 2019, S. 8).

	Anstösse für die Revision des Adoptionsrechts kamen des Weiteren aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EMRG). Es wurde in den vorangegangenen Jahren mehrere Entscheide vom EMRG gefällt, welche richtungsweisend für das Adoptionsrecht waren (Der Bundesrat, 2014, S. 894).
2013	Der Nationalrat stimmte im März 2013 der im Jahr 2012 vom Nationalrat eingereichten Motion «Adoptionsrecht. Gleiche Chancen für alle Familien» zu (Der Bundesrat, 2014, S. 893)
2013	Die Vernehmlassung zum Vorentwurf zur Revision des Adoptionsrechts wurde folglich Ende 2013 eröffnet. Es waren total 91 Stellungnahmen eingegangen. Die Stossrichtung der Revision wurde jedoch von der grossen Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden befürwortet. Dem gewandelten Familienbegriff, den gewandelten gesellschaftlichen Wertvorstellungen, und der damit verbundenen Etablierung von alternativen Familienformen wurden Rechnung getragen (Der Bundesrat, 2014, S. 898).
2014	Aufgrund der verschiedenen gesellschaftlichen Entwicklungen, welche von statten gegangen sind, sprach sich der Bundesrat 2014 in seiner Botschaft zur Abänderung des ZGB für eine Revision des Adoptionsrechts aus. Inhalt der Vorlage war unter anderem die - für das Kindeswohls von zentraler Bedeutung - Öffnung der Stiefkindadoption für gleichgeschlechtliche Paare. So sollten Ungleichbehandlungen beseitigt und faktische Beziehungen zwischen dem Stiefelternteil und dem Kind rechtlich anerkannt werden (Der Bundesrat, 2014, S. 878).
2016	Der Vorlage zur Revision des Adoptionsrechts wurde schlussendlich im Juni 2016 durch den Ständerat und den Nationalrat zugestimmt (Die Bundesversammlung - das Schweizer Parlament, 2016).
2016	Im selben Monat wurde das Referendum gegen die Vorlage ergriffen. Die EDU, Mitglieder der jungen SVP sowie weitere Vereinigungen und Stiftungen begannen Unterschriften zu sammeln (Eidgenössisch-Demokratische Union, 2016).
2016	Die Referendumsfrist ist Anfangs Oktober 2016 schliesslich erfolglos ausgelaufen (Der Bundesrat, 2017, S. 31).
2017	Im Rahmen der Bundesratssitzung wurde das revidierte Adoptionsgesetz im Juli 2017 beschlossen (Der Bundesrat, 2017).
2018	Am 1.1.2018 trat das revidierte Adoptionsgesetz in Kraft (Der Bundesrat, 2017).

Tabelle 1: Weg zur Revision des Adoptionsrechts (eigene Darstellung)

4.2 Aktuelle sozialpolitische Lage

Das revidierte Adoptionsgesetz trat wie im vorangegangenen Unterkapitel erläutert, am 1. Januar 2018 in Kraft. Seither steht die Stiefkindadoption auch gleichgeschlechtlichen Paaren offen. Obwohl die Stiefkindadoption Kinder in Regenbogenfamilien rechtlich absichert, besteht hinsichtlich der faktischen Gleichstellung von gleichgeschlechtlichen Paaren beziehungsweise Regenbogenfamilien immer noch Optimierungsbedarf (Interview Maria von Känel, April 2020).

Im Dezember 2013 reichte die grünliberale Fraktion die parlamentarische Initiative «Ehe für alle» ein. Die Initiative forderte, dass alle rechtlich geregelten Lebensgemeinschaften für alle Paare, ungeachtet ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Orientierung, geöffnet werden (Grünliberale Fraktion, 2013). Nach etlichen Diskussionen und viel Arbeit im Politikfeld kam es im Juni dieses Jahres im Nationalrat zur Abstimmung über die «Ehe für alle». Alle Fraktionen, ausser die SVP, befürworteten die gleichgeschlechtliche Ehe grundsätzlich, wobei sich die Mittefraktion⁵ gespalten zeigte. Der Bundesrat begrüsst, dass durch die «Ehe für alle» die aktuelle Ungleichbehandlung von gleichgeschlechtlichen Paaren beseitigt werden kann (Stellungnahme des Bundesrats, 2020, S. 1275).

Die Rechtskommission des Nationalrats, welche die Vorlage ausgearbeitet hat, stellte in der Vernehmlassung die Möglichkeit des Zugangs zur Samenspende durch weibliche Ehepaare zur Diskussion. Diese wurde folglich auch rege geführt. Die Kommission selbst hat sich knapp dagegen entschieden, da diese Thematik die Vorlage hätte gefährden können. Auch Bundesrätin Karin Keller-Sutter (2020) stellte sich, aufgrund zu vieler offener rechtlichen Fragen, gegen den Zugang zur Samenspende. Schlussendlich sprach sich der Nationalrat in der Gesamtabstimmung mit 132 zu 53 Stimmen bei 13 Enthaltungen, für die «Ehe für alle», inklusive dem Zugang zur Samenspende für weibliche Ehepaare aus (Die Bundesversammlung – das Schweizer Parlament, 2020). Die «Ehe für alle» wird folglich, voraussichtlich in der Herbstsession dieses Jahres, in der kleinen Kammer, dem Ständerat, behandelt (Kathrin Ammann, 2020). Sollte die Vorlage auch vom Ständerat angenommen werden, so werde die EDU, gemeinsam mit «verbündeten Kräften», das Referendum ergreifen. Dies gab die EDU bereits anfangs Juni auf ihrer Website bekannt (Eidgenössisch-Demokratische Union, 2020).

⁵ Die Mittefraktion besteht aus den Parteien CVP, EVP und BDP (Die Bundesversammlung – das Schweizer Parlament, 2019).

5 Gesetzliche Grundlagen

Wie im vorangehenden Kapitel «Sozialpolitischer Diskurs» erläutert, traten die neuen Bestimmungen zur Stiefkindadoption für gleichgeschlechtliche Paare – im Rahmen der Revision des Adoptionsrechts – am 1. Januar 2018 in Kraft. Die neuen Bestimmungen zur Stiefkindadoption stehen in direktem Zusammenhang mit diversen weiteren Rechtsquellen, welche nachfolgend kurz erläutert werden.

5.1 Grundrechtliches Gleichheitsgebot

«Die Anerkennung der angeborenen Würde und der gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen bildet die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt.» Präambel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte

Die Bundesverfassung, welche sich auf die Menschenrechte stützt, besagt, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind (Art. 8 Abs. 1 BV). Dass die besagte Gleichheit jedoch nicht vollumfänglich gewährleistet ist, zeigt sich in verschiedenen Rechtsbereichen. Eine signifikante Ungleichheit besteht beispielsweise beim Zugang zur Ehe. Die Ehe ist heterosexuellen Paaren vorbehalten und schliesst homosexuelle Paare explizit aus (vgl. ZGB/PartG). Gleichgeschlechtlichen Paaren steht lediglich das rechtliche Institut der eingetragenen Partnerschaft offen. Dieses kennt einige Parallelen, aber auch Unterschiede zum Institut der Ehe. Ein relevanter Unterschied besteht in der Ehelichkeitsvermutung. Entsteht während der Ehe ein Kind, gilt der Ehegatte vor dem Gesetz automatisch als rechtlicher Vater (Art. 255 Abs. 1 ZGB). Unabhängig davon, ob er biologisch effektiv der Vater ist oder nicht.

Entsteht während einer eingetragenen Partnerschaft ein Kind, steht die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner, welche das Kind nicht gebärt oder den Samen nicht gespendet hat, in keiner rechtlichen Verbindung zum gemeinsamen Kind. Will die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner eine rechtliche Elternschaft begründen, macht dies eine Stiefkindadoptionsverfahren notwendig. Um das Kindsverhältnis herzustellen, muss das gleichgeschlechtliche Paar im Rahmen des Verfahrens gemäss ZGB eine Zustimmung des abgebenden Elternteils⁶ vorlegen können. Diese Bedingung wird von den Behörden oft mit

⁶ Es gibt keine wissenschaftliche Definition dieses Begriffs. In vorliegender Arbeit wird der Begriff für denjenigen Elternteil, welcher seine Rechte und Pflichten abgibt, verwendet. Seine rechtliche Verbindung zum Kind erlischt nach der Abgabe folglich.

dem Recht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung untermauert. Es ist offensichtlich, dass hinsichtlich der Ehelichkeitsvermutung andere Massstäbe bezüglich des Rechts des Kindes auf Kenntnis der Abstammung zum Zuge kommen als bei der Stiefkindadoption (Interview Karin Hochl, Februar 2020).

Die letzte hier zu erwähnende grosse Ungleichheit zwischen gleichgeschlechtlichen und gemischtgeschlechtlichen Paaren vor dem Gesetz, zeigt sich im Fortpflanzungsmedizingesetz. Art. 3 Abs. 3 FMedG besagt, dass der Zugang zur Samenspende ausschliesslich verheirateten Paaren vorbehalten ist. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die rechtliche Stellung von gleichgeschlechtlichen Paaren in der Schweiz dem verfassungsmässigen Rechtsgleichheitsgebot und Diskriminierungsverbot nicht gerecht wird.

5.2 Relevante Rechtsquellen

Die Stiefkindadoption wurde am 1. Januar 2018 für gleichgeschlechtliche Paare geöffnet. Geregelt ist die Stiefkindadoption im zweiten Teil des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB), dem Familienrecht, im vierten Abschnitt (vgl. Art. 264 ff. ZGB). Das Stiefkindadoptionsverfahren befasst sich im Kern mit gleichgeschlechtlichen Paaren und deren Kindern. Das Verfahren berührt sowohl allgemeine Menschen- und Grundrechte als auch spezifische Kinderrechte. Diese müssen gewahrt und als Grundlage der weiteren Rechtsquellen verstanden werden. Die Bundesverfassung kennt unbestreitbare Grundrechte, welche jeder Person in der Schweiz zustehen, wie zum Beispiel die Achtung der Menschenwürde, oder ein faires Verfahren. Die beiden weiteren hier relevanten Bundesgesetze, das Partnerschaftsgesetz und das Fortpflanzungsmedizingesetz, stellen für gleichgeschlechtliche Paare eine wichtige Maxime für die Familienplanung- und -gründung dar. Schliesslich spielt auch das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung eine wichtige Rolle im Verfahren.

In den nachfolgenden Unterkapiteln wird auf die obengenannten Rechtsquellen eingegangen. Um diese in einem grösseren Zusammenhang betrachten zu können, wird zuerst die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte in den Fokus gestellt und ihre Relevanz, beziehungsweise ihre Berührungspunkte zum Stiefkindadoptionsverfahren aufgezeigt.

Die dargestellte Grafik soll den rechtlichen Rahmen, in welchem sich gleichgeschlechtliche Paaren während eines Stiefkindadoptionsverfahrens befinden, verbildlichen.

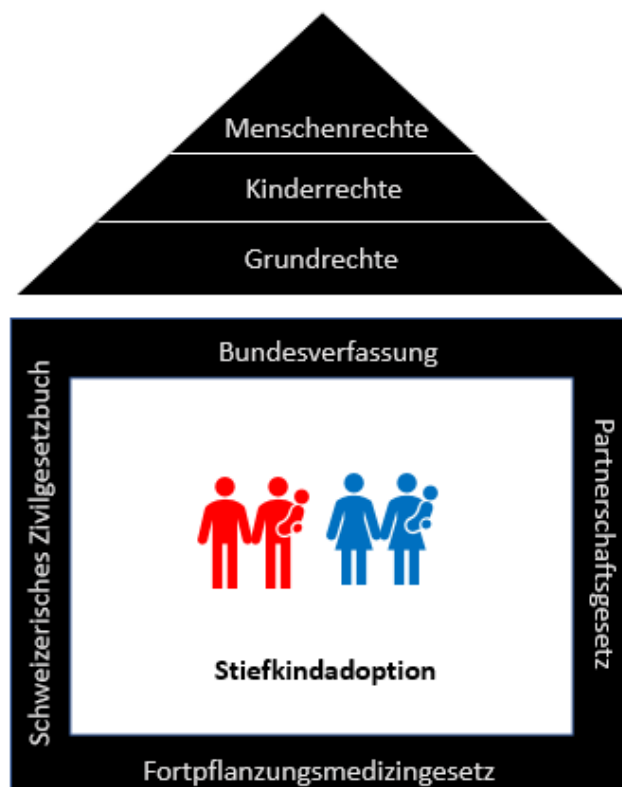


Abbildung 2: Relevante Rechtsquellen Stiefkindadoption (eigene Darstellung)

5.2.1 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

Menschenrechte anerkennen die unantastbare Würde aller Menschen und sind frei von Diskriminierung, Ungleichheit oder Unterscheidungen irgendeiner Art. Die menschliche Würde ist universell, gleich und unantastbar (Humanium, ohne Datum). Die Präambel und die Artikel 1 und 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte manifestieren die Gleichheit aller Menschen im Sinne der gleichen unveräußerlichen Rechte und der Würde, mit der alle Menschen geboren sind. Artikel 7 besagt, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind und Anspruch auf denselben Schutz durch das Gesetz haben (ebd).

5.2.2 Kinderrechtskonvention

Kinder zeigen eine besondere Verletzlichkeit⁷ auf und müssen daher speziell geschützt und deren Rechte besonders beachtet werden (Humanium, ohne Datum). Da es bei einer

⁷ Johannes Giesinger, (2017) erklärt die spezielle Verletzlichkeit der Kinder damit, dass sie weniger fähig sind als Erwachsene, sich vor der Verletzung ihrer Interessen zu schützen (S. 9). Die Verletzlichkeit der Kinder ist so umfassend, dass es notwendig erscheint, spezielle soziale Arrangements einzurichten, welche eine angemessene Fürsorge gewährleisten (S. 10).

Stiefkindadoption immer um ein Kind geht, sind den Kinderrechten in diesem Verfahren besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Die Kinderrechtskonvention kennt vier Grundprinzipien welchen 54 Artikel zur Gewährleistung der Kinderrechte zugrunde liegen (unicef, ohne Datum). Folgende drei der vier Grundprinzipien können in direkten Zusammenhang mit der Stiefkindadoption gebracht werden:

1. Das Recht auf Gleichbehandlung	Kein Kind darf benachteiligt werden, sei es wegen seines Geschlechts, seiner Herkunft oder Staatsbürgerschaft, seiner Sprache, Religion oder Hautfarbe, wegen einer Behinderung oder wegen seiner politischen Ansichten.
2. Das Recht auf Wahrung des Kindeswohls	Wann immer Entscheidungen getroffen werden, die sich auf Kinder auswirken können, hat das Wohl des Kindes Vorrang. Dies gilt in der Familie genauso wie für staatliches Handeln.
3. Das Recht auf Anhörung und Partizipation	Alle Kinder sollen als Personen ernst genommen und respektiert werden. Das heisst auch, dass man sie altersgerecht informiert und sie in Entscheidungen einbezieht.

Tabelle 2: Grundprinzipien der Kinderrechtskonvention im Zusammenhang mit der Stiefkindadoption (eigene Darstellung)

Bei der Betrachtung des Rechts auf Gleichbehandlung kristallisiert sich heraus, dass Kinder in Regenbogenfamilien nicht gleich abgesichert sind wie Kinder in traditionellen Familien⁸. Dies widerspricht sowohl den Kinder- als auch den Menschenrechten. Das Recht auf Anhörung und Partizipation gilt es während des Verfahrens zu beachten und altersadäquat umzusetzen. Das Recht auf Wahrung des Kindeswohls sollte die Maxime eines jedes Verfahrens darstellen.

5.2.3 Bundesverfassung

Die Bundesverfassung ist das Grundgesetz der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Sie steht an oberster Stelle des schweizerischen Rechtssystems. Sämtliche Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sind ihr untergeordnet. Folglich dürfen sie der Bundesverfassung nicht widersprechen. (Die Bundesversammlung – das Schweizer Parlament, ohne Datum). Nachfolgend werden

⁸ Auf die rechtliche Absicherung von Regenbogenfamilien und deren Kinder wird im Kapitel 8 näher eingegangen.

mehrere Grundrechte, welche in Bezug zur Stiefkindadoption besonders relevant sind, sowie ein Sozialziel, aufgeführt.

Art. 7	Die Würde des Menschen ist zu achten und zu schützen.
Art. 8 Abs. 1 & 2	Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung
Art. 13 Abs. 1	Jede Person hat Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihres Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs.
Art. 14	Das Recht auf Ehe und Familie ist gewährleistet.
Art. 29 Abs. 1, 2 & 3	Jede Person hat in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung sowie auf Beurteilung innert angemessener Frist. Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör. Jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, hat sie ausserdem Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand.
Art. 41 Abs. 1 lit. c & Abs. 4	Bund und Kantone setzen sich in Ergänzung zu persönlicher Verantwortung und privater Initiative dafür ein, dass: Familien als Gemeinschaften von Erwachsenen und Kindern geschützt und gefördert werden; Aus den Sozialzielen können keine unmittelbaren Ansprüche auf staatliche Leistungen abgeleitet werden
Art. 119 Abs. 2 lit. g	Jede Person hat Zugang zu den Daten über ihre Abstammung.

Tabelle 3: Für die Stiefkindadoption relevante Grundrechte der Bundesverfassung (eigene Darstellung)

Art. 8 Abs. 2 BV besagt, dass niemand diskriminiert werden darf, unter anderem aufgrund der Lebensform. Somit dürfen Menschen, die eine weniger verbreitete Lebensform wählen, nicht aufgrund derer diskriminiert werden. Daraus kann abgeleitet werden, dass gerichtliche und behördliche Verfahren diskriminierungsfrei ausgestaltet und frei von persönlichen Haltungen von Fachpersonen gegenüber Regenbogenfamilien sein müssen. Bei der Sachverhaltsfeststellung sowie den Abklärungen, welche während eines Verfahrens gemacht werden, ist Art. 13 BV, welcher die Achtung der Privatsphäre schützt, Rechnung zu tragen. Insbesondere bei dem obligaten Hausbesuch wie aber auch bei der Einforderung vieler privaten Dokumente, ist die Achtung des Privat- und Familienlebens immer wieder in Bezug zur Verhältnismässigkeit des Eingriffs zu stellen (Art. 36 BV). Die allgemeinen Verfahrensgarantien sind in Art. 29 BV geregelt und stellen ein unverzichtbares Grundrecht dar. Art. 119 Abs. 2 lit. g gewährt das bereits erwähnte Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung. Dieses Recht wird im Fortpflanzungsmedizingesetz konkretisiert. Dass sich Bund und Kantone für den Schutz und die Förderung von Familien als Gemeinschaften von Erwachsenen und Kindern einsetzen soll, kann den Sozialzielen der Bundesverfassung in Art. 41 entnommen werden.

5.2.4 Partnerschaftsgesetz

Art. 2 Abs. 1 und 2 PartG besagt, dass zwei Personen gleichen Geschlechts ihre Partnerschaft eintragen lassen können und dadurch eine Lebensgemeinschaft mit gegenseitigen Rechten und Pflichten bilden. Hat eine Person in der Partnerschaft Kinder, so hat der/die Partner*in ihr in angemessener Weise in der Erfüllung der Unterhaltungspflicht sowie in der Ausübung der elterlichen Sorge beizustehen (Art. 27 PartG). Das eingetragene Paar kann wahlweise je den eigenen Namen behalten oder sich für den Ledignamen der* Partnerin* / des* Partners* entscheiden (Art. 12 PartG). Art. 28 des PartG besagt, dass Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben, weder zur gemeinschaftlichen Adoption noch zu fortpflanzungsmedizinischen Verfahren zugelassen sind.

Bei einer eingetragenen Partnerschaft entsteht, im Gegensatz zur Ehe, nicht automatisch ein rechtsverbindliches Verhältnis beider Elternteile zum Kind (vgl. Art. 255 ZGB). Der nicht biologische Elternteil kann das Kindsverhältnis nur durch die Stiefkindadoption herstellen (Art. 264 ZGB).

5.2.5 Fortpflanzungsmedizingesetz

Wie bereits erwähnt, ist gleichgeschlechtlichen Paaren der Zugang zur Fortpflanzungsmedizin verwehrt. Dass gespendete Samenzellen⁹ nur bei Ehepaaren verwendet werden dürfen, lässt sich dem Art. 3, Abs. 3 des Fortpflanzungsmedizingesetzes entnehmen. Die Eizellen- und Embryonenspende sowie die Leihmutterschaft¹⁰ sind gemäss Art. 4 FMedG für alle Personen unzulässig. Als für das Stiefkindadoptionsverfahren relevant erscheint Art. 27 FMedG. Dieser besagt, dass das Kind bei Vollendung des 18. Lebensjahres, bei der zuständigen Behörde Auskunft über die äussere Erscheinung und die Personalien des Spenders verlangen kann (Art. 24 Abs. 2 lit. a und d FMedG). Zudem kann es jederzeit Auskunft über alle Daten des Spenders verlangen, wenn es ein schutzwürdiges Interesse daran hat (Art. 27 Abs. 2 i.V.m. Art. 24 Abs. 2 FMedG). Dieses Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung ist, wie bereits erwähnt, ebenfalls in der Schweizerischen Bundesverfassung niedergeschrieben (Art. 119 Abs. 2 lit. g BV).

5.2.6 Zivilgesetzbuch: Familienrecht

Der zweite Teil des Zivilgesetzbuches (ZGB) ist dem Familienrecht gewidmet. Er umfasst die drei Abteilungen Ehe, Verwandtschaft und Erwachsenenschutz. Das Familienrecht umfasst zum einen die Gesamtheit der Normen, welche die personen- und vermögensrechtlichen Beziehungen der durch Ehe oder Verwandtschaft verbundenen Personen regeln. Zum anderen beinhaltet es auch das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (Bundesamt für Sozialversicherungen BSV, 2018). Die Stiefkindadoption ist in Art. 264c ZGB geregelt und wird im nächsten Kapitel dieser Arbeit umfassend beleuchtet.

⁹ Bei einer Samenspende wird der Frau der Samen eines Mannes, des sogenannten Samenspenders, in deren Genitaltrakt eingeführt. Der Vorgang geschieht mit Hilfe spezieller Instrumente in einer Klinik (Eva Maria K. Rütz, 2008, S. 6). Es gibt auch die Möglichkeit, den Samen mittels Bechermethode selbstständig einzuführen, sofern auf einen privaten Spender zurückgegriffen wird.

¹⁰ Mit Leihmutterschaft im Kontext dieser Arbeit ist gemeint, dass eine Frau als sogenannte Leihmutter mit dem Samen eines Mannes inseminiert wird. Sie verhilft den schwulen Männern somit zu ihrem Kinderwunsch. Die Leihmutter ist zwar die genetische Mutter des Kindes, übergibt es nach der Geburt aber dem schwulen Paar (Michael Wermke & Edward Schramm, 2018, S. 1).

6 Stiefkindadoption durch gleichgeschlechtliche Paare

Nachfolgend wird auf die Voraussetzungen, welche für eine Stiefkindadoption erfüllt sein müssen, sowie auf den Ablauf des Verfahrens am Beispiel des Kantons Zürich eingegangen. Weiter werden die involvierten Akteur*innen sowie die Wirkungen der Stiefkindadoption erläutert. Die folgenden Unterkapitel gelten jeweils auch für heterosexuelle adoptionswillige Personen, wobei der Fokus jedoch klar auf gleichgeschlechtlich orientierten Personen liegt.

6.1 Voraussetzungen Stiefkindadoption

Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB)

Die Voraussetzungen, welche für die Stiefkindadoption erfüllt sein müssen, finden sich im ZGB. Art. 264c ZGB besagt, dass eine Person das Kind adoptieren darf, mit deren Mutter oder Vater sie verheiratet ist, in einer eingetragenen Partnerschaft lebt oder eine faktische Lebensgemeinschaft führt. Personen in einer faktischen Lebensgemeinschaft dürfen weder verheiratet noch durch eine eingetragene Partnerschaft gebunden sein. Das Paar muss seit mindestens drei Jahren einen gemeinsamen Haushalt führen. Die adoptionswillige Person muss zudem während mindestens einem Jahr für Pflege und Erziehung des Kindes mitgesorgt haben (Art. 264 Abs. 1 ZGB).

Weiter darf der Altersunterschied zwischen dem Kind und dem Stiefvater beziehungsweise der Stiefmutter nicht weniger als 16 und nicht mehr als 45 Jahre betragen. Abweichungen sind jedoch möglich, wenn dies zur Wahrung des Kindeswohls notwendig ist (Art. 264d ZGB).

Wenn das Kind im Zeitpunkt der Adoption urteilsfähig ist, bedarf es gemäss Art. 265 ZGB Abs. 1 ZGB seiner Zustimmung zur Adoption. Auch die Zustimmung der leiblichen Eltern ist gemäss Art. 265a ZGB erforderlich. Wenn ein Elternteil unbekannt, mit unbekanntem Aufenthalt länger abwesend oder dauernd urteilsunfähig ist, kann jedoch von der Zustimmung dieses Elternteils abgesehen werden (Art. 265c ZGB).

Artikel 265d ZGB besagt, dass wenn das Kind adoptionswilligen Personen zum Zweck der späteren Adoption anvertraut wird und die Zustimmung eines Elternteils fehlt, die Kinderschutzbehörde am Wohnsitz – auf Gesuch sowie in der Regel vorgängig – entscheidet, ob von dieser Zustimmung abgesehen werden kann.

6.2 Involvierte Akteur*innen

In untenstehender Tabelle werden die in ein Stiefkindadoptionsverfahren involvierten Akteur*innen am Beispiel des Kantons und der Stadt Zürich aufgezeigt.

Kanton Zürich	Stadt Zürich
Leiblicher Elternteil	Leiblicher Elternteil
Co-Mutter/ Co-Vater	Co-Mutter/ Co-Vater
Kind	Kind
Spender/ abgebender Elternteil	Spender/ abgebender Elternteil
Kantonale Zentralbehörde Adoption	-
Verein Espoir	Fachstelle Pflegekinder
örtlich zuständige KESB	KESB Stadt Zürich

Tabelle 4: Involvierte Akteur*innen

Die Zentralbehörde Adoption ist im Kanton Zürich die Anlauf- und Informationsstelle für alle an einer Adoption interessierten Personen, Behörden und Fachstellen (Interview Trachtenberg, Juni 2020). Der Verein Espoir ist eine nicht profitorientierte Organisation, welche Kinder, Jugendliche und Familien durch sozialpädagogische Familienbegleitung, sozialpädagogische Abklärungen und begleitete Pflegeplatzierungen unterstützt (Verein Espoir, 2017). Die KESB fungiert im Kanton Zürich zusätzlich zu ihren gesetzlichen Aufträgen im Kindes- und Erwachsenenschutz auch als Adoptionsbehörde (Stadt Zürich, ohne Datum). Sie stellt somit auch die entscheidende Instanz im Stiefkindadoptionsverfahren dar.

Im Weiteren sind in der Regel diverse Ämter und Behörden, welche im Rahmen der Dokumentenbeschaffung kontaktiert werden müssen, in das Verfahren involviert. Auch der Dachverband Regenbogenfamilie stellt mit seinen Beratungsangeboten für viele Paare eine hilfreiche Informationsquelle dar. Teilweise werden auch Anwäl*innen vor und/oder während des Stiefkindadoptionsverfahrens in beratender juristischer und/oder in anwaltschaftlicher Funktion beigezogen.

6.3 Ablauf Stiefkindadoption

Der Stiefkindadoptionsprozess verläuft je nach Kanton anders. Im Kanton Zürich gibt es innerkantonale Unterschiede in der Verfahrensausgestaltung, deshalb wird der Ablauf des Kantons Zürich in der folgenden Grafik kurz skizziert und die Abweichungen vom Verfahren zu demjenigen der Stadt Zürich beschrieben. Das Stiefkindadoptionsverfahren im Kanton Zürich gliedert sich in folgende Teilschritte:

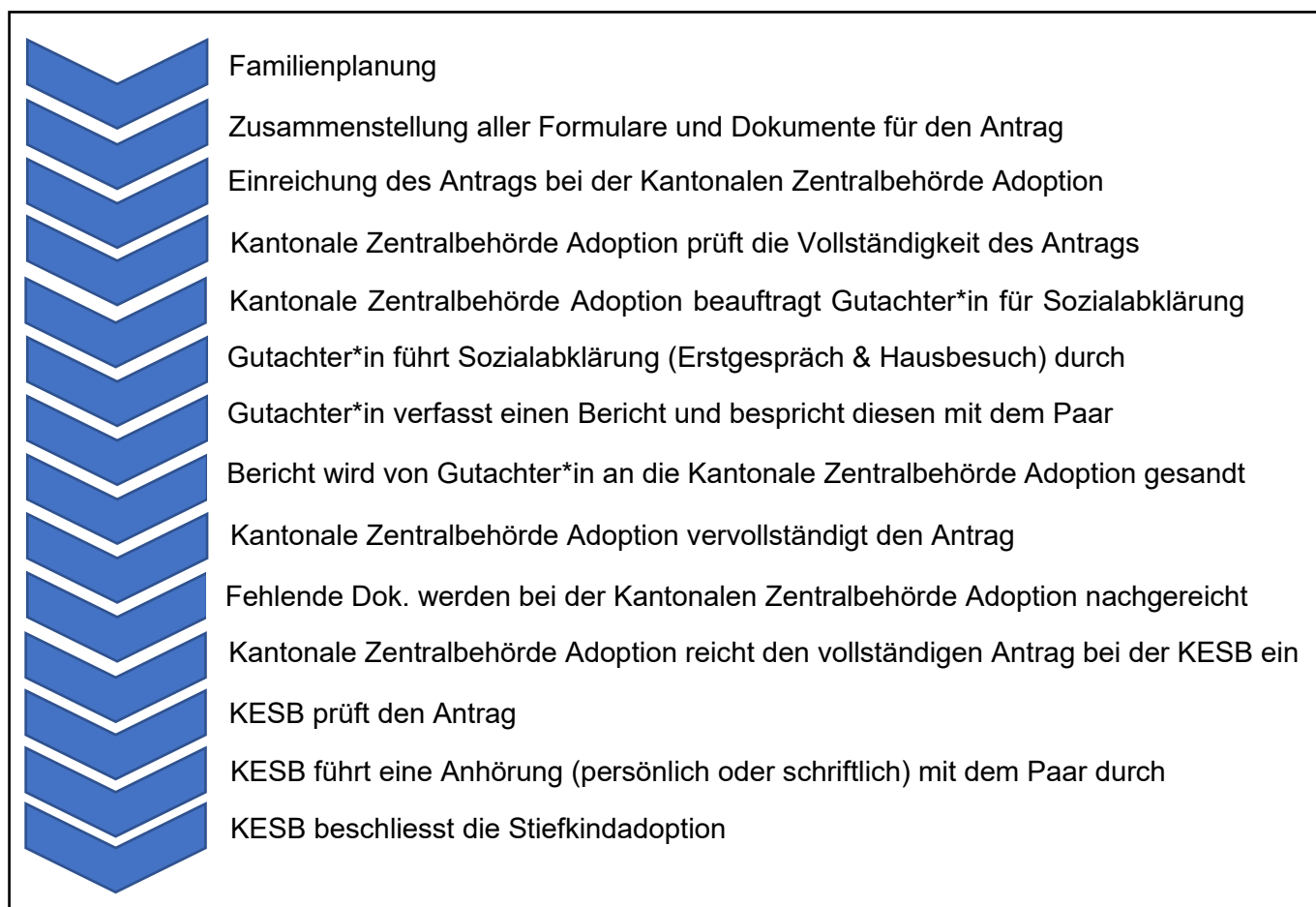


Abbildung 3: Ablauf der Stiefkindadoption (eigene Abbildung, in Anlehnung an Kanton Zürich, ohne Datum)

Die Familienplanung ¹¹ stellt den ersten Schritt des Stiefkindadoptionsverfahrens dar, wobei die Behörde in diesen Schritt noch nicht involviert ist. Die Zeugung des Kindes beeinflusst den Verlauf, die Komplexität und oft auch die Länge des Verfahrens (Interview Neukomm, Juni 2020).

Um danach einen Antrag auf Stiefkindadoption stellen zu können, müssen verschiedene Formulare ausgefüllt und Dokumente besorgt werden. Im Kanton Zürich umfasst das auszufüllende Antragsformular 18 Seiten (siehe Anhang C), zusätzlich sind 22 weitere Dokumente, wie die Steuererklärung oder ein Arztzeugnis der adoptionswilligen Person beizulegen. Sobald die Unterlagen komplett sind, kann der Antrag bei der Kantonalen Zentralbehörde Adoption eingereicht werden (Kanton Zürich, ohne Datum). Nach der Prüfung der Vollständigkeit durch die Kantonale Zentralbehörde Adoption, beauftragt diese eine*n

¹¹ Die Familienplanung beinhaltet beispielsweise die Suche nach einem privaten Samenspender, einer Leihmutter oder die Kontaktaufnahme mit einer ausländischen Klinik und die anschliessende Befruchtung.

externe*n Gutachter*in oder führt in wenigen Fällen die Sozialabklärung selbst durch. Wird die Sozialabklärung ausgelagert, so wird der Verein Espoir damit beauftragt (ebd.). Die Sozialabklärungen umfassen ein Erstgespräch in den Räumlichkeiten des Vereins Espoir und einen Hausbesuch (Interview Claudia Ryter, Juni 2020).

Nach erfolgtem Gespräch und Hausbesuch wird ein Gutachten, beziehungsweise ein Sozialbericht erstellt, in welchem die familiäre Situation geschildert und die Empfehlung zur Gutheissung oder Ablehnung der Adoption ausgesprochen wird (Interview Trachtenberg, Juni 2020). Der Bericht wird dem Paar zum Gegenlesen zugesandt oder persönlich mit ihnen besprochen. Nach allfälligen Korrekturen unterschreibt das Paar den Bericht und der*die Gutachter*in stellt diesen der Kantonalen Zentralbehörde Adoption zu (Kanton Zürich, ohne Datum). Diese vervollständigt den Antrag zum Bericht und fordert allfällig fehlende Dokumente beim Paaren ein (ebd.). Wenn der Antrag vollständig ist oder sich das Paar explizit weigert, eine Zustimmungserklärung des abgebenden Elternteils einzureichen, leitet die Kantonale Zentralbehörde Adoption den Antrag an die örtlich zuständigen KESB weiter (Kanton Zürich, ohne Datum). Die zuständige KESB prüft den Antrag auf Vollständigkeit und fordert allfällig fehlenden Dokumente ein. Die bereits mehrmals erwähnte Zustimmung des abgebenden Elternteils kann auch in diesem Verfahrensschritt nochmals relevant werden. Gewisse KESB würden gemäss Renate Trachtenberg (Interview, Juni 2020) von der Kantonalen Zentralbehörde Adoption, auf das Formular verzichten und eine Hinterlegung der Personalien des abgebenden Elternteils in einer Kanzlei oder einem Notariat akzeptieren. Aufgrund der bereits erwähnten innerkantonalen Unterschiede kann die Handhabung der diversen KESB im Kanton Zürich diesbezüglich nicht abschliessend abgebildet werden.

Nach erfolgter Prüfung des Antrags gewährt die KESB dem Paar, beziehungsweise der adoptionswilligen Person das rechtliche Gehör. Die Anhörung kann entweder schriftlich oder durch ein persönliches Gespräch durchgeführt werden. Nach der Anhörung befindet die KESB über die Stiefkindadoption und teilt dem Paar den Entscheid schriftlich mittels Verfügung mit (Kanton Zürich, ohne Datum).

Die Kosten für das Verfahren setzen sich aus den Kosten der Sozialabklärung und den Kosten für den Entscheid zusammen. Gemäss Claudia Ryter (Interview, Juni 2020), Gutachterin beim Verein Espoir, sei auf der Website der Kantonalen Zentralbehörde Adoption klar vermerkt, dass die Pauschale für eine gemeinschaftliche Adoption CHF 2'600 betrage und für die Stiefkindadoption eine Pauschale der Hälfte dieses Betrages als Berechnungsgrundlage genommen werde - folglich CHF 1'300. Der Mehraufwand sei zusätzlich zu bezahlen (ebd.). Von Seiten der KESB im Kanton Zürich gibt es keine offizielle Aussage zu den Kosten. Für die

Besorgung der diversen Dokumente für den Stiefkindadoptionsantrag fallen weitere Kosten an.

Unterschiede der KESB Stadt Zürich

Wie bereits erwähnt, unterscheidet sich das Verfahren in der Stadt Zürich leicht von dem Verfahren im Kanton Zürich. Bei Stiefkindadoptionsverfahren in der Stadt Zürich wird der Antrag nicht bei der kantonalen Zentralbehörde Adoption, sondern direkt bei der KESB Stadt Zürich eingereicht (Kanton Zürich, ohne Datum). Nebst der ordentlichen Antragsstellung für die Stiefkindadoption, die durch alle bestehenden Regenbogenfamilien wie auch alle heterosexuelle Fortsetzungsfamilien¹² gemacht werden kann, kennt die KESB Stadt Zürich ein zusätzliches, «privilegiertes Verfahren», ausschliesslich für gleichgeschlechtliche Paare. Im Rahmen dieses «privilegierten Verfahrens» würden die gleichgeschlechtlichen Paare direkt nach der Geburt ihres Kindes von der KESB kontaktiert und über die Möglichkeit der Stiefkindadoption informiert. Wenn die Paare dann den Antrag, nach erfolgtem Wartejahr bei der KESB stellen würden, seien sie dort bereits registriert (Interview Neukomm, Juni 2020), so Doris Neukomm, Leiterin des Rechtsdienstes der KESB Stadt Zürich. Die Abklärungen werden ebenfalls ausgelagert, anstelle des Vereins Espoir wird allerdings die Fachstelle Pflegekinder der Stadt Zürich mandatiert. Die Fachstelle leitet den durch die Paare gegengelesenen Bericht schliesslich direkt an die KESB Stadt Zürich weiter (Interview, Juni 2020). Bei jeder nicht nachweisbaren¹³ anonymen Samenspende wird zusätzlich zum notariell beglaubigten Formular ein DNA-Test des Spenders verlangt. Die KESB Stadt Zürich kennt keine Alternativen zur Zustimmung des abgebenden Elternteils beziehungsweise des Spenders (Interview Doris Neukomm, Juni 2020). Die Kosten für das Verfahren setzen sich ebenfalls aus den Kosten Sozialabklärung und den Kosten für den Entscheid der KESB zusammen. Weiter fallen Kosten für die Erstellung des DNA-Gutachtens an sowie für die Besorgung der diversen Formulare. Der Adoptionsentscheid der KESB koste CHF 1'500 (ebd.). Von Seiten der KESB gibt es keine offizielle Aussage zu den Kosten.

6.4 Wirkungen der Stiefkindadoption für die Regenbogenfamilie

Nach erfolgter Stiefkindadoption erhält das Kind die Rechtsstellung der adoptierenden Person. Sollte ein bisheriges Kindsverhältnis zu einem anderen Elternteil bestanden haben, so erlischt

¹² Eine Fortsetzungsfamilie (auch Patchworkfamilie genannt) besteht aus zwei Einelternfamilien oder einer Elternfamilie und einer alleinstehenden Person. Diese Familienformen kommen durch Trennung, Scheidung oder Verwitwung und darauffolgende Eingehung neuer Beziehungen und Wiederverheiratungen (Familienwegweiser, ohne Datum).

¹³ Eine anonyme Samenspende gilt nicht als nachgewiesen anonym, wenn eine offizielle Bestätigung der Befruchtungsklinik fehlt (Interview Doris Neukomm, Juni 2020).

dieses. Zum Elternteil, der mit der adoptierenden Person in eingetragener Partnerschaft lebt oder eine faktische Lebensgemeinschaft führt, ist das Kindsverhältnis nach wie vor bestehend (Art. 267c ZGB). Bei der eingetragenen Partnerschaft kann, wie bereits im Kapitel 5 erwähnt, das Paar einen gemeinsamen Namen wählen (Art. 12a Abs. 2 PartG). Dieser gemeinsame Name hat bezüglich der Wirkung jedoch nicht dieselbe Tragweite, wie wenn heterosexuelle Paare bei der Eheschliessung einen gemeinsamen Familiennamen wählen (Art. 160 Abs. 2 ZGB). Kommt das Kind im Rahmen einer eingetragenen Partnerschaft oder einer faktischen Lebensgemeinschaft zur Welt, gelten die Bestimmungen gemäss Art. 270a ZGB, welche bei Kindern von unverheirateten Eltern zum Tragen kommen. Das Kind erhält den Ledignamen des Elternteils, welcher die elterliche Sorge innehat (Art. 270a Abs. 1 ZGB). Folglich kann es zu folgendem Szenario kommen: das gleichgeschlechtliche Paar lässt sich eintragen und Frau A nimmt den Namen von Frau B an. Nun heissen beide B. Frau A trägt das gemeinsame Kind aus. Da gleichgeschlechtliche Paare aufgrund des Ausschlusses von der Ehe keinen Familiennamen begründen können, erhält das Kind den Ledignamen von Frau A. Folglich heissen beide Mütter B, das Kind trägt jedoch den Namen A (Interview Karin Hochl, Februar 2020). Die Stiefkindadoption bewirkt folglich keine automatische Namensänderung beim Kind. Eine Namensänderung des Kindes kann vom Paar separat beantragt werden (Art. 270a Abs. 2 ZGB).

7 Methodisches Vorgehen

In diesem Kapitel wird die methodische Vorgehensweise beschrieben. Die Ein- und Abgrenzung des Forschungsgegenstandes, die Wahl der Gesprächspartner*innen, die Erarbeitung der Interviewleitfäden, die Auswertung der Daten sowie die Kategorisierung und Festlegung der Schwerpunkte werden nachfolgend genauer beschrieben.

7.1 Ein- und Abgrenzung des Forschungsgegenstandes

Aufgrund der kantonalen Unterschiede in der Ausführung des Stiefkindadoptionverfahrens haben sich die Autorinnen bei der Befragung auf gleichgeschlechtliche Paare, welche die Stiefkindadoption im Kanton Zürich beantragt haben, beschränkt. Es wurden lesbische Mütter sowie ein männlicher Samenspender befragt. Zudem wurden Expert*innen aus verschiedenen, mit einer Stiefkindadoption zusammenhängenden Bereichen, im Kanton Zürich interviewt. Die Autorinnen waren sehr darum bemüht, auch schwule Paare für die Befragung gewinnen zu können. Trotz mehreren Aufrufen über verschiedene Kanäle liess sich jedoch kein schwules Paar für eine Befragung finden.

7.2 Sampling: Auswahl der Gesprächspartner*innen

Die Kontaktherstellung mit den zu befragenden Personen erfolgte einerseits durch bereits vorhandene Kontakte seitens der Autorinnen und andererseits durch das Schneeball-Prinzip (Marius Metzger, 2019, S. 2). Bereits befragte Personen wurden jeweils nach weiteren möglichen Interviewpartner*innen gefragt, welche der vorgenommenen Eingrenzung des Forschungsgegenstandes entsprachen. Das Sampling und die Auswahl der Expert*innen erfolgte in einer Mischform des Schneeball-Prinzips und des Samplings durch Selbstaktivierung. Im Rahmen des Schneeball-Prinzips wurden Expert*innen durch die Autorinnen angeworben, sich für ein Interview zur Verfügung zu stellen. Die Auswahl der Gesprächspartner*innen hing jedoch letztlich auch von deren Bereitschaft zur Teilnahme ab. Das Sampling durch Selbstaktivierung geschah insofern, als dass bereits befragte Fachpersonen nach möglichen weiteren Interviewpartner*innen gefragt wurden (ebd.). Die Interviews erfolgten zwischen Januar und Juni 2020 und fanden aufgrund des Corona-Virus mehrheitlich im Rahmen von Video-Calls statt.

7.3 Datenerhebung und Erarbeitung der Interviews

Die Daten wurden mittels verschiedener Methoden erhoben. Mit den biologischen, rechtlichen und sozialen Elternteilen wurden einstündige narrative Interviews geführt. Die Befragung der Expert*innen erfolgte mittels explorativer Expert*innen-Interviews. Die Auswahl dieser beiden Befragungsformen wurde daher getroffen, weil zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Arbeit wenig empirische Literatur zur Thematik vorlag und so möglichst viele Informationen, beziehungsweise Daten erhoben werden sollten. Auf die beiden Varianten der Datenerhebung wird nachfolgend näher eingegangen.

Die befragten Elternteile wurden jeweils über den Sinn und Zweck des Interviews aufgeklärt. Sie wurden explizit auf die Wahrung der Anonymität hingewiesen (Horst Otto Mayer, 2008, S. 96-97). Aufgrund der Wahrung der Anonymität wurden in der Vorstellung der befragten Elternteile und der Erläuterungen der Ergebnisse im Kapitel 8 anstelle der richtigen Namen Pseudonyme verwendet. Von den befragten Expert*innen wurde das Einverständnis eingeholt, sie in dieser Arbeit namentlich erwähnen und zitieren zu können. Sowohl die befragten Elternteile wie auch die Fachpersonen gaben jeweils ihr Einverständnis dazu, das Interview auf einem Tonträger aufzunehmen (Gregor Husi, 2006, S. 2).

7.3.1 Narrative Interviews

Wie bereits erwähnt, erfolgte die Befragung der biologischen, rechtlichen und sozialen Elternteile mittels narrativer Interviews, mit dem Ziel, möglichst viele Daten zu gewinnen. Bei

der Erhebung der Daten ist das Prinzip der Offenheit elementar (Husi, 2006, S. 1). Die Einstiegsfrage wurde offen formuliert, um der befragten Person zu ermöglichen, ihre Geschichte im Rahmen des erforschten Gegenstandsbereichs darzustellen. Der Hauptteil der narrativen Interviews besteht aus der Erzählung der eigenen Erlebnisse und Erfahrungen. Aufgabe der interviewenden Person ist es, die befragte Person dazu zu bewegen, die Geschichte des Gegenstandsbereichs als eine zusammenhängende Geschichte aller relevanter Ereignisse von Anfang bis Ende zu erzählen. Strukturiert wird das Interview nicht durch Frage und Antwort, sondern durch die Erzählungen der interviewten Person. Die Autorinnen nahmen die Rolle der Zuhörerinnen ein und die interviewten Personen konnten durch das Nachfragen der Autorinnen unvollständige Aussagen präzisieren (ebd.).

Vorstellung der befragten rechtlichen, biologischen und sozialen Elternteile

Katja

Katja ist seit beinahe 20 Jahren mit Tanja zusammen und lebt mit ihr in einer eingetragenen Partnerschaft. Katja ist die biologische Mutter von Max. Die beiden haben ihre Partnerschaft bereits eintragen lassen, bevor die Stiefkindadoption gleichgeschlechtlichen Paaren in der Schweiz offenstand. Der Kinderwunsch von Katja und Tanja ging dank der privaten Samenspende von Markus, einem engen Freund der beiden, in Erfüllung (Interview, Februar 2020).

Tanja

Tanja ist die eingetragene Partnerin von Katja und die Co-Mutter von Max. Sie hat den Antrag der Stiefkindadoption Anfangs 2018 eingereicht. Tanja stammt ursprünglich aus Amerika, weshalb das Interview auf Englisch geführt wurde (Interview, April 2020).

Markus

Markus ist der private Samenspender von Katja und Tanja. Er und sein Partner erfüllten sich ihren Kinderwunsch mittels einer Leihmutterschaft in den USA. Seit der Geburt von Max nimmt er eine ähnliche Rolle wie diejenige eines Paten im Leben von ihm ein und pflegt eine Freundschaft zu beiden Müttern (Interview, März 2020).

Sarah

Sarah ist die eingetragene Partnerin von Leandra und die biologische Mutter des gemeinsamen Sohnes Jonas. Dank einer reziproken Eizellenspende, bei der eine Eizelle ihrer Partnerin Leandra in einer ausländischen Klinik mit dem Samen eines anonymen

Samenspenders befruchtet und Sarah eingepflanzt wurde, ging ihr Kinderwunsch in Erfüllung. Sarah hat das Kind ausgetragen und ist daher rechtlich die Mutter von Jonas. Die Gene hat er aber von Leandra (Interview, Mai 2020).

Leandra

Leandra ist die eingetragene Partnerin von Sarah und ebenfalls die biologische Mutter des gemeinsamen Sohnes Jonas. Da Leandra das Kind nicht ausgetragen hat, galt sie zum Zeitpunkt der Geburt nicht als die rechtliche Mutter von Jonas. Aufgrund dessen, dass Leandras Eizelle befruchtet und Sarah eingepflanzt wurde, ist Jonas mit Leandra zwar biologisch verwandt, rechtlich bestand jedoch bei der Geburt keine Verbindung. Leandra hat den Stiefkindadoptionsantrag Anfangs 2018 eingereicht (Interview, März 2020).

Dorothee

Dorothee und ihre Partnerin haben ihre Partnerschaft ebenfalls bereits vor der Revision des Adoptionsgesetzes eintragen lassen. Sie und ihre Partnerin haben je eine private Samenspende in Anspruch genommen und je ein Kind ausgetragen. Die Kinder wurden von der KESB Stadt Zürich bis zum Abschluss des Stiefkindadoptionsverfahrens verbeiständet, mit dem Ziel eine Vaterschaft feststellen zu können. Die Stiefkindadoptionsanträge haben sie anfangs 2018 eingereicht (Interview, Mai 2020).

7.3.2 Expert*innen-Interviews

Explorative Expert*innen-Interviews sind fundierte Interviews, da die erhobenen Informationen eine zentrale Stellung im Forschungsdesign einnehmen. Diese Form der Interviews haben das Ziel eine allgemeine Sondierung im empirischen Feld zu ermöglichen und das wissenschaftliche Problembewusstsein zu schärfen. In erster Linie geht es nicht darum, Informationslücken zu schliessen, sondern vorerst eine breite Palette von Informationen und Wissen zu erhalten, sich zu orientieren und weitere Zugänge zur Thematik zu erkennen (Bogner, Littig & Menz, 2014, S. 22-24). Auch diese Interviews werden, wie die narrativen Interviews, in der Regel möglichst offen geführt, wobei sie durch einen Interviewleitfaden strukturiert werden. Das Fachwissen der Expert*innen ist dabei für die Datenerhebung von grosser Bedeutung (Meuser und Nagel, 2005; zit. in Bogner, Littig & Menz, 2014, S. 23).

Vorstellung der befragten Expert*innen

Maria von Känel, Präsidentin Dachverband Regenbogenfamilien

Maria von Känel ist die Präsidentin des Schweizer Dachverbands Regenbogenfamilien. Als sie und ihre Partnerin ihre eigene Familie gründeten, haben sie die Stolpersteine, welche mit der Familiengründung in dieser Konstellation einhergehen, selbst erlebt. Aufgrund dessen hat sie sich dazu entschieden, den Dachverband Regenbogenfamilien zu gründen. Maria von Känel nennt die Communitybildung, die Vernetzungsarbeit, Dienstleistungen wie Beratungen, Schulungen und Weiterbildungen und die Öffentlichkeitsarbeit als zentrale Tätigkeitsfelder des Dachverbandes (Interview, April 2020).

Karin Hochl, Rechtsanwältin

Karin Hochl ist in ihrer eigenen Anwaltskanzlei als Anwältin tätig. Sie war lange im Familienrecht tätig. Ihr Fokus lag auf allgemeinen familienrechtlichen Themen sowie Trennungen und Scheidungen. Durch Maria von Känel ist sie zu ihrem ersten Fall gekommen, bei welchem ein gleichgeschlechtliches Paar eine Stiefkindadoption beantragte. Seit diesem Zeitpunkt widmet sie sich hauptsächlich Stiefkindadoptionen durch gleichgeschlechtliche Paare in der ganzen Schweiz (Interview, Februar 2020).

Katharina Prelicz-Huber, Nationalrätin Grüne, Präsidentin VPOD

Katharina Prelicz-Huber ist Sozialarbeiterin und hat nach der Ausbildung in zahlreichen Feldern der Sozialen Arbeit gearbeitet. Sie hat sich weitergebildet unter anderem in Supervision, Organisations- und Konfliktberatung und war langjährige Dozentin und Professorin an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit. Sie ist in der Partei der Grünen, war 19 Jahre lang Gemeinderätin in der Stadt Zürich, danach sechs Jahre Kantonsrätin und während der Zeit, als die Motion für die Öffnung der Stiefkindadoption für gleichgeschlechtliche Paare eingereicht wurde, Nationalrätin. Sie hat massgeblich dazu beigetragen, dass im Nationalrat eine Mehrheit für die Gesetzesanpassung hinsichtlich Stiefkindadoption erreicht werden konnte (Interview, Mai 2020).

Claudia Ryter, Koordinatorin und Adoptionsabklärung Verein Espoir

Claudia Ryter ist Sozialpädagogin und arbeitet beim Verein Espoir, bei welchem sie als Gutachterin tätig ist. Gemeinsam mit einer Arbeitskollegin führt sie Sozialabklärungen durch und erstellt Gutachten für angehende Adoptiveltern. Die Gutachten erstellt sie sowohl im Rahmen von Stiefkindadoptionen wie auch im Rahmen von gemeinschaftlichen Adoptionen.

Als Koordinatorin begleitet sie Pflegekinder unterstützt dabei das ganze Familiensystem. Sie hat eine Weiterbildung in der systemisch-lösungsorientierten Beratung und im Bereich Kinderanwaltschaft absolviert (Interview, Juni 2020).

Doris Neukomm, Co-Leiterin Rechtsdienst KESB Stadt Zürich

Doris Neukomm teilt sich die Leitung des Rechtsdienstes der KESB Stadt Zürich mit einem Kollegen. Sie ist bereits seit 24 Jahren bei der KESB (früher Vormundschaftsbehörde) tätig. In der Kammer, in der über die Gutheissung oder Ablehnung einer Adoption beraten wird, hat sie eine beratende Stimme. Zusätzlich ist sie für die Öffentlichkeitsarbeit und die Vernetzung mit anderen Institutionen oder Interessengruppierungen zuständig. Weiter ist sie dafür zuständig, dass die Gesetzesanwendung in der Behörde einheitlich verläuft. Das Coaching von Mitarbeitenden in rechtlichen Belangen rundet ihren Zuständigkeitsbereich ab (Interview, Juni 2020).

Renate Trachtenberg, kantonale Zentralbehörde Adoption Zürich

Renate Trachtenberg hat die Ausbildung zur Sozialarbeiterin FH absolviert und sich in systemischer Paar- und Familientherapie sowie im Bereich Beratung weitergebildet. Sie arbeitete in diversen stationären Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe und in weiteren Feldern der Sozialen Arbeit. Heute ist sie als Sozialarbeiterin bei der Kantonalen Zentralbehörde Adoption tätig (Interview, Juli 2020).

Luca Maranta, Rechtsanwalt und Dozent an der HSLU – Soziale Arbeit

Luca Maranta ist seit mehreren Jahren als Rechtsanwalt sowie als Beistandsperson im Kindes- und Erwachsenenschutz sowie dem Familienrecht tätig. Daneben ist er Dozent an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit, Kompetenzzentrum Kindes- und Erwachsenenschutz (Luca Maranta, ohne Datum).

7.4 Datenauswertung

Bei der Datenauswertung wurde der Fokus auf die allgemein gemachten Erfahrungen der Mütter und des Spenders im Rahmen des Stiefkindadoptionsverfahrens gelegt. Weitere Schwerpunkte waren allfällige Herausforderungen und Diskriminierungsaspekte. Diese beiden Schwerpunkte wurden zusätzlich unter Berücksichtigung der Aussagen der Expert*innen betrachtet.

Die geführten Interviews erfolgten auf Deutsch und einmal auf Englisch. In einem ersten Schritt wurden sie transkribiert und anschliessend unter den Autorinnen aufgeteilt und codiert. Die

Codes wurden vorgängig festgelegt und bei Bedarf laufend angepasst. Danach wurden die codierten Interviews zwecks Interkoderreliabilität von der jeweils anderen Autorin gecodiert. Im Anschluss an die Überprüfung und Auswertung durch die jeweils andere Autorin wurden die Codierungen miteinander verglichen, diskutiert und schliesslich vereinheitlicht (vgl. Marius Metzger, 2019, S. 16). Ausgehend von den bereits definierten Codes wurden schliesslich übergeordnete Kategorien gebildet, welchen die Codes zugeteilt wurden (siehe Anhang D).

Zum Schluss wurden die ausgewerteten Daten der Expert*innen-Interviews denjenigen der narrativen Interviews gegenübergestellt, um Gemeinsamkeiten, aber auch Diskrepanzen in den Aussagen feststellen zu können.

8 Ergebnisse

In den nachfolgenden beiden Unterkapiteln werden die Ergebnisse der im Rahmen der Befragungen erhobenen Daten erläutert. Die Erläuterung der allgemeinen sowie der als herausfordernden und / oder als diskriminierend empfundenen Erfahrungen erfolgt jeweils entlang des Ablaufs des Stiefkindadoptionsverfahrens. Zu Beginn werden die Erfahrungen im Zusammenhang mit dem Stiefkindadoptionsprozess wiedergegeben, welche die Familienplanung, die einzelnen Verfahrensschritte von der Einreichung des Antrags bis hin zum Beschluss der KESB, inklusive Sozialabklärung umfasst. Darauf folgend wird auf die dem Verfahren übergeordneten Aspekte, wie der familieninterne Umgang, die gesellschaftliche Wahrnehmung von Regenbogenfamilien, die Finanzen und die Dauer des Verfahrens eingegangen.

8.1 Allgemeine Erfahrungen der befragten Elternteile

Nachfolgend werden die allgemeinen Erfahrungen in Bezug auf den Stiefkindadoptionsprozess und die dem Verfahren übergeordneten Aspekte erläutert.

8.1.1 Erfahrungen im Zusammenhang mit dem Stiefkindadoptionsprozess

Die befragten Mütter und der Samenspender berichteten von unterschiedlichen Erfahrungen, welche im Rahmen des Stiefkindadoptionsprozesses gemacht wurden. Nachfolgend werden generelle Aussagen, welche von den befragten Personen weder als spezifisch herausfordernd noch als diskriminierend empfunden wurden, dargelegt.

Familienplanung

Bei den befragten Müttern startete die Familienplanung bereits bevor die Stiefkindadoption überhaupt rechtlich möglich war. Alle befragten Mütter haben ihre Partnerschaft bereits vor der Geburt der Kinder eintragen lassen (Interview Katja, Januar 2020; Interview Leandra, März 2020; Interview Dorothée, Mai 2020). Dorothée (Interview, Mai 2020) und ihre Partnerin hätten sich auf die Suche nach Samenspendern gemacht, als absehbar gewesen sei, dass sich die Gesetzeslage ändern und die Stiefkindadoption durch gleichgeschlechtliche Paare möglich werden würde. Für sie sei klar gewesen, dass sie beide je ein Kind austragen und das Kind der Partnerin adoptieren würden. Dass dies zum Zeitpunkt der Familienplanung rechtlich noch nicht möglich war, sei belastend gewesen (ebd.).

«Jedenfalls also es war schon bei der Familienplanung ein Thema gewesen und das Wissen, aber auch ein wenig eine Last, also nicht nur ein wenig, es war eine grosse Last gewesen, dass das [die Stiefkindadoption] nicht da gewesen ist.» (Dorothée, Zeile 19-22)

Wie bereits im Kapitel 6 erwähnt, kann der Stiefkindadoptionsantrag frühestens ein Jahr nach der Geburt des Kindes eingereicht werden. Während dieser Zeit hat die Co-Mutter nur wenige Rechte und Pflichten dem Kind gegenüber. So haben die Familien bis zum Entscheid der KESB keine umfassende rechtliche Absicherung gehabt. Die biologische Mutter hat während dieser Zeit vor dem Gesetz als alleinerziehender Elternteil gegolten und sämtliche Rechte und Pflichten gegenüber dem Kind innegehabt (Interviews Katja, Januar 2020; Interview Leandra, März 2020; Interview Sarah, Mai 2020; Interview Dorothée, Mai 2020; Interview Tanja, April 2020). Sarah und Leandra sei bewusst, dass sie, im Falle, dass sich die Rechtslage nicht ändert, erneut diese Wartezeit bis zur rechtlichen Absicherung der Familie auf sich nehmen müssten, sofern sie ihre Familie vergrössern möchten (Interview Leandra, März 2020; Interview Sarah, Mai 2020).

«Vor allem für Tanja natürlich, weil sie einfach null Rechte hatte und weil es auch einfach uns oder vor allem auch Max sehr schützt, wenn sie die rechtliche Absicherung auch hat.» (Katja, Zeile 9-11)

Die befragten Mütter berichteten ausserdem davon, dass trotz Annahme des Nachnamens der Partnerin nach der Eintragung der Partnerschaft, dieser vor dem Gesetz nicht als Familienname gegolten habe (Interview Leandra, März 2020; Interview Sarah, Mai 2020; Interview Dorothée, Mai 2020). Das Kind habe nach der Geburt automatisch den Namen der leiblichen Mutter beziehungsweise deren Ledigname erhalten (ebd.). Dies habe bei Sarah und Leandra dazu geführt, dass sie sich kurz nach der Geburt ihres Sohnes für eine

Namensänderung entschieden hätten. Obwohl die Namensänderung bewilligt worden ist, musste sich das Paar danach proaktiv um den Erhalt der angepassten Geburtsurkunde kümmern. Dass das System nicht durchdacht sei und der gemeinsame Name keine Wirkung auf die Familien beziehungsweise das Kind habe, nur weil es sich um eine eingetragene Partnerschaft und nicht um eine Ehe handle, habe das Paar erst da realisiert. In der Zeit, während der die Namensänderung geprüft wurde, habe weder eine Identitätskarte noch ein Pass für das Kind beantragt werden können. Auch eine Anmeldung bei der Krankenkasse sei nicht möglich gewesen, da kurz nach der Bewilligung der Namensänderung nochmals eine Namensänderung bei diesen Stellen hätte bekannt gegeben und Unterlagen neu angefertigt werden müssen (Interview Leandra, März 2020; Interview Sarah Mai 2020). Weiter seien mit der Namensänderung, welche CHF 600 kostete, auch finanzielle Aufwände angefallen (Interview Leandra, März 2020; Interview Dorothee, Mai 2020; Interview Sarah, Mai 2020).

«Das sind halt so kleine Dinge, wo du einfach realisierst, dass es nicht durchdacht ist, das System. Die Idee, dass ein gleichgeschlechtliches Paar, wenn die ein Kind bekommen, dass das nicht denselben Namen haben könnte...» (Leandra, Zeile 383-386)

Je nach KESB herrsche die Praxis, zwecks rechtlicher Absicherung des Kindes, eine Beistandschaft zu errichten mit dem Auftrag, ein Vaterschaftsverhältnis herzustellen. Die Beistandsperson werde dann mit der Suche nach dem Erzeuger beauftragt (Interview Leandra, Mai 2020; Interview Dorothee, Mai 2020; Interview Sarah, Mai 2020). Einigen befragten Paaren ist dies bewusst gewesen, weshalb sie kurz nach der Geburt ein Schreiben an die örtlich zuständige KESB einreichten, in welchem sie die Situation um die Erzeugung ihres Kindes schilderten (Interview Katja, Januar 2020, Interview Leandra, März 2020; Interview Sarah, Mai 2020). Bei Leandra und Sarah seien Abklärungen durch das Kinder- und Jugendhilfezentrum (KJZ) erfolgt und schliesslich habe die KESB mitgeteilt, dass keine Beistandschaft errichtet werde (Interview Sarah, Mai 2020). Die Kinder von Dorothee und ihrer Partnerin sind aufgrund fehlenden Daten über den Erzeuger sofort verbeiständet worden. Sie hätten von der Beiständin regelmässig Einladungen zu Gesprächen erhalten, in denen sie über das Befinden der Kinder Auskunft geben mussten. Ihrem eingereichten Antrag, die Beistandschaften aufzulösen, sei nicht stattgegeben worden (Interview, Mai 2020).

«Und das ist dann der Grund gewesen, weshalb sie dann doch die Beistandschaft haben weiterlaufen lassen, weshalb sie den Antrag abgelehnt haben...» (Dorothee, Zeile 119-121)

Die Beschaffung von Informationen für den Stiefkindadoptionsprozess verlief unterschiedlich. Die befragten Mütter hätten, teilweise durch Kolleg*innen und Freund*innen im Umfeld Informationen zum Verfahren erhalten (Interview Katja, Januar 2020; Interview Leandra, März

2020). Weitere genutzte Informationskanäle waren die Vernetzung mit anderen Paaren in Gruppen auf Social Media oder Informationen, welche auf Familyship-Seiten zur Verfügung standen (Interview Dorothée, Mai 2020). Andere Mütter beschrieben die vom Dachverband Regenbogenfamilien organisierten Veranstaltungen und die auf der Webseite aufgeschalteten Informationen als hilfreich (Interview Katja, Januar 2020; Interview Leandra, März 2020; Interview Sarah, Mai 2020). Konsultationen bei einer Anwältin, welche hilfreiche Tipps zum bevorstehenden Hausbesuch mitgeben konnte, sowie die Webseite der kantonalen Adoptionsbehörde wurden als weitere wichtige Informationsquellen genannt (Interview Katja, Januar 2020; Interview Sarah, Mai 2020). Auch durch telefonische Abklärungen bei verschiedenen Stellen und Ämtern seien allgemeine Informationen eingeholt worden (Interview Katja, Januar 2020; Interview Leandra, März 2020; Interview Sarah, Mai 2020).

Im nachfolgenden Unterkapitel werden die Erfahrungen der Mütter im Zusammenhang mit dem Stiefkindadoptionsantrag dargelegt.

Antrag Stiefkindadoption

Mütter waren sich einig, dass die Abklärungen durch die Behörde sinnvoll seien, wenn ein Kind gemeinschaftlich adoptiert wird. Aus ihrer Perspektive sei es jedoch eine andere Ausgangslage, wenn ein Kind bewusst und geplant in eine Beziehung hineingeboren werde, wie es bei Regenbogenfamilien oft der Fall sei. Die Fragen, die die Co-Mütter im Antrag auf Stiefkindadoption hätten beantworten müssen, seien teilweise als unpassend und zu wenig auf ihre spezifische Situation angepasst empfunden worden (Interview Leandra, März 2020; Interview Tanja, April 2020). Dass das Institut der Stiefkindadoption, so wie es heute besteht, nicht das geeignetste für Regenbogenfamilien sei, sei auch durch Fachpersonen, mit welchen die Mütter im Laufe des Verfahrens zu tun hatten, mehrfach bestätigt worden (Interview Katja, Januar 2020; Interview Leandra, März 2020). Diese hätten sich teilweise auch für den grossen Verfahrensaufwand entschuldigt (Interview Katja, Januar 2020).

«Ja, es ist wie einfach nicht ganz dasselbe. Und deshalb sind gewisse Sachen ein bisschen komisch gewesen in diesen Dossiers, in diesen Fragen. Wo ich sagen muss: Ja, es ist eine Stiefkindadoption, aber es ist trotzdem nochmals ein bisschen etwas anderes.» (Katja, Zeile 302-305)

Die Co-Mütter hätten sich vom Moment der Geburt an als vollwertige Elternteile gesehen. Für sie sei es deshalb unpassend gewesen, dass sie ihr Kind als Stiefkind adoptieren mussten und ihnen dadurch vor dem Gesetz die Rolle einer Stiefmutter zukam. Dass das Verfahren auch bei Paaren, bei welchen das Kind von Beginn an in der Beziehung war, Stiefkindadoptionsverfahren genannt wird, sei lästig und fühle sich falsch an (Interview

Leandra, März 2020; Interview Tanja, April 2020). Eine Umbenennung weg vom Begriff «Stiefkindadoption» werde befürwortet. Dies würde eventuell auch den Blickwinkel der involvierten Fachpersonen ändern, da das Kind kein Stiefkind sei. Der Prozess der Stiefkindadoption würde die bestehende Familienkonstellation lediglich rechtlich formalisieren, so Tanja (Interview, April 2020). Aus der Sicht von Tanja (Interview, April 2020) sollten die wesentlichen Voraussetzungen, wie der Zustand des Kindes, die Gesundheit und die Versorgung, geprüft werden. Diese Überprüfung sollte nur rudimentär und folglich rasch abgehalten werden.

«But this is a different thing. Our case was just formalizing an existing family. And they call it stepchild adoption but that is not how they should call it.» (Tanja, Zeile 198-200)

Dank ihrer Berufserfahrung als Juristin habe Leandra (Interview, März 2020) den Aufwand relativ gelassen genommen; sie kannte sich im Umgang mit Behörden aus und verstand die Gesetzestexte. Katja (Interview, Januar 2020) berichtete rückblickend froh gewesen zu sein, dass sie zu der Zeit, in der sie die Unterlagen zusammengesucht und den Antrag eingereicht habe, noch nicht wieder berufstätig gewesen sei. All die Abklärungen mit den Ämtern und Behörden, wie auch das Anfordern von Unterlagen hätten nahezu einem Vollzeit-Pensum entsprochen. Im Rahmen der Unterlagenbeschaffung hätten viele Telefonate mit Personen von Ämtern und Behörden geführt werden müssen. Diese Kontakte wurden als sehr freundlich, unterstützend und wohlwollend beschrieben. Auf die Darstellung der Situation der Mütter, folgten zum Teil sogar Glückwünsche und einige Reaktionen seien berührend gewesen (ebd.). Als hilfreich wurde beschrieben, dass der Antrag auf Stiefkindadoption auf der Webseite der Kantonalen Zentralbehörde Adoption heruntergeladen werden konnte und eine Übersicht der notwendigen Schritte lieferte. Schritt für Schritt habe geprüft werden können, welche Unterlagen bereits vorhanden waren und welche noch fehlten (Interview Leandra, März 2020). Die Mütter beschrieben, dass sie viel Papierkram hätten erledigen müssen. Die einzureichenden Unterlagen seien angefordert und gesammelt worden, bis alles vorhanden gewesen sei und der Antrag schliesslich eingereicht werden konnte (Interview Katja, Januar 2020; Interview Leandra, März 2020; Interview Tanja, April 2020; Interview Dorothée, Mai 2020; Interview Sarah, Mai 2020). Dorothée und ihre Partnerin hätten aufgrund ihrer Familienkonstellation amtliche Dokumente teilweise in sechsfacher Ausführung anfordern müssen (Interview, Mai 2020). Nebst den einzureichenden Dokumenten bilden die Biografie der Co-Mutter und des Kindes ein wesentlicher Bestandteil des Stiefkindadoptionsantrages. Die Co-Mütter mussten auf ungefähr vier Seiten ihre Lebensgeschichte niederschreiben (Interview Leandra, März 2020; Interview Tanja, Mai 2020). Die Biografie von Jonas fiel aufgrund seines jungen Alters ziemlich kurz aus (Interview Leandra, März 2020).

«Ich meine, wir mussten die Biografie unseres einjährigen Sohnes schreiben, aus seiner Perspektive. Das war dann so ‘Ja, ich bin auf die Welt gekommen und lebe und esse und sonst mach ich eigentlich noch nichts und meine Mamis schauen gut zu mir’ und Punkt. Also das war irgendwie eine halbe Seite.» (Leandra, Zeile 63-67)

Markus (Interview, März 2020) berichtete, während des Prozesses wenig Aufwand gehabt zu haben. Er habe lediglich die Erklärung, dass er einverstanden ist, seine Rechte als Vater abzutreten unterzeichnen, notariell beglaubigen lassen und einreichen müssen. Er habe dies allerdings zweimal machen müssen, da zum Zeitpunkt der Prüfung bei der KESB, das Dokument bereits älter als zwei Monate gewesen sei. Die Verzichtserklärung habe für ihn keine emotionale Angelegenheit dargestellt, er sei sich einfach bewusst gewesen, dass dies nicht mehr rückgängig gemacht werden konnte (ebd.). Katja (Interview, Januar 2020) habe nur ihre Zustimmung zur Adoption erteilen müssen, ohne notarielle Beglaubigung. Dorothée und ihre Partnerin haben im Rahmen der Einreichung des Stiefkindadoptionsantrags hingegen sogar Screenshots des geschwärzten Spermogramms¹⁴ und des Gesundheitszeugnisses des Spenders einreichen müssen (Interview, Mai 2020).

Die medizinischen Abklärungen, welchen sich die Co-Mutter vor Einreichung des Antrages unterziehen müssen, seien teilweise auf Unverständnis gestossen (Interview Leandra, März 2020). Die ärztliche Untersuchung werde von den Behörden verlangt, um sicherzustellen, dass die Co-Mutter gesundheitlich in der Lage ist, für das Kind, das sie adoptieren möchte, zu sorgen. Umfassende Arztberichte mit Informationen zu allfälligen somatischen oder psychischen Vorerkrankungen, Medikamenteneinnahme oder Therapien mussten dem Antrag beigelegt werden (Interview Katja, Januar 2020; Interview Leandra, März 2020; Interview Dorothée, Mai 2020; Interview Sarah, Mai 2020). Dies hätte den Co-Müttern zwar keine schlaflosen Nächte beschert, jedoch hätten sie sehr viel Persönliches preisgeben müssen (Interview Leonie, März 2020; Interview Dorothée, Mai 2020). Leandra (Interview, März 2020) habe sich gesorgt, wie ihre Erkrankungen oder Therapieerfahrungen in der Vergangenheit bei der prüfenden Instanz aufgenommen werden könnten. Unverständnis herrschte darüber, dass überhaupt eine umfassende medizinische Abklärung erfolgen musste. Dies wurde von der Behörde damit begründet, dass keine Person die Sicherheit habe, dass ihr oder ihm nichts zustösst (Interview Leandra; März 2020; Interview Tanja, April 2020).

¹⁴ Das Spermogramm wird nach einer Spermauntersuchung erstellt und gibt Auskunft über die Qualität des männlichen Spermias beziehungsweise seiner Zeugungsfähigkeit (Swissmom, 2019).

«Handkehrum hast du ja sowieso auch nie Garantie, also ich meine, wenn du morgen von einem Auto erfasst wirst, dann kannst du ja noch so gesund gewesen sein. Das war so ein bisschen das, was ich mir grundsätzlich überlegt habe, wieso man das eigentlich fragt.»

(Leandra, Zeile 559-562)

Sachverhaltsfeststellung

Markus (Interview, März 2020) berichtete, während des gesamten Stiefkindadoptionsprozesses nie persönlichen Kontakt mit der KESB gehabt zu haben. Lediglich im Rahmen der Familienplanung habe er die beiden Mütter zur KESB an deren damaligen Wohnort begleitet, um vorzusprechen, damit die Errichtung einer Beistandschaft für das Kind entfällt.

Sozialabklärung

Nach der Prüfung des Antrages sei bei allen Paaren die Sozialabklärung eingeleitet worden, wobei der Verein Espoir mit dem Auftrag der Erstellung des Gutachtens beauftragt wurde (Interview Katja, Januar 2020; Interview Leandra, März 2020; Interview Dorothee, Mai 2020; Interview Sarah, Mai 2020). Dieser Prozess beginnt mit einem Erstgespräch, worauf ein Hausbesuch und schliesslich die Berichterstellung erfolgt (Interview Ryter, Juni 2020).

Erstgespräch

Die Paare seien jeweils zu einem Erstgespräch mit einer Sozialarbeiterin in die Büroräumlichkeiten des Vereins Espoir eingeladen worden (Interview Katja, Januar 2020; Interview Leandra, März 2020; Interview Tanja, April 2020; Interview Sarah, Mai 2020). Hauptperson bei diesen Gesprächen sei jeweils die Co-Mutter gewesen. Ihr seien Fragen zu den im Rahmen des Antrags eingereichten Unterlagen, insbesondere zur Biografie, gestellt worden. Die Co-Mütter beschrieben die Gespräche jeweils als eine Wiedergabe der Informationen, welche bereits im Antrag preisgegeben wurden (Interview Katja, Januar 2020; Interview Leandra, März 2020; Interview Dorothee Mai 2020). Es seien auch Fragen zur Paarbeziehung und zur Beziehung zum Kind gestellt worden (Interview Leandra, März 2020; Interview Sarah, Mai 2020). Teilweise seien auch irrelevante Fragen gestellt worden, welche nicht direkt mit dem Paar oder dem Kind in Verbindung standen (Interview Dorothee, Mai 2020). Sozialarbeiter*innen des Vereins Espoir hätten teilweise selbst bemerkt, dass gewisse Fragen für den Fall des gleichgeschlechtlichen Paares keinen Sinn machten. Solche Situationen wurden teilweise als nervenaufreibend beschrieben, sie hätten aber auch mit Humor genommen werden können (Interview Leandra, März 2020). Die Sozialarbeiterin sei freundlich und professionell gewesen (Interview Katja, Januar 2020; Interview Tanja, April

2020). Im Rahmen des Erstgespräches seien die Paare auch über die nächsten Schritte informiert worden, insbesondere über den bevorstehenden Hausbesuch von zwei Sozialarbeiter*innen des Vereins. Sie erfuhren, dass sich die Sozialarbeiter*innen so einen Eindruck von den Wohnverhältnissen, der Beziehung und Interaktion zwischen Co-Mutter und Kind sowie der Familiendynamik machen und mit dem Kind sprechen wollen (Interview Katja, Januar 2020; Interview Dorothee, Mai 2020; Interview Sarah, Mai 2020).

«Die Gespräche finden bei ihnen im Büro statt, ohne Kind. Ja und dann fragen sie dich halt einfach...ja sie fragen halt ein bisschen aus und wie du so lebst, was du so machst, was für eine Beziehung du hast, wie ich sehen würde...an was ich sehen würde, dass Leandra eine gute Beziehung zu Jonas hat. Dann denkst du wirklich nach und denkst ja, sie schlägt ihn nicht, sie wirft ihn nicht an die Wand. Sie war von Anfang an seine Mutter! Weisst du, wir sind einfach seine zwei Mama und Mami, er kennt auch nichts anderes.» Sarah, Zeile 134-

141

Hausbesuch

Katja (Interview, Januar 2020) hatte ihre Schwester darum gebeten, während des Hausbesuches anwesend zu sein, für den Fall, dass Max während des Gesprächs mit der Sozialarbeiterin nicht allein sein wollte. Katja (Interview, Januar 2020) befürwortete, dass Max in seinem natürlichen und gewohnten Umfeld von den Sozialarbeiterinnen besucht und befragt wurde, da ein Behördengang wahrscheinlich irritierend gewesen wäre. Es seien erneut viele Fragen gestellt worden, wobei es sich so angefühlt habe, als ob dabei einfach einem Fragebogen gefolgt worden sei, ohne speziell Rücksicht auf die individuelle Situation der Regenbogenfamilie zu nehmen (Interview Dorothee, Mai 2020; Interview Sarah; Mai 2020). Für Dorothee (Interview, Mai 2020) und ihre Partnerin sei der Eindruck entstanden, dass geprüft wurde, ob der Spender sich in der Familie beteilige und eine präzente Rolle im Leben des Kindes spiele.

Im Vorfeld des Hausbesuches hätten Katja (Interview, Januar 2020) und Tanja ihrem Sohn erklärt, wie das Verfahren funktioniere und weshalb Sozialarbeitende zu ihnen nach Hause kommen würden. Die Befragung der Kinder habe bei Dorothee (Interview, Mai 2020) für Nervosität gesorgt. Sie habe nicht gewusst, ob ihre Kinder mit der Situation umgehen können, wenn sie von einer Fachperson befragt würden. Katja (Interview, Januar 2020) berichtete, dass ihr die Befragung von Max keine Sorgen bereitet habe, da er nichts anderes kannte, als zwei Mütter zu haben und in der Familie sehr transparent über die Thematik gesprochen wurde. Jonas war zum Zeitpunkt des Hausbesuches erst eineinhalb Jahre alt, weshalb auf eine Befragung verzichtet wurde (Interview Leandra, März 2020). Die Beobachtung der

Interaktionen zwischen dem Kind und den Müttern sei in diesem Fall für die Sozialarbeitenden massgebend gewesen (Interview Leandra, März 2020; Interview Sarah, Mai 2020). Die Gutachterin sei jeweils mit dem Kind oder den Kindern auf ihr Zimmer gegangen und habe dort ein Gespräch geführt. Die Mütter seien bei diesen Gesprächen, die maximal 15 Minuten dauerten, nicht anwesend gewesen (Interview Katja, Januar 2020; Interview Tanja, April 2020; Interview Dorothée, Mai 2020).

«Sie waren dann glaube ich im Zimmer oben und er hat seine Lego gezeigt. Und ja, für ihn wirklich so gar nichts, er hat nichts, weder irgendwie Angst oder...er ist 10 Jahre alt, von dem her...aber, aber so ja wo ich dann merkte es ist okay für mich.» (Katja, Zeile 403-406)

Mehrheitlich sind die Sozialarbeitenden von den Müttern als wohlwollend beschrieben worden. Man habe gemerkt, dass es sich um Fachleute handle, die sich professionell verhalten. Die Paare hätten sich wohlgefühlt und der Hausbesuch sei insgesamt angenehm gestaltet gewesen (Interview Katja, Januar 2020; Interview Leandra, März 2020; Interview Tanja, April 2020).

«...but it turned out fine, they made it very very professional these social workers. » (Tanja, Zeile 304-305)

Sozialbericht

Nach dem erfolgten Hausbesuch sei von den Gutachter*innen der Sozialbericht zuhanden der Kantonalen Zentralbehörde Adoption verfasst worden. Vor der Zustellung an die Behörde hätten die Co-Mütter den Bericht zum Gegenlesen erhalten. Bei Katja und Tanja seien nur kleine Änderungen, wie beispielsweise die Korrektur des Namens einer Patentante nötig gewesen (Interview Katja, Februar 2020). Die Sozialberichte über die Mütter seien wohlwollend verfasst worden (Interview Katja, Januar 2020; Interview Dorothée, Mai 2020).

Beschluss KESB

Prüfung der Adoptionsvoraussetzungen

Der Prozess der Sachverhaltsfeststellung und damit einhergehenden Beschlussfassung durch die KESB ist bei den befragten Paaren sehr individuell verlaufen. Katja und Tanja hätten sehr lange auf den definitiven Entscheid der KESB warten müssen. Katja habe sich alle zwei bis drei Wochen telefonisch mit der KESB in Kontakt gesetzt, um den aktuellen Stand zu erfragen. Die Kontaktpersonen der KESB hätten sich jeweils für die lange Wartezeit entschuldigt und berichtet, dass sie viel zu tun hätten (Interview Katja, Januar 2020; Interview Tanja, April 2020).

«...und dann habe ich denen immer wieder einmal angerufen und dann waren die immer sehr freundlich und so und 'Ah ja, sie hätten einfach viel zu tun, es tue ihnen leid und doch, doch, es komme'.» (Katja, Zeile 142-145)

Anhörung

Betreffend Feststellung der Vaterschaft berichteten die befragten Frauen von unterschiedlichen Szenarien. Dorothee (Interview, Mai 2020) und ihre Partnerin seien, nachdem der Antrag der Kantonalen Zentralbehörde Adoption an die KESB übermittelt wurde, zu einem Gespräch bei der KESB eingeladen worden. Sie hätten vorgängig keinerlei Anhaltspunkte erhalten, um was es gehen würde und gingen deshalb davon aus, dass sie einen positiven Bescheid erhalten würden. Beim Gespräch sei ihnen dann nochmals der genaue Ablauf der Stiefkindadoption und die rechtliche Wirkung davon aufgezeigt und Merkblätter abgegeben worden. Dorothee habe darum gebeten, diesen Teil zu überspringen und den Entscheid mitzuteilen, worauf sie erfahren habe, dass der Antrag zuerst nochmals geprüft und offene Fragen geklärt werden müssten. Sie beide hätten über die bestehenden Beistandschaften und Rechenschaftsberichte Auskunft geben und erneut die Motivation für die Adoptionen erläutern müssen, was von Dorothee und ihrer Partnerin als unnötig empfunden wurde, da sie dies bereits mehrfach getan hätten. Zudem hätten sie erfahren, dass verbeiständete Kinder nicht adoptiert werden können und daher noch vertiefte Abklärungen nötig seien (ebd.).

«Wir sind dort hingegangen und dann ist da eine Dame gesessen, die zwar Mitarbeiterin bei der KESB, aber nicht Behördenmitglied war, eine Juristin eine junge die uns sagte 'ja, ich erzähle euch jetzt mal was die KESB so ist, unsere Aufgaben und um was es in der Stiefkindadoption so geht und was die Wirkungen der Stiefkindadoption sind'. Dann hat sie uns so diverse Merkblätter abgegeben.» (Dorothee, Zeile 470-475)

Tanja und Katja sind von der KESB Winterthur zu einem Gespräch eingeladen worden. Die Mitarbeiterin der KESB wurde als nett, freundlich und engagiert beschrieben. Sie habe sich für die lange Wartedauer entschuldigt und bestätigt, dass der Fall des Paares ein eindeutiger sei und der Adoption stattgegeben werden würde. Sie seien darüber informiert worden, dass die KESB viele Fälle hatte, welche ein umgehendes Aktivwerden der Behörde verlangte, was auch zur längeren Wartezeit beigetragen habe. Im Gespräch sei versichert worden, dass sich die Mitarbeiterin dafür einsetzen würde, dass der Prozess rasch vorwärtsgehe und das Paar den Entscheid innerhalb der nächsten drei Wochen erhalten würde (Interview Katja, Januar 2020; Interview Tanja, April 2020). Sarah (Interview, Mai 2020) berichtete, dass sie und Leandra

während des gesamten Stiefkindadoptionsprozesses keinen persönlichen Kontakt mit jemandem der KESB hatten.

Nachfolgend werden die Erfahrungen wiedergegeben, welche die befragten Mütter im Zusammenhang mit dem endgültigen Beschluss der KESB gemacht haben.

Beschluss

Tanja und Katja haben den Entscheid der KESB am zehnten Geburtstag ihres Sohnes erhalten (Interview Katja, Januar 2020). Sieben Seiten habe das Dokument, welches letztlich die Adoption guthiess, umfasst (ebd.). Die befragten Mütter berichteten, dass sich ihr Leben und dasjenige ihres Kindes nach Erhalt des Entscheids nicht signifikant geändert habe (Interview Katja, Januar 2020; Interview Leandra, März 2020; Interview Tanja, April 2020). Ein Gefühl von Sicherheit habe der Empfang des Entscheides dennoch ausgelöst. Vor allem zu wissen, dass das Kind jetzt abgesichert sei und die Co-Mutter nun alle Rechte inne habe, sei erleichternd gewesen (Interview Katja, Januar 2020). Der Entscheid ist für die befragten Paare jedoch grundsätzlich als Bestätigung für etwas angesehen worden, was für sie selbst und ihre Familie von Anfang an klar gewesen sei, nämlich dass sie eine Familie sind (Interview Leandra, März 2020; Interview Tanja, April 2020). Daher sei laut Leandra (Interview, März 2020) der Entscheid wichtig und die formale und juristische Bedeutung gross gewesen. Mit der rechtlichen Anerkennung von Tanja (Interview, April 2020) hätten nach dem Entscheid auch offiziell Kinderzulagen in ihrer Firma angefordert werden können. Dass das Warten auf den Entscheid doch belastender gewesen sei als gedacht, sei Katja erst im Nachhinein bewusst geworden (Interview Katja, Januar 2020). Eine Konsequenz, welche für Dorothee (Interview, Mai 2020) und ihre Partnerin aus dem Beschluss resultierten, war die Passänderung eines Kindes. Eine Andere Konsequenz ergab sich bei Markus (Interview, März 2020). Aufgrund der Aberkennung der Vaterschaft strich er Max, nach dem Adoptionsentscheid Max wieder aus dem Testament, da er nun nicht mehr erbberechtigt war (ebd.).

«Aber ja, es ist jetzt, ich möchte nicht sagen, es ist nichts, es ist schon irgendetwas. Ich habe ein Testament gemacht vor, weiss nicht, 8 Jahren oder 7 Jahren, wo ich ihn [Max] berücksichtigten musste, ich musste ihn erwähnen und jetzt mache ich ein neues Testament, wo ich ihn nicht mehr erwähne...das ist etwas.» (Markus, Zeile 295-299)

Im Falle eines Negativbescheides der KESB, hätte der Grossteil der befragten Mütter rechtliche Schritte eingeleitet und eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingeschaltet. Über die Möglichkeit gegen den Entscheid Beschwerde zu erheben, wussten alle Paare (Interview Katja, Januar 2020; Interview Leandra, März 2020; Interview Dorothee, Mai 2020). Trotz der langen Warterei hätten sich Katja und Tanja keine grossen Sorgen darüber gemacht,

dass die KESB einen ablehnenden Entscheid treffen könnte (Interview Katja, Januar 2020). Die Voraussetzungen, welche für eine Stiefkindadoption erfüllt sein müssen, hätten die Paare grundsätzlich erfüllt (Interview Katja, Januar 2020; Interview Leandra, März 2020).

Zwischenfazit der Erfahrungen von gleichgeschlechtlichen Paaren während des Stiefkindadoptionsprozesses

Leandra und Katja berichteten, insgesamt einen angenehmen Prozess durchlaufen zu haben. Bei ihnen sei alles mehr oder weniger ideal und ohne grössere Komplikationen abgelaufen (Interview Katja, Januar 2020; Interview Leandra, März 2020). Vor und während des Verfahrens sei bei den Co-Müttern trotzdem immer wieder die Frage aufgetaucht, wieso sie das überhaupt durchmachen müssten (Interview Leandra, März 2020; Interview Tanja, April 2020). Wenn man bedenke, dass heterosexuelle Paare im Zuge ihrer Familiengründung nicht über ihre Beziehung ausgefragt würden und kein Hausbesuch stattfinde, komme die Stiefkindadoption einer Ungleichbehandlung gleich (Interview Leandra, März 2020).

«Aber nein, es ist, ich meine, im Endeffekt ist es komisch, du musst wie Rechenschaft darüber ablegen, dass du eine gute Mutter bist, für dieses Kind, für welches du dich entschieden hast zu bekommen. Ich meine, stell dir vor, das würde man bei allen Eltern machen. Also weisst du, überhaupt die Idee, dass man sagt, wir prüfen, ob du geeignet bist, Mutter oder Vater dieses Kindes zu sein. Und diese Prüfung erfolgt ja nur, weil ich in einer gleichgeschlechtlichen Beziehung bin. Und das ist halt einfach schräg.» (Leandra, Zeile 196-202)

Leandra und Sarah sei bewusst gewesen, dass sie diesen Prozess auf sich nehmen müssen, so lange sich die Rechtslage nicht ändere, sie aber ihr Kind rechtlich absichern möchten (Interview Leandra, März 2020; Interview Sarah, Mai 2020). Für die Co-Mütter sei befremdlich gewesen, Rechenschaft darüber ablegen zu müssen, eine gute Mutter zu sein, obwohl sie seit Geburt des Kindes in dessen Leben präsent gewesen seien (Interview Leandra, März; Interview Tanja, April 2020). Die Argumentation der Behörden, das Kind schützen zu müssen, war für Leandra (Interview, März 2020) hinsichtlich des ganzen Stiefkindadoptionsverfahrens und der damit einhergehenden, langen Wartedauer, in welcher das Kind lediglich einen rechtlichen Elternteil hat, schwer nachvollziehbar. Die Frage, was passieren würde, wenn der biologischen Mutter des Kindes vor Beschlussfassung der KESB etwas zustossen würde, beschäftigte die Mütter während des Prozesses stark. Das Wissen, in einem solchen Fall praktisch keine Rechte zu haben, habe sie verängstigt und besorgt (Interview Katja, Januar 2020; Interview Leandra, März 2020; Interview Tanja, April 2020; Interview Sarah, Mai 2020).

8.1.2 Übergeordnete Aspekte des Stiefkindadoptionsprozesses

Persönliche Aspekte

Im Rahmen des Prozesses haben die befragten Mütter von verschiedenen Faktoren berichtet, welche bei ihnen zu Unsicherheit und Unklarheit geführt haben. Das Verfahren sei von Angst, Nervosität, Verletzungen, Enttäuschung, aber auch von Freude und Erleichterung geprägt gewesen (Interview Katja, Januar 2020; Interview Leandra, März 2020; Interview Tanja, April 2020; Interview Dorothée, Mai 2020).

Insbesondere die lange Wartedauer, welche zwischen neun und achtzehn Monaten lag, bis der Beschluss gefällt wurde, habe die Paare beunruhigt (Interview Katja, Januar 2020; Interview Leandra, März 2020; Interview Tanja, April 2020). Sie hätten sich gewünscht, zeitnah über allfällige Komplikationen informiert zu werden (Interview Katja, Januar 2020; Interview Tanja, April 2020). Die Sorge darüber, ob die Behörde alle erforderlichen Unterlagen hat oder allenfalls noch etwas fehle, habe den Prozess des Wartens begleitet. Katja und Tanja berichteten beispielsweise, dass ein befreundetes Paar, welches sich zum gleichen Zeitpunkt wie sie im Stiefkindadoptionsverfahren befand, den positiven Entscheid bedeutend früher erhalten habe. Dies habe zu Zweifeln geführt und die Frage aufgeworfen, ob bei ihrem Fall etwas nicht in Ordnung sei. Im Vorfeld des Erstgesprächs mit dem Verein Espoir habe sich Tanja viele Gedanken über ihre Garderobe gemacht und sich gefragt, was eine gute Mutter denn eigentlich so tragen würde. Solche Situationen konnten sie und ihre Partnerin mit Humor nehmen. Generell habe eine gute Prise Humor jeweils geholfen, die teils belastenden Situationen im Adoptionsprozess durchzustehen (Interview Katja, Januar 2020).

Familieninterner Umgang

Darauf angesprochen, ob die Wartedauer oder der Prozess im Allgemeinen zu Spannungen innerhalb der Paarbeziehung geführt habe, berichteten Katja und Tanja, dass dies nicht der Fall gewesen sei (Interview Katja, Januar 2020; Interview Tanja, April 2020). Der Stiefkindadoptionsprozess sei aber ein präsent Gesprächsthema gewesen. Sie hätten sich darauf verlassen können, dass das gegenseitige Vertrauen vorhanden sei und sich nichts am Fakt ändern würde, dass sie eine Familie seien (ebd.). Die Co-Mütter beschrieben, dass die Verbindung zum Kind schon immer dagewesen sei und dies auch nicht durch einen Entscheid der KESB geändert werden könne. Sie seien immer als Elternteil im Leben des Kindes präsent gewesen (Interview Leandra, März 2020; Interview Tanja, April 2020).

«I always had this relationship with my son and this is not gonna change anything.» (Tanja, Zeile 69-70)

Markus (Interview, März 2020) beschrieb ein grosses Vertrauen, welches zwischen ihm und Katja und Tanja herrschte. Es sei von Anfang an klar vereinbart worden, dass die beiden Frauen die Rolle der Eltern einnehmen würden und er keine Vaterrolle im Leben des Kindes spielen werde. Er werde vom Kind nicht «Papi» genannt und auch nicht als Vater angesehen. Während des Verfahrens sei er insofern präsent gewesen, als dass er sich immer wieder nach dem aktuellen Verfahrensstand erkundigt habe (ebd.). Dorothee (Interview, Mai 2020) berichtete von Mailkontakt mit dem privaten Spender, er erhalte auch Bilder des Kindes und die Möglichkeit, dass das Kind ihn später kennenlernen könnte, sei bestehend. Die Paare berichteten teilweise auch, dass sie das Verfahren aufgrund ihrer privilegierten Situation, hinsichtlich ihrer finanziellen Sicherheit und ihrer sicheren Arbeitsplätze haben entspannt angehen können. Die Freude über den positiven Bescheid sei dann aber trotzdem riesig gewesen (Interview Katja, Januar 2020; Interview Leandra, März 2020; Interview Sarah, Mai 2020).

Gesellschaftliche Aspekte

Von ihren Familien und dem sozialen Umfeld hätten die Mütter viel Unterstützung erhalten. Die Familie sei so akzeptiert worden, wie sie ist. Es wurden jedoch auch Situationen beschrieben, in welchen nicht viel Verständnis für die Situation der gleichgeschlechtlichen Paare aufgebracht wurde. So hatte der Bruder von Markus beispielsweise kein Verständnis für dessen Entscheidung, zwei Frauen zu einem Kind zu verhelfen, ohne dabei selbst eine Vaterrolle einzunehmen (Interview Markus, März 2020). Leandra beschrieb ihr Umfeld als sehr fortschrittlich, sogar fortschrittlicher als es die aktuelle Gesetzgebung sei (Interview Leandra, März 2020).

«...ich meine, ich persönlich habe einfach schon so oft die Erfahrung gemacht, dass wir vom, ich sage jetzt einmal, gesellschaftlich gesehen, in gewissen Gebieten natürlich in der Schweiz, aber jetzt in dem Umfeld, in dem wir uns bewegen, viel, viel fortschrittlicher sind als es unsere Gesetzgebung ist.» (Leandra, Zeile 226-230)

Aus Sicht der befragten Mütter herrscht Unverständnis darüber, weshalb die Gesellschaft teilweise solche Probleme mit ihrer Familienform habe, da sie damit niemandem wehtun oder jemanden etwas wegnehmen würden. Sie würden sich mit diesen Personen einen offenen Dialog wünschen und wären für konstruktive und freundliche Gespräche bereit (Interview Leandra, März 2020; Interview Tanja, April 2020). Für die Paare mache es keinen Sinn, dass sie nicht dieselben Rechte wie heterosexuelle Paare hätten. Es sei stossend, dass es gerade in der Politik immer wieder Stimmen gebe, welche proklamieren, dass statistische Daten zu Kindern in Regenbogenfamilien unwahr seien (Interview Leandra, März 2020). Die

Argumentation, welche von Seiten der Gegner*innen in Bezug auf die «Ehe für alle» verwendet werde, stösst bei den befragten Müttern auf Unverständnis und Widerstand (Interview Leandra, März 2020; Interview Tanja, April 2020). Insbesondere Argumente, bei welchen man sich an Bibelversen bediene, seien stossend, da vielfach Stellen herausgepickt würden, die nur einen Standpunkt manifestierten, ohne dass die Thematik dabei objektiv und differenziert betrachtet würde. Gleichzeitig solle auch niemand aufgrund seines Glaubens verurteilt werden, die Paare würden sich lediglich wünschen, dass dieser Glaube auch ihre Familienform tolerieren und akzeptieren würde (Interview Tanja, April 2020). Dem politischen Verlauf, zur möglichen Einführung der «Ehe für alle» in der Schweiz, würden Leandra und Sarah gespannt entgegenschauen (Interview Leandra, März 2020; Interview Sarah; Mai 2020).

Die Akzeptanz von Regenbogenfamilien in der Schweiz werte Tanja (Interview, April 2020) ein wenig höher, als sie in gewissen anderen Ländern sei. Katja (Interview, Januar 2020) machte auch die Erfahrung, dass Mitarbeitende von Behörden oder Ämtern sich teilweise selbst über die Paragraphenreiter*innen echauffierten.

Regenbogenfamilien

Während des Prozesses hätten sich die Paare teilweise mit anderen gleichgeschlechtlichen Paaren, welche das Stiefkindadoptionsverfahren entweder bereits erfolgreich durchlaufen haben oder sich zum selben Zeitpunkt darin befanden, ausgetauscht (Interview Katja, Januar 2020; Interview Leandra, März 2020; Interview Tanja, April 2020). Es wurde berichtet, dass die Dauer des Verfahrens jeweils sehr individuell gewesen sei. Bei Katja und Tanja reifte die Befürchtung, dass sie aufgrund der langen Verfahrensdauer ein besonders komplizierter Fall oder eine Ausnahme darstellen würden (Interview Katja, Januar 2020; Interview Tanja, April 2020). Betreffend Kosten, welche im Rahmen des Prozesses angefallen seien, hätten sich die Mütter viele Gedanken darüber gemacht, wie Paare, welche finanziell nicht so gut dastehen, diese stemmen sollen. Auch würden sie sich das Verfahren für Personen, welche nicht besonders rede- oder schreibgewandt seien, herausfordernd vorstellen (Interview Katja, Januar 2020; Interview Leandra, März 2020; Interview Sarah, Mai 2020).

«Wir sind jetzt nicht in diesem Fall wahnsinnig darauf angewiesen. Wir können die nächste Monatsmiete bezahlen...und dann habe ich mir gedacht, wie denn das bei anderen ist. Das ist ja nicht nur bei uns so, es gibt auch andere Leute, die dann krassere...mehr darauf angewiesen sind würde ich jetzt sagen. Das hat mich noch nachdenklich gestimmt.» (Katja, Zeile 696-700)

Leandra (Interview, März 2020) berichtete, dass es sehr wenige öffentlich zugängliche Erfahrungsberichte von anderen Regenbogenfamilien gebe. Zum Zeitpunkt der Einreichung

des Antrags seien lediglich zwei Erfahrungsberichte auf der Webseite des Dachverbandes Regenbogenfamilien zur Verfügung gestanden, wobei beide Verfahren nicht im Kanton Zürich erfolgt seien (ebd.). Der Dachverband Regenbogenfamilien betreibe ein sehr hohes Engagement, wenn es darum gehe, Personen zu finden, die Auskunft über ihre eigenen Erfahrungen geben würden. Der Austausch innerhalb der Community wurde insgesamt jedoch als ungenügend beschrieben (ebd.).

Verfahrensdauer

Für Katja (Interview, Januar 2020) sei das lange Abwarten nicht einfach gewesen, da sich so der Prozess der rechtlichen Absicherung der Familie verzögerte. Die vermutlich fehlende Erfahrung und das Unwissen in Bezug auf die Situation von gleichgeschlechtlichen Paaren seitens der Mitarbeitenden der Behörden wurde als ein möglicher Erklärungsgrund für die lange Verfahrensdauer genannt (Interview Katja, Januar 2020; Interview Leandra, März 2020; Interview Dorothée, Mai 2020; Interview Sarah, Mai 2020). Es sei bekannt, dass die Verfahren im Kanton Zürich tendenziell länger dauern würden. Die Erwartung sei da gewesen, dass die involvierten Akteur*innen ihrerseits auch vorwärts machen und sich zeitnah mit den eingereichten Unterlagen befassen, da die Paare auch sehr viel Aufwand betrieben und sich bemüht hätten, die Dokumente rasch und vollständig einzureichen (Interview Tanja, April 2020). Teilweise gelangten die Mütter erst auf proaktive Nachfrage bei den betreffenden Stellen oder Ämtern an Informationen. Katja (Interview, Januar 2020) habe sich beim Verein Espoir erkundigt, ob der Sozialbericht bereits bei der Behörde eingereicht worden sei. Daraufhin sei ihr mitgeteilt worden, dass noch ein Dokument fehle, was den ganzen Prozess verzögert habe. Dass ein Dokument fehlte, sei ihr jedoch nur aufgrund ihrer aktiven Nachfrage mitgeteilt worden (ebd.). Eine transparente Kommunikation seitens der Behörden sei ausgeblieben, was teilweise zu noch mehr Verzögerungen und Verärgerung geführt habe (Interview Katja, Januar 2020; Interview Tanja, April 2020). Die lange Dauer vom Zeitpunkt des Einreichens des Antrages bis zum Entscheid der KESB sei vor dem Hintergrund, dass das Adoptionsbegehren erst nach dem ersten Geburtstag des Kindes gestellt werden könne, sehr ärgerlich (Interview Leandra, März 2020).

«And maybe they had a lot of children in real danger that needed some help. And my son was ok, and I'm glad that they are there for children who need help...» (Tanja, Zeile 166-167)

Finanzielle Aspekte

Ein Kritikpunkt war, dass die Aufstellung der Kosten, welche schlussendlich insgesamt für die Erstellung des Abklärungsberichtes des Vereins Espoir und des Entscheides der KESB anfielen, sehr intransparent gewesen seien. Dass der Entscheid der KESB 1'500 CHF koste,

sei den Paaren bewusst gewesen, dies sei auch entsprechend ausgewiesen worden. Für Irritation habe die Rechnung des Vereins Espoir gesorgt, da von einem Pauschalansatz von zehn Aufwandstunden ausgegangen worden sei. In fast allen Fällen seien den Müttern aber noch Stunden für zusätzlichen Aufwand verrechnet worden. Wofür diese Stunden aufgewendet wurden, sei auf der Rechnung aber nicht aufgeführt gewesen. Insgesamt herrschte Einigkeit darüber, dass den Paaren die rechtliche Absicherung der Kinder und ihrer Familien die finanziellen Auslagen wert gewesen seien (Interview Katja, Januar 2020; Interview Leandra, März 2020; Interview Dorothee, Mai 2020; Interview Sarah, Mai 2020).

«Dann hatte es eine Rechnung hintendran für die 1'500 Franken. Das war das, was wir wussten, dass dieser Entscheid so viel kostet. Dann die Rechnungen von all diesen Belegen, welche ich immer wieder anfordern musste, die habe ich immer gerade direkt bezahlt, also 30 Franken für diesen Auszug, 30 Franken für jenen Auszug. Dann die Arztrechnung natürlich, weil du musst ja dahin und dann musst du dieses Ding unterschreiben und so. Dann haben wir irgendwie, ich würde fast sagen, vielleicht drei Wochen später oder so, oder vier Wochen später, kam dann nochmals eine Rechnung für irgendwie, wie gesagt, etwa 3'000 Franken. Diese hat uns dann sehr überrascht und dort ist einfach draufgestanden, irgendwie Anfertigung Sozialbericht Pauschale und dann XY und dann unterhalb: zusätzlicher Aufwand und dann die Anzahl Stunden am Stundenansatz, welcher in diesem Text drinsteht, als Grundlage und das zusammen hat dann diese Summe ergeben.»
(Leandra, Zeile 495-507)

8.2 Herausforderungen und Diskriminierungen

Nachfolgend werden diskriminierende und/oder herausfordernde Situationen in Rahmen des Stiefkindadoptionsprozesses und die dem Verfahren übergeordneten Aspekte erläutert.

8.2.1 Stiefkindadoptionsprozess

Da gleichgeschlechtliche Paare vom biologischen Standpunkt her gesehen nicht dieselben Voraussetzungen und folglich nicht dieselben Möglichkeiten haben eine Familie zu gründen, stellt die Familienplanung in dieser Konstellation per se eine Herausforderung dar. Aufgrund dessen, dass das Familienrecht gewisse rechtliche Aspekte von der sexuellen Orientierung abhängig macht, sind gleichgeschlechtliche Paare in der Familienplanung besonders gefordert, Lösungen zu finden, wie sie die rechtlichen Ungleichheiten bestmöglich ausgleichen und so ihr Kind rechtlich absichern können. Die Familienplanung bei Regenbogenfamilien ist daher sowohl aus biologischer – wie auch aus rechtlicher Sicht – herausfordernd und teilweise diskriminierend. Nachfolgend wird auf die herausfordernden und diskriminierenden Aspekte des ganzen Verfahrens eingegangen.

Familienplanung

Aspekte, welche aufgrund der biologischen Unmöglichkeiten als herausfordernd empfunden wurden, seien die Suche nach einem privaten Spender, die Organisation und Durchführung der Insemination, oder die Reise ins Ausland für die darauffolgende Befruchtung durch eine anonyme Samenspende gewesen (Interview Leandra, März 2020; Interview Dorothee, Mai 2020; Interview Sarah, Mai 2020).

Als grosse Herausforderung und Diskriminierung wurden die rechtlichen Aspekte empfunden. Dorothee und ihre Partnerin hätten sich gezwungen gesehen, bereits vor der Geburt der Kinder, Vereinbarungen und Verträge auszuarbeiten (Interview, Mai 2020). Auch Testamente und Vollmachten seien aufgesetzt und Beratungsgespräche bei Anwält*innen und dem Dachverband Regenbogenfamilien in Anspruch genommen worden (Interview Katja, Januar 2020; Interview Markus, März 2020; Interview Dorothee, Mai 2020). Trotz allen Bemühungen sei eine Restunsicherheit geblieben, ob die erstellten Dokumente vor Gericht standhalten würden (Interview Dorothee, Mai 2020). Eine weitere rechtliche Diskriminierung sei, dass eingetragene Partner*innen keinen Familiennamen begründen können, da sie nicht heiraten können (Interview Leandra, März 2020; Interview Dorothee, Mai 2020; Interview Sarah, Mai 2020). Dass das Kind unter Umständen nicht gleich wie seine Mütter heisst, würde Familien formell auseinanderreissen und viel bürokratischen Aufwand beschieren (Interview Sarah, Mai 2020).

«Das war das einzige, mit dem wir überrascht wurden und alles andere haben wir durchgeplant und durchgeschaut und alles Drum und Dran, aber die Idee, dass unser Nachname kein Familienname ist, weil wir nicht verheiratet sind, sondern nur eingetragen und keine Wirkung auf Nachkommen hat, das ist uns untergegangen.»(Sarah, Zeile 389-393)

*«Und damit wir diese Namensänderung machen konnten, mussten wir das Zivilstandesamt anrufen und mussten die Namensänderung beantragen und für das benötigt man ein Familienbüchlein. Das hingegen haben wir nicht, weil wir ein gleichgeschlechtliches Paar sind. Entsprechend haben wir dort angerufen und gesagt, was wir denn einreichen sollen...»
(Leandra, Zeile 370-374)*

Dorothee und ihre Partnerin hätten sich gegenüber vielen Ämtern immer wieder erklären müssen, weshalb ihre Tochter als einziges Familienmitglied anders heisse (Interview, Mai 2020).

Auch Expert*innen hätten den grossen zeitlichen und finanziellen Aufwand erkannt, den die Paare aufgrund der rechtlichen Lage auf sich nehmen müssten. Die rechtliche Absicherung eines Paares sei von hoher Wichtigkeit, um eine Errichtung einer Beistandschaft zur Feststellung der Vaterschaft zu verhindern, so Rechtsanwältin Karin Hochl (Interview, Februar 2020). Dass das Kind unter Umständen nicht gleich wie seine Mütter heisse, mache keinen Sinn und sei eine klare Gesetzesdiskriminierung, so Hochl weiter (ebd.).

Maria von Känel ist sich der Problematik des Namensrechts von Regenbogenfamilien bewusst und erzählt, dass sich viele Mütter nicht genügend damit auseinandergesetzt hätten und diese Ungleichheit erst realisierten, als das Kind auf die Welt gekommen sei. Die nachträgliche Namensänderung habe wieder zusätzliche Kosten generiert (Interview, April 2020).

«Und auch doch immer wieder erschreckend bei der Namensänderung, viele realisieren nicht, dass auch wenn sie den gemeinsamen Namen bei der eingetragenen Partnerschaft, wenn sie den annehmen, sie werden als alleinstehende Frauen angeschaut. Und somit, wenn das Kind auf die Welt kommt, der ledige Name der gebärenden Frau erhält. Auch das generiert noch zusätzliche Kosten.» (Maria von Känel, Zeile 165-170)

Antrag Stiefkindadoption

Alle befragten Mütter hätten den administrativen Aufwand, der mit dem Antrag zur Stiefkindadoption einhergeht, als sehr hoch empfunden. Die Besorgung von Dokumenten wie dem Strafregisterauszug, dem Betreibungsregisterauszug oder auch der Wohnsitzbestätigung wurde teilweise als herausfordernd beschrieben (Interview Katja, Januar 2020; Interview Leandra, März 2020; Interview Tanja, April 2020; Interview Dorothée, Mai 2020; Interview Sarah, Mai 2020). Für den Antrag seien zum Teil mehrere Originale der Familie erforderlich gewesen, was Onlinesysteme von gewissen Ämtern überfordert hätte (Interview Dorothée, Mai 2020). Auch wenn es um die Informationsbeschaffung ging, beispielsweise um gewisse Angaben in Formularen komplettieren zu können, hätten viele Ämter bei telefonischer Anfrage keine Antwort auf die spezifischen Fragen gehabt (Interview Leandra, März 2020; Interview Dorothée, Mai 2020; Interview Sarah, Mai 2020).

«Weil, du rufst das Amt an, weil du irgendwie eine Information benötigst und du kommst gar nicht an diese Informationen ran. Diese Leute sind alle sehr lieb und nett und so, aber manchmal denkst du wirklich einfach so: ‘Gottverdammte, wie kann das sein?’» (Sarah, Zeile 379-382)

Ein weiterer Punkt, der als Herausforderung bezeichnet wurde, stellte das Ausfüllen der Formulare der Kantonalen Zentralbehörde Adoption dar. Auf den Formularen hab es jeweils

nur ein Feld für die Mutter und ein Feld für den Vater, respektive den Erzeuger gegeben. Dass die Behörden ihre Formulare, trotz des neuen Rechts, so heteronormativ ausgestaltet hätten, sei für die gleichgeschlechtlichen Paare sehr verletzend gewesen. Ihre Familienform schien dadurch nicht existent zu sein (Interview Katja, Januar 2020; Interview Dorothée, Mai 2020).

Dorothée (Interview, Mai 2020) habe die Formulierung auf den Dokumenten so empfunden, als ob ein neuer Mann in die Familie hineinkommen würde und das Kind über den Verlust des Vaters sehr traurig sei. Diese Annahme stimme für Regenbogenfamilien jedoch grundsätzlich nicht und löse daher ein unbefriedigendes Gefühl aus. Auch andere Mütter seien der Meinung gewesen, dass die Dokumente der Behörden nicht auf ihre Situation ausgelegt waren. Da die Gesetzgeberin den Regenbogenfamilien das rechtliche Institut der Stiefkindadoption ausdrücklich erlaube, werde die unterlassene Anpassung der Formulare von vielen Paaren als diskriminierend empfunden (Interview Katja, Januar 2020).

Auch Maria von Känel, welche sich für eine Anpassung der Formulare stark gemacht hatte, habe feststellen müssen, dass von vielen Behörden dieser Aufwand als überflüssig angeschaut werde (Interview, April 2020).

Eine weitere Herausforderung, mit der sich die gleichgeschlechtlichen Paare konfrontiert gesehen hätten, habe darin bestanden, durch die vielen preisgegebenen Informationen, einen guten Eindruck machen zu müssen und trotzdem ehrlich zu sein. Die Mütter hätten sich gewundert, weshalb ihnen so viele Fragen gestellt würden und weshalb so viele Dokumente eingereicht werden müssen (Interview Leandra; März 2020; Interview Tanja, April 2020). Zuletzt stellte auch die Forderung, einen Lebenslauf über ein einjähriges Kind, aus dessen Sicht zu verfassen, eine Herausforderung dar (Interview Leandra, März 2020).

«...wir haben gesehen, dass nicht alle Formulare abgeändert worden sind. Auch die Formulare, das ist auch jetzt noch ein Thema, wo sie auch einfach von sich aus denken, nein das ist jetzt ein Aufwand, der muss nicht sein. Obwohl sie eigentlich vom Gesetz wirklich sicher das gewährleisten müssen.» (Maria von Känel, Zeile 403-407)

Sachverhaltsfeststellung

Teilweise seien Dokumente bei der KESB über längere Zeit liegen geblieben und bis die KESB diese geprüft habe, seien gewisse Dokumente bereits älter als zwei Monate gewesen, weshalb die KESB diese erneut eingefordert hätte (Interview Katja, Januar 2020; Interview Markus, März 2020). Rechtsanwältin Karin Hochl (Interview, Februar 2020) beschrieb dieses Verhalten der KESB als überspitzten Formalismus, welcher purer Willkür gleichkomme.

Gemäss Doris Neukomm (Interview, Juni 2020) könne die Dauer der Prüfung des Stiefkindadoptionsantrags, beziehungsweise der eingereichten Unterlagen, variieren. Dies sei dem Umstand geschuldet, dass die KESB in der Stadt Zürich zwar die Adoptionsbehörde, in erster Linie jedoch Kinderschutzbehörde sei und ihre Fälle nach Dringlichkeit bearbeite (ebd.).

«Man muss auch sagen, diese Adoptionsverfahren, also wir sind schon eine Adoptionsbehörde, aber wir sind auch eine Kinderschutzbehörde. Wir haben natürlich Fälle, die extrem dringend sind, und wo Kinder extrem gefährdet sind und dann haben einfach die Adoptionsverfahren keine Priorität. Natürlich, wir machen so schnell es geht, aber die Adoptionsverfahren sind bei uns nicht an erster Stelle.» (Doris Neukomm, Zeile 234-240)

Sozialabklärung

Im Kanton Zürich werden laut Renate Trachtenberg (Interview, Juli 2020) von der Kantonalen Zentralbehörde Adoption, zwei Drittel der Abklärungen an den Verein Espoir ausgelagert und ein Drittel von der Behörde selbst durchgeführt (ebd.). Die Stadt Zürich beauftragt bei allen Abklärungen die Fachstelle Pflegekinder der Stadt Zürich (Interview Neukomm, Juni 2020).

Rechtsanwältin Hochl (Interview, Februar 2020) stellte die Frage in den Raum, ob es denn überhaupt Abklärungen bedarf, wenn davon ausgegangen würde, dass Regenbogenfamilien aus originären Eltern bestehen. Maria von Känel (Interview, April 2020) ist der Meinung, dass Abklärungen nicht generell hinterfragt werden müssen. Wenn Paare jedoch aufgrund des Abklärungsverfahrens, Diskriminierungen ausgesetzt seien, dann sei eine Hinterfragung notwendig. Weiter stelle sich die Frage, welche Schulungen oder Weiterbildungen der Fachpersonen notwendig sind, damit eine Abklärung gut von statten gehe (ebd.).

Erstgespräch

Die befragten Mütter erzählten, dass die gestellten Fragen an die Co-Mütter nicht der gelebten Mutter-Kind-Beziehung entsprochen hätten und teilweise verletzend gewesen seien. Die Paare seien über ihre Beziehung, und wie sie gedenken dem Kind die Familienkonstellation zu erklären, ausgefragt worden. Auch Fragen zu den medizinischen Abklärungen seien gestellt worden. Insbesondere die Fragen zur psychischen Gesundheit einer Co-Mutter seien als sehr persönlich und dementsprechend herausfordernd empfunden worden (Interview Leandra, März 2020; Interview Tanja, April 2020; Interview Dorothee, Mai 2020; Interview Sarah, Mai 2020).

Die Frage, ab welchem Zeitpunkt die Co-Mutter gewusst hätte, dass sie das Kind adoptieren möchte, sei in verschiedenen Befragungen immer wieder Thema gewesen und für

gleichgeschlechtliche Paare, die viel Zeit in die gemeinsame Familienplanung investiert haben, schlicht nicht nachvollziehbar gewesen (Interview Leandra, März 2020; Interview Tanja, April 2020; Interview Sarah, Mai 2020).

Claudia Ryter vom Verein Espoir räumte ein, dass zu Beginn Fehler, insbesondere in der Wortwahl in Rahmen von Gesprächen mit gleichgeschlechtlichen Paaren gemacht worden seien. Eine Einarbeitung in die Thematik sei notwendig gewesen. Die Mitarbeitenden des Vereins seien zu der Erkenntnis gekommen, dass die Sensibilität bezüglich der Entstehung des Kindes bei gleichgeschlechtlichen Paaren eine andere sei als bei verschiedengeschlechtlichen Paaren. Die Thematik dürfe aber trotzdem kein Tabuthema sein (Interview, Juni 2020).

Hausbesuch

Tanja (Interview, April 2020) habe sich gefragt, nach was die Sozialarbeiter*innen des Vereins Espoir beim Hausbesuch genau suchen würden. Da man nicht genau gewusst habe, wie dieser Hausbesuch ablaufen würde, seien viele Paare nervös gewesen.

“This is where I live, this is my house. This is where I raise my family, what do you wanna do? But it turned out fine, but before it made me a bit anxious, but it turned out fine” (Tanja, Zeile 302-304)

Der Druck, als gute, gesellschaftsnormierte Familie zu wirken, sei gross gewesen. Auch beim Hausbesuch seien wieder Fragen über die Beziehung der Mütter gestellt worden (Interview Leandra, März 2020; Interview Dorothee, Mai 2020). Tanja (Interview, April 2020) erzählte, dass sich dies für sie unangenehm angefühlt habe und es hinsichtlich ihrer zwanzigjährigen Beziehung mit Katja auch unpassend gewesen sei. Dass das Kind im Rahmen des Hausbesuches befragt wird, hat bei Dorothee (Interview, Mai 2020) für Stress gesorgt. Sie beschrieb den Hausbesuch als ein sehr einschneidendes Erlebnis, bei welchem ihre Kinder durch die Befragung irritiert worden seien. Auf die Frage, was das Kind mit der Co-Mutter gerne mache, habe das Kind geantwortet «alles» und nicht verstanden, weshalb sie mit der einen Mutter etwas mehr oder weniger gerne machen sollte als mit der anderen Mutter. Die Fachpersonen hätten bei der Befragung ihrer vier- und sechsjährigen Kinder, bei welcher die Eltern zu Beginn dabei sein durften, stark darauf gedrängt, dass die Kinder erzählten, wie sie entstanden seien. Dorothee und ihre Partnerin hätten die Sozialarbeiter*innen darum gebeten, den Kindern ein wenig Zeit zu geben, respektive diese Frage auszulassen, da die Kinder offensichtlich verunsichert und schüchtern gewesen seien. Die Sozialarbeiter*innen des Vereins hätten jedoch mit der Begründung, dass sie der KESB beweisen müssten, dass die Kinder um ihre Entstehung Bescheid wissen, weitergefragt. Die Kinder hätten schlussendlich

erzählt, wie sie entstanden seien, doch den Müttern sei ein fahler Nachgeschmack geblieben. Dorothee und ihre Partnerin hätten das ganze Verfahren generell als Diskriminierung gegenüber Regenbogenfamilien empfunden. Dass ihre Kinder in diesem jungen Alter zu einer Befragung gezwungen wurden und vom Verein Espoir erwartet worden sei, dass sie bereits aufgeklärt waren, sei als sehr unverhältnismässig empfunden worden. Von Kindern in heteronormativen Familien würde man auch nicht erwarten, dass sie bereits mit vier Jahren Aufklärungsunterricht gehabt hätten, so Dorothee (ebd.).

«...und dann haben sie gesagt ‘So und jetzt möchten wir gerne die Kinder im Kinderzimmer befragen, eine Person und die andere Person befragt die Eltern, oder uns Frauen über unsere Beziehung’. Und dann war ich sprachlos. Und beide Kinder haben sich uns so an den Beinen festgehalten, waren schüchtern und wussten nicht was da los ist, weshalb sie jetzt mit einer fremden Frau ins Kinderzimmer gehen müssen. Und ich habe dann gesagt, das geht nicht! Wir sind im Gang gestanden, wir haben nichts von zuerst ein wenig [mit den Kindern] spielen oder so. Die sind reingekommen und haben gesagt ‘so, die Frau im Wohnzimmer, die Frau im Kinderzimmer, Kinder separat, beide Kinder.’. Und die jüngere war damals vier jährig.» (Dorothee, Zeile 347-356)

Gemäss Claudia Ryter (Interview, Juni 2020) gehe es beim Hausbesuch darum, zu schauen, wie die Beziehung der Mütter, vor allem der Co-Mutter zum Kind ist. Weiter werde geprüft, wie offen die Paare über die Thematik der Entstehung mit dem Kind sprechen würden und auch ob Literatur, zum Beispiel Kinderbücher über Regenbogenfamilien vorhanden seien. Die Hausbesuche würden immer zu zweit erfolgen, damit eine Person die Eltern und die andere Person das Kind befragen könne (ebd.).

«Damit wir ja, wir müssen ja das Kind noch befragen, das ist auch etwas, das wir, also diese Auflage haben und durch das ist das auch gut, dann kann jemand mit dem Paar sprechen und jemand dann mit dem Kind oder mit den Kindern.» (Claudia Ryter, Zeile 102-104)

Es sei die Pflicht der Sozialarbeiterinnen des Vereins Espoir, das Kind – sofern es vom Alter und dem Entwicklungsstand her möglich sei – einzubeziehen. Generell würden die Kinder ab Schulalter befragt. In den ersten Jahren hätten viele Abklärungen mit älteren Kindern stattgefunden, dort habe man gute und zum Teil bereits sehr differenzierte Gespräche führen können. Je länger, je mehr gebe es nun Regenbogenfamilien mit kleinen Kindern, da falle eine Befragung folglich weg (Interview Ryter, Juni 2020).

Die KESB Stadt Zürich habe zum Einbezug von Kindern, beziehungsweise zur Kindsbefragung, die Haltung, dass das Thema, die Komplexität und die Betroffenheit des

Kindes abgewogen würden und so individuell entschieden werde, ob ein Kind befragt werde oder nicht. Bei Themen wie beispielsweise dem Kontakt- oder Besuchsrecht würden die Kinder tendenziell mehr einbezogen, da sie diese Regelungen in hohem Masse betreffen würden. Kinder würden grundsätzlich, gemäss geltender Bundesgerichtspraxis, ab sechs Jahren befragt. Auf die Frage, ob die KESB Stadt Zürich die Aussage des Vereins Espoir stütze, dass es deren Pflicht sei, die Kinder über ihre Familienentstehung und die rechtlichen Gegebenheiten aufzuklären, dementierte die KESB Stadt Zürich vehement (Interview Neukomm, Juni 2020).

«Ja und das ist natürlich auch Bundesgerichtspraxis, also da müssen sich auch eigentlich Gerichte daran halten in familienrechtlichen Verfahren und so, aber eben, man muss auch immer ein bisschen auf das Thema schauen und ich meine, oft geht ja auch nur darum, zu schauen, wie es dem Kind geht und schauen, wie sich das Kind äussert, vielleicht auch ein bisschen die Interaktion noch zu beobachten und so. Und man muss dem Kind sicher nicht etwas Rechtliches...das ist jetzt nicht deine rechtliche Mami, also ich meine, das ist Jenseits!» (Doris Neukomm, Zeile 700-706)

Maria von Känel (Interview, April 2020) berichtete, dass Paare erzählt hätten, dass die Sozialarbeiter*innen bei den Kindsbefragungen teilweise anstatt von einem Spender, von einem Vater gesprochen hätten. Für die meisten Regenbogenfamilien sei dies jedoch eine unpassende Bezeichnung und folglich auch verletzend. Für die Kinder in Regenbogenfamilien sei ihre Familienkonstellation ganz normal, weshalb sie nicht verstehen können, weshalb sie adoptiert werden müssen. Als Eltern dem Kind zu erklären, dass die eigene Familie nicht dieselben Rechte genießt wie eine heteronormative Familie, sie deshalb nicht gleichgestellt seien und darum das Verfahren machen müssen, sei sehr schwierig und stelle eine grosse Herausforderung dar (Interview von Känel, April 2020).

Der Dachverband Regenbogenfamilien habe mit den Behörden in der Romandie und dem Tessin spezifische Weiterbildungen zum Thema Kindsanhörungen durchführen können. Dies habe merkliche Verbesserungen mit sich gebracht. Bei der Stadt Zürich bestehe laut Maria von Känel nach wie vor Handlungsbedarf (Interview, April 2020).

Aus der Perspektive des Rechts sei ein Auslassen der Kindsbefragung ein grosses Versäumnis, so Rechtsanwalt Luca Maranta (Interview, April 2020). Er argumentiert, dass gemäss der Kinderrechtskonvention, Kinder in allen Angelegenheiten, die sie betreffen, angehört werden müssten. Da ein Kind von einer Adoption in grossem Masse betroffen sei, sei ein altersadäquater Einbezug des Kindes unerlässlich. Es müsse nicht allzu viel Zeit in die Befragung investiert werden, da die Stiefkindadoption ein sehr abstraktes Thema darstelle und

die meisten Kinder nicht wirklich interessieren. Es gehe auch nicht darum, was konkret gefragt werde, sondern darum, dass bei den Kindern überhaupt nachgefragt werde (ebd.).

Sozialbericht

Der einzige Aspekt, welcher teilweise als herausfordernd beschrieben wurde, war die Dauer von der Erstellung des Berichts bis zur Einreichung bei der Kantonalen Zentralbehörde Adoption beziehungsweise bei der KESB (Interview Katja, Januar 2020; Interview Dorothee, Mai 2020).

Beschluss KESB

Prüfung Adoptionsvoraussetzungen

Bei der Prüfung der Adoptionsvoraussetzungen durch die KESB kamen mehrere Aspekte, welche als herausfordernd und teilweise auch als diskriminierend bezeichnet wurden, zusammen. Eine Bedingung, welche für die Gutheissung der Stiefkindadoption erfüllt werden muss, ist die unterschriebene Zustimmung der leiblichen Eltern. Dies stelle für Paare, welche eine anonyme Samenspende in einer Klinik im Ausland in Anspruch genommen haben, eine Hürde dar, welche unmöglich zu meistern sei. Da jedoch auch der KESB klar sei, dass in solchen Situationen eine Zustimmung nur von der Mutter möglich ist, würden sie bei solchen nachweisbaren anonymen Samenspenden auf eine Zustimmung des anderen biologischen Elternteils verzichten (Interview Neukomm, Juni 2020).

Komplizierter sei es bei Paaren, welche eine (anonyme) Samenspende im privaten Umfeld in Anspruch genommen hätten. Die KESB gehe in solchen Fällen davon aus, dass der Spender auffindbar beziehungsweise den Paaren bekannt sei. Daher poche die KESB im Kanton Zürich in solchen Fällen darauf, Angaben zum Spender zu erhalten. Welche Angaben und in welcher Form diese von den Paaren offengelegt werden müssen, um die Adoptionsvoraussetzungen zu erfüllen, ist innerhalb des Kantons Zürich nicht einheitlich geregelt (Interview Hochl, Februar 2020).

Dorothee (Interview, Mai 2020) erzählte, dass sie und ihre Partnerin während des ganzen Verfahrens immer wieder gedrängt worden seien, die Personalien des privaten Spenders offenzulegen. Von mehreren Stellen seien sie immer wieder zur Bekanntgabe der Daten aufgefordert worden. Es sei ihnen auch immer wieder ins Gewissen geredet worden, dass der Kontakt zum Erzeuger für die gesunde Entwicklung des Kindes wichtig sei. Auch nach bereits erfolgter Abklärung sei die KESB nochmals auf sie zugekommen und habe ihnen gesagt, dass sie die Adoption nur bei Bekanntgabe der Personalien aussprechen könnten. In ihrem Fall sei

bereits bei der Geburt der ersten Tochter eine Beistandschaft zur Ermittlung der Vaterschaft errichtet worden. Die Beiständin habe während mehreren Jahren immer wieder nach dem Namen des Spenders gefragt. Da Dorothée und ihre Partnerin mit dem Spender jedoch vereinbart hätten, den Namen nicht preiszugeben, um allfällige rechtliche Folgen seitens KESB zu vermeiden, hätten sie die Bekanntgabe des Namens stets unterlassen. Nach vielen herausfordernden, aufwändigen und ermüdenden Gesprächen mit den involvierten Behörden, Ämtern und dem Verein Espoir sah sich das Paar in dieser scheinbar ausweglosen Situation gezwungen, die Personalien des Spenders offenzulegen. Das Paar sah sich in der Folge mit sehr schwierigen moralischen und ethischen Fragen konfrontiert und entschied sich schlussendlich, zugunsten der Stiefkindadoption, zur Offenlegung der Personalien des Spenders (ebd.).

«Und ja jedenfalls, es war dann von dort an eigentlich schon klar gewesen, die führen Gesetze aus wo eigentlich der Grund für das Gesetz nicht mehr wirklich der Grund für ihre Aktionen ist. Weil, ein Unterhaltsvertrag ist ja da gewesen und ein Elternteil ja auch, und da wäre ja ich gewesen und ich hätte das auch sofort unterschrieben natürlich, aber sie wollten den Vater. Also den Spender, sie haben den auch immer Vater genannt und dann haben sie uns befragt und wir haben gesagt, das war eine anonyme, private Spende und dann hat es geheissen ja dann müssen wir den suchen, wir haben keine Chance die Beistandschaft können wir nicht auflösen, auch wenn ihr da einen Vertrag und alles bringt, es muss ein Vater da sein. Das Kind hat das Recht auf Wissen seiner Abstammung und eben auch das Recht auf Alimente, was auch immer, Kontakt... obwohl wir ihnen ganz klar gesagt haben...»

(Dorothée, Zeile 59-70)

«Dann habe ich wieder angerufen und gesagt 'Schauen Sie, der Fall ist so, einer macht's, der andere nicht. Wir möchten, dass beide Kinder gleichbehandelt werden, können wir es nicht ohne machen?' Dann hat sie so gesagt 'Nein, aber ich kläre mal ab. Und wenn ihr beide Kinder gleichbehandelt haben wollt, können Sie uns dann ja immer noch Bescheid geben, ob ihr dann jetzt für das andere Kind, bei welchem es eigentlich klappen würde und dem nichts mehr im Weg steht, den Adoptionsantrag zurückziehen wollt.'» (Dorothée, Zeile

547-554)

Auch Rechtsanwältin Hochl kenne Fälle von Regenbogenfamilien im Kanton Zürich, bei welchen Beistandschaften, mit dem Zweck eine Vaterschaft feststellen zu können, errichtet worden seien. Diese seien jedoch meist ins Leere gelaufen und daher später aufgehoben worden. Einige KESB seien sogar so weit gegangen, dass sie vom biologischen Vater verlangt hätten, sich als Vater eintragen zu lassen, der Behörde die Zustimmung zur Adoption zu geben und die Vaterschaft anschliessend wieder abzuerkennen. Diese Praxis der Behörde

entspreche nicht dem gewünschten Wohlwollen und könne durchaus aus Diskriminierung gegen Regenbogenfamilien gesehen werden (Interview, Februar 2020).

Laut Hochl begründe die KESB ihr starkes Drängen auf eine Verzichtserklärung oder einer Zustimmung des anderen leiblichen Elternteils beziehungsweise des Spenders, stets mit dem Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung. Diese Argumentation werde jedoch nur vordergründig nach aussen getragen. Den Paaren werde das Gefühl vermittelt, dass zwei Mütter nicht gleichwertig seien. Würden die Behörden die Umsetzung, beziehungsweise Gewährleistung dieses Rechtes wirklich, und zwar mit dem Hintergrund, dass jedes Kind seine Abstammung kennen muss, ernst nehmen, müssten sie sich auf Alternativen einlassen können. Die Anwältin habe gemeinsam mit ihren Klientinnen der KESB angeboten, die Personalien des Spenders bei einer Kanzlei zu hinterlegen. So könne das Recht gewahrt und sowohl die Mütter wie auch der Spender geschützt werden. Einige KESB hätten sich auf diesen Vorschlag eingelassen, andere nicht. Hochl sieht in der Ablehnung dieser Alternative, eine patriarchale Haltung der KESB, welche impliziere, dass jedes Kind einen Vater brauche. Dass die Behörde die Hinterlegung der Personalien des Spenders nicht akzeptiert, sei den gleichgeschlechtlichen Paaren gegenüber diskriminierend (Interview, Februar 2020)

Rechtsanwalt Maranta teilt die Einschätzung, dass die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden im Kanton Zürich im Allgemeinen eine strenge Linie verfolgen würden, wenn es um die Herstellung von Vaterschaftsverhältnissen gehe. Es sei klar, dass das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung gewahrt werden, dies jedoch nicht zwingend durch eine Vaterschaftsanerkennung erfolgen müsse. Es gebe durchaus andere Möglichkeiten, wie beispielsweise die Hinterlegung der Personalien des Spenders bei einem Notar oder einer Notarin (Interview, April 2020).

Claudia Ryter erzählte, dass es zu Beginn der Abklärungen ihr Auftrag gewesen sei, den Namen der Spender aufzudecken. Mit zunehmender Erfahrung hätten die Fachpersonen jedoch gemerkt, dass diese Offenlegung des Namens einen unnötigen Stress bei den Personen im Familiensystem verursacht habe. Da die Aufdeckung des Namens dem Kind ermögliche, bei Bedarf seine Wurzeln zu erkunden und demnach im Interesse des Kindeswohls liege, habe man nach weiteren Möglichkeiten gesucht. Nach gewisser Zeit habe mit einigen KESB im Kanton Zürich die Praxis vereinbart werden können, dass die Personalien bei einer Kanzlei, einem Notariat oder bei der Kantonalen Zentralbehörde Adoption hinterlegt werden konnten. Dies habe vielen Paaren die Erfüllung der Adoptionsvoraussetzungen ermöglicht (Interview, Juni 2020).

Wenn die Adoptionsvoraussetzungen grundsätzlich erfüllt seien, stelle die zuständige Kammer der KESB Stadt Zürich dem Rechtsdienst eine Gutheissung in Aussicht. Die Mütter würden dann aufgefordert, abschliessend noch die Zustimmung des Erzeugers inklusive eines DNA-Gutachtens einzureichen. Sobald dieser Nachweis erbracht worden sei, folge die Anhörung und schliesslich die effektive Gutheissung der Adoption. Laut Doris Neukomm bestehe die KESB Stadt Zürich bei der Prüfung der Adoptionsvoraussetzungen auf die Verzichtserklärung des eingetragenen biologischen Vaters oder auf ein DNA-Gutachten des Spenders. Es seien verschiedene Varianten, das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung gewährleisten zu können, geprüft worden. Eine Hinterlegung der Personalien bei einem Notariat sei aufgrund der fehlenden rechtlichen Grundlagen nicht möglich. Die Hinterlegung bei einer Anwaltskanzlei sei zu unsicher, da nicht sichergestellt werden könne, dass die Mütter die Unterlagen nicht zu einem späteren Zeitpunkt zurückziehen würden. Es sei ausserdem unklar, was passieren würde, wenn eine Kanzlei schliessen würde. Die Hinterlegung der Personalien des Spenders oder die Zustimmung des eingetragenen biologischen Vaters seien daher die einzigen beiden Möglichkeiten, welche von der KESB Stadt Zürich akzeptiert würden. Und da die KESB auf die Korrektheit der offengelegten Daten besteht, würden sie in jedem Fall, in dem ein gleichgeschlechtliches Paar die Personalien des Spenders offenlege, einen DNA-Test verlangen. Könnten die Mütter, weder eine Verzichtserklärung noch die Personalien des Spenders vorweisen, würden sie gebeten, ein Beratungsgespräch im Marie Meierhofer Institut wahrzunehmen. In diesem Gespräch würde den Müttern die Relevanz des Rechts des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung und die Auswirkungen bei Nichtgewährleistung aufgezeigt. Dies erfolge vor dem Hintergrund, dass aus der Adoptionsforschung bekannt sei, dass Kinder nach ihren leiblichen Eltern suchen würden und es folglich verheerend wäre, wenn die hinterlegten Angaben fehlen oder falsch sein würden. Bis heute habe es noch keinen Fall in der Stadt Zürich gegeben, bei dem die KESB dem Paar ein solches Beratungsgespräch hätte nahelegen müssen, bevor der Adoption habe zugestimmt werden können (Interview Neukomm, Juni 2020).

Maria von Känel (Interview, April 2020) erläuterte, dass Fachpersonen ihren Fokus bei der Prüfung der Adoptionsvoraussetzungen zu wenig auf die Stiefkindadoption und deren eigentlichen Bedingungen richten. Die Expert*innen würden ihre eigene Meinung zu stark einfließen lassen und sich auf das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung versteifen. Im Gegensatz zu vielen verschiedengeschlechtlichen Paaren seien gleichgeschlechtliche Paare sehr offen und transparent, wenn es darum gehe, Auskunft über die Entstehung des Kindes zu geben. Die Berufung auf das Recht des Kindes diene oft als Deckmantel für das heteronormative Denken vieler Fachpersonen, was klar diskriminierend

sei (ebd.). Neukomm äusserte, dass es die Aufgabe der Behörde sei, Gesetze anzuwenden und die persönliche Meinung der Expert*innen nicht wichtig sei (Interview, Juni 2020).

Die Kantonale Zentralbehörde Adoption stütze die Forderung der KESB, dass das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner genetischen Abstammung gewahrt sein müsse. Sie bestehe deshalb auf die Offenlegung der Identität des Samenspenders, sowohl der Kantonalen Zentralbehörde Adoption wie auch den KESB gegenüber. Dies könne aber auf unterschiedliche Arten gewährleistet werden (Interview Trachtenberg, Juli 2020).

Gemäss Rechtsanwältin Hochl basiere das Abstammungsrecht nicht auf der Ehe oder der Genetik, es sei ein Konstrukt. Bei verschiedengeschlechtlichen, beziehungsweise traditionellen Familienverhältnissen, in denen es einen Vater und eine Mutter gebe, bestenfalls im Rahmen einer Ehe, werde die Abstammung nicht hinterfragt. Das heisst, dass in den meisten Familienkonstellationen das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung anders interpretiert oder ausgelegt werde als bei Regenbogenfamilien. Die Wahrung dieses Rechtes werde bei gleichgeschlechtlichen Paaren teilweise sogar als Voraussetzung für die rechtliche Elternschaft benutzt (Interview, Februar 2020).

Anhörung / Beschluss

Weder im Rahmen der Anhörung noch in Bezug auf die Beschlussfassung der KESB wurde von diskriminierenden oder herausfordernden Situationen berichtet.

8.2.2 Übergeordnete Aspekte des Stiefkindadoptionsprozesses

Persönliche Aspekte

Mehrere Mütter erwähnten, dass der Gedanke, dass die rechtliche Mutter vor der vollzogenen Adoption sterben könnte, grosse Angst und Unsicherheit ausgelöst habe. Natürlich sei diese Unsicherheit schon vor dem Verfahren da gewesen, durch den behördlichen Prozess sei ihnen ihre fehlende rechtliche Absicherung jedoch nochmals bewusster geworden (Interview Katja, Januar 2020; Interview Leandra, März 2020; Interview Tanja, April 2020; Interview Sarah, Mai 2020). Leandra (Interview, März 2020) äusserte zudem, dass die Unsicherheit darüber, ob und wie die persönlichen Einstellungen der Angestellten der Behörden und Institutionen, in den Entscheidungsprozess hineinwirken könnten, belastend gewesen sei (ebd.).

Die Forderung zur Einreichung eines DNA-Tests habe bei Dorothee (Interview, Mai 2020) und ihrer Partnerin Angst vor rechtlichen Konsequenzen ausgelöst. Auch die grundsätzliche Angst,

was die Konsequenzen einer Ablehnung der Stiefkindadoption sein könnten, habe das Paar während des Verfahrens begleitet (ebd.).

Rechtsanwalt Maranta (Interview, April 2020) sehe, dass die Ungewissheit darüber, wie der Entscheid der Behörde ausfallen werde, die Eltern und folglich auch das Kind belaste. Rechtsanwältin Hochl (Interview, Februar 2020) teile die Ansicht von Rechtsanwalt Maranta und erwähnte weiter, dass diese Unsicherheit auch Spannungen in der Beziehung der Mütter auslösen könne. Für Hochl stelle auch die Abhängigkeit vom «good will» der Behörde eine grosse Unsicherheit und Belastung für die Mütter dar (ebd.). Weiter wurde die Unklarheit darüber, wie hoch schlussendlich die Kosten für das Verfahren sein würden, als weiterer Faktor für die empfundene Unsicherheit genannt. Auch die Tendenz, dass von Adoptivkind, Adoptivvater oder Adoptivmutter oder Stiefkind, Stiefvater oder Stiefmutter, anstelle von Kind, Vater oder Mutter gesprochen worden sei, sei nervig und verletzend gewesen (Interview Markus, März 2020; Interview Tanja, Mai 2020). Maria von Känel (Interview, April) störe sich am Begriff «Stiefkindadoption» da dieser nicht der Situation von gleichgeschlechtlichen Paaren entspreche und die ganze Abklärung daher einer Diskriminierung gleichkomme (ebd.). Diese Meinung teilten auch alle befragten Mütter worden (Interview Katja, Januar 2020; Interview Leandra, März 2020; Interview Tanja April 2020; Interview Dorothee, Mai 2020; Interview Sarah, Mai 2020). Dass ein Kind zur Vaterschaftsfeststellung eine Beistandsperson erhalte und folglich in den Augen des Gesetzes als gefährdet betrachtet werde, sei eine staatliche Diskriminierung und sehr schwer nachvollziehbar (Interview Dorothee, Mai 2020).

Familieninterner Umgang

Das Verfahren beeinflusste auch das Familienleben. Der Umgang mit der Stiefkindadoption familienintern und auch die Beziehung des biologischen Vaters oder des Spenders mit den Müttern wurden teilweise als herausfordernd beschrieben.

Katja (Interview, Januar 2020) erzählte, dass sie es nicht einfach gefunden habe, ihren Sohn über das Verfahren aufzuklären, ohne ihn zu verängstigen. Leandra (Interview, März 2020) erzählte, dass das Thema der Kommunikation nach aussen, wie beispielsweise der Kindertagesstätte und der Schule etwas gewesen sei, dass sie familienintern hätten besprechen müssen (ebd.).

«... und das Andere, was mich wirklich einfach noch so ein bisschen herausgefordert hat, war, wie soll ich es Max erklären? Er musste ja doch ein bisschen Bescheid wissen, aber ich habe gemerkt, dass ist so etwas abstraktes und war da doch erst neun Jahre alt. Da habe ich mir überlegt, wie ich ihm das erklären soll. Und dann haben wir probiert zu erklären, für die Schweiz und dem Gesetz und ich habe ihm einfach immer gesagt, dass sich nichts

ändert. Und er hat dann gefragt: 'Bleibt alles gleich? So wie wir es haben, ist es nachher auch?', dann habe ich ihm gesagt, dass alles so bleibe und er meinte, dann sei ja alles gut. Und er fragte mich dann, wieso sie [die Behörde] nicht ja sagt, solche Sachen. Weil, ich habe gemerkt, wenn ich ihm beginne zu erzählen, dass wenn mir etwas passiert, 'Mima' nicht ins Spital mitkommen darf und solches Zeug habe ich mir überlegt...dann verängstigt ihn das, das hat dann keinen Sinn.» (Katja, Zeile 636-648)

Eine weitere Herausforderung, mit welcher sich die Regenbogenfamilien teilweise konfrontiert gesehen haben, sei die Rolle und der Umgang des Spenders in und mit der Familie gewesen. Je nach Familie habe sich dies stark unterschieden, schon nur aufgrund der Art der Samenspende, welche die Frauen in Anspruch genommen hätten (Interview Katja, Januar 2020; Interview Dorothee, Mai 2020).

«Und das war auch mit ein Grund, weshalb ich von Anfang an...das habe ich mit ihnen [Katja und Tanja] vereinbart und ich wollte das von Anfang an...ich bin nicht der Papi, ich heisse nicht Papi und Max sagt mir nicht Papi. Weil wenn das Mami da ist, dann ist der Papi da und dann gibt es für Tanja irgendwie logistisch gar keinen Platz mehr und das möchte ich nicht.» (Markus, Zeile 322-327)

Auch Maria von Känel empfindet die Aufklärung der Kinder über das Verfahren und folglich über die bestehende Diskriminierung als herausfordernd (Interview, April 2020).

«...weil die meisten, ich meine, du hast doch kein Bock über eine bestehende Diskriminierung mit einem Kind, also du weisst schon, die Realität ist, du bist mein Kind und das sind meine zwei Eltern.» (Maria von Känel, Zeile 437-440)

«Und grundsätzlich kann ich sagen, ich habe bis jetzt noch niemanden gefunden der diese Stiefkindadoption nicht als zusätzliche Belastung im Familiensetting empfunden hat.» (Maria von Känel, Zeile 170-172)

Rechtsanwalt Maranta (Interview, April 2020) sehe die gleichgeschlechtlichen Paare vor allem bei dem allfälligen Wunsch des Kindes nach Informationen über den biologischen Vater mit Herausforderungen konfrontiert.

Gesellschaftliche Aspekte

Markus (Interview, März 2020) erzählte, dass ihn gewisse Leute aus seinem näheren Umfeld wohl immer als den Vater oder Papi taxieren würden. Obwohl er die Vaterschaft aberkannt habe und die Stiefkindadoption der Mütter vollzogen sei. Für diese Leute sei klar, Sperma plus

Ei gleich Papi. Für ihn und die Regenbogenfamilie sei er aber klar nicht der Papi, er nehme eher die Rolle des Paten ein. Erwachsene hätten oft Mühe, das Schubladisieren zu unterlassen. Ein Papi müsse halt ein Papi und eine Mami eine Mami sein. Ein Adoptivvater hingegen werde in den Augen der Gesellschaft nie als vollwertigen Vater angeschaut. Auch werde er, weil er zwar der biologische, nicht aber der rechtliche Vater sei, in den Augen der Gesellschaft als Rabenvater angeschaut (ebd.).

Maria von Känel berichtet, dass gewisse Regenbogenfamilien sogar innerhalb ihren Familien Homophobie ausgesetzt seien. Dies bestätigte auch eine der befragten Mütter (Interview Sarah, Mai 2020). Von Känel habe schon mehrere Paare beraten, welche unsicher waren, ob sie sich als Regenbogenfamilie nach aussen, beispielsweise im Kindergarten, outen sollen. Sie habe aber auch schon Paare erlebt, welche sich keine Gedanken machen würden, wie die Gesellschaft auf ihre Familienform reagiere (Interview, April 2020). Katharina Prelicz-Huber (Interview, Mai 2020) empfinde die Sicht der Gesellschaft immer noch als hauptsächlich heteronormativ. Die Leute hätten Mühe mit Regenbogen- oder Patchworkfamilien, ausser sie würden selbst davon betroffen sein. Die Normvorstellung, dass ein Kind eine Mami und einen Papi für eine glückliche, gute Entwicklung brauche, sei veraltet. Die Ehe zwischen Mann und Frau sei ein manifestiertes Weltbild (ebd.).

Von Känel habe erlebt, dass schwule Paare öfter von Sexismus seitens der Fachpersonen betroffen gewesen seien, als lesbische Paare. Der Fokus der Gesellschaft liege bei Regenbogenfamilien vor allem auf den Defiziten (Interview, April 2020). Sie berichtete, dass gleichgeschlechtliche Paare von ihrem sozialen Umfeld teilweise mit der Frage, ob ihre Familienkonstellation dem Kindeswohl entspreche, konfrontiert worden seien (Interview, April 2020). Leandra (Interview, März 2020) bestätigte die von Maria von Känel beschriebene defizitäre Sichtweise. Viele Leute würden sich jeweils fragen, ob dem Kind nicht eine männliche Bezugsperson fehle (ebd.).

Einige Paare hätten die Erfahrung gemacht, dass Personen vordergründig kein Problem mit Regenbogenfamilien hätten, so lange sie einer gewissen Normvorstellung entsprechen würden. Sobald ein Paar aber ein wenig von dieser Vorstellung abweiche, würde es dann doch schwierig mit der Akzeptanz dieser Personen. Es sei auch nachvollziehbar, dass gewisse Personen das Gefühl haben, dass es für die Kinder schwierig sein könnte, wenn sie keine Mami oder keinen Papi zu Hause hätten. Die Bereitschaft jedoch, einmal Zeit mit einer Regenbogenfamilie zu verbringen und die Meinung allenfalls zu revidieren, fehle diesen Personen leider (Interview Leandra, März 2020; Interview Tanja, April 2020). Leandra (Interview, März 2020) war der Meinung, dass die bestehende Ungleichbehandlung gleichgeschlechtlicher Eltern vor dem Hintergrund stattfindet, dass man ihnen zuschreibe,

keine guten Eltern zu sein. Bei heterosexuellen Paaren gehe man einfach davon aus, dass sie gute Eltern seien und auf ihr Kind schauen können. Es mache sogar den Anschein, dass die Haltung der Behörden da sei, dass gleichgeschlechtliche Paare keine Kinder haben sollten und wenn sie unbedingt eines haben möchten, würden absichtlich viele Hürden eingebaut (ebd.).

Prelicz-Huber (Interview, Mai 2020) habe erlebt, dass zwei Väter mit einem Kind weniger akzeptiert seien als zwei Mütter mit einem Kind. Die Gesellschaft könne sich nicht vorstellen, dass zwei Väter ein Kind erziehen können, da eine weibliche Person fehle. Durch die Sichtbarmachung von Regenbogenfamilien im Parlament, habe im politischen Prozess die Mehrheit für die Stiefkindadoption gewonnen werden können (ebd.). Rechtsanwältin Hochl stelle bei den Behörden teilweise eine verdeckte Diskriminierung gegenüber Regenbogenfamilien fest. Es werde zwar immer betont, dass die Familien akzeptiert, respektiert und toleriert würden – es fehle aber einfach ein Vater (Interview, Februar 2020).

«...weil wenn du dieses Argument auch mit der ganzen Stiefkindadoption, auch mit der «Ehe für alle», wenn es um die Frage geht, um was es eigentlich geht, dann geht es darum, dass es Personen gibt, die der Meinung sind, diese Menschen sind weniger wert, die haben nicht dieselben Rechte und nicht dieselben Pflichten wie wir.» (Leandra, Zeile 720-724)

Regenbogenfamilien

Katja (Interview, Januar 2020) erzählte von einer befreundeten Regenbogenfamilie, welche mit dem Spender vereinbart habe, dass sie sich die Betreuung des Kindes teilen wollten und dann nach der Geburt festgestellt haben, dass sie das doch nicht mehr wollten. Die sei für alle involvierten Personen eine grosse Belastung gewesen.

Verfahrensdauer

Der Faktor Zeit, beziehungsweise die Dauer des Verfahrens, wurde von allen befragten Müttern mehrmals erwähnt. Das lange Warten sei anstrengend gewesen. Aus Angst davor, dass der leiblichen, rechtlichen Mutter während des Adoptionsprozesses etwas passieren könnte, sei der Wunsch nach einem raschen, effizienten Verfahren gross gewesen. Unter anderem aufgrund von Ferienabwesenheiten von KESB Mitarbeitenden, hätten gewisse Abklärungen sehr lange gedauert. Das lange Warten sei an sich eine Diskriminierung, da es symbolisiere, dass man als Regenbogenfamilie keine Priorität habe (Interview Katja, Januar 2020; Interview Tanja, April 2020; Interview Dorothée, Mai 2020).

Aus Sicht von Rechtsanwalt Maranta (Interview, April 2020) habe die Länge des Verfahrens durchaus eine gewisse Berechtigung. Bei der Vermittlung von Kindern durch den Staat bestehe ein hohes Anspruchsniveau an das Kindeswohl, weshalb eingehende Abklärungen nötig seien und Zeit brauchen würden. Rechtsanwältin Hochl (Interview, Februar 2020) stelle fest, dass das Verfahren auch bei ganz eindeutigen Fällen so lange dauere. Es sei problematisch, dass die Paare so lange auf den Vollzug der Stiefkindadoption warten müssten (ebd.). Maria von Känel beschrieb die Warterei als eine reine Leidensgeschichte (Interview, April 2020).

Doris Neukomm (Interview, Juni 2020) erklärte, dass ein langes Verfahren nicht zwangsläufig ein schlechtes Verfahren sei. Sie habe Verständnis dafür, dass die gleichgeschlechtlichen Paare ungeduldig seien und sich schnellstmöglich absichern möchten. Es könne jedoch sein, dass gewisse Sachverhalte besser, genauer oder korrekter abgeklärt werden müssen, und das Verfahren deshalb länger dauern könnte. Oftmals würden die Verfahren komplizierter werden, wenn es um die biologische Herkunft des Kindes gehe. Wenn die Mütter bei diesem Thema auf die Bremse drücken würden, und die Behörde daher immer wieder neue Versuche starten müsse, das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung zu gewährleisten, könne dies das Verfahren in die Länge ziehen. Frau Neukomm könne keine Aussage darüber machen, weshalb die Verfahren im Kanton Zürich so lange dauern würden. Sie könne sich aber vorstellen, dass die Dauer des Verfahrens auch durch die Auslagerung eines Teils des Verfahrens an die Kantonale Zentralbehörde Adoption beeinflusst werden könnte (ebd.).

Renate Trachtenberg (Interview, Juli 2020) erklärte, dass die kantonale Zentralbehörde Adoption die Aufforderung des Gesetzgebers sehr ernst nehme, und die Prüfung der Adoptionsvoraussetzungen gewissenhaft vornehme. Dies benötige Zeit. Die Abklärung, ob eine Stiefkindadoption dem Wohl des betroffenen Kindes entspreche, sei keine Bagatelluntersuchung. Die Dauer von der Einreichung des Stiefkindadoptionsantrages des Paares bis zur Weiterleitung durch die Kantonale Zentralbehörde Adoption an die KESB belaufe sich in der Regel auf neun Monate. Wenn ein Antrag komplexer sei oder Beilagen fehlen würden, könne es länger dauern (ebd.).

Finanzielle Aspekte

Auch die finanziellen Aspekte wurden von allen Müttern als herausfordernd angesehen. Seien es Kosten gewesen, welche beim Besorgen der diversen Unterlagen angefallen, oder Rechnungen, die von Vereinen und Behörden ausgestellt worden seien. Mehrere Mütter erwähnten, dass sie nicht haben abschätzen können, wie teuer das Verfahren werden würde. Es habe ihnen auch niemand konkret Auskunft darüber geben können. Es seien Informationen

über einen gewissen Stundenansatz, welcher für die Abklärungen vorgesehen sei, vorhanden. Mit wie vielen Stunden jedoch effektiv habe gerechnet werden müssen, sei nicht klar gewesen (Interview Leandra, März 2020; Interview Dorothée, Mai 2020; Interview Sarah, Mai 2020). Dorothée (Interview, Mai 2020) und ihre Partnerin seien aufgrund der Höhe ihrer Rechnung sehr verzweifelt gewesen und hätten durch ein Telefonat mit der KESB erfahren, dass ein Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege geprüft werden könne. Das Paar habe schlussendlich CHF 500 Einkommen zu viel aufgewiesen, um den Anspruch geltend zu machen. Aus «good will» der Behörde sei ihnen dann aber doch einen Teil der Kosten erlassen worden. Ferner berichtete das Paar, dass sie für die Auflösung der Beistandschaft, zusätzlich CHF 400 hätten zahlen müssen. Sarah erzählte, dass sie und ihre Frau zwar gut ausgebildet und daher finanziell auch abgesichert seien, die Höhe der Rechnung sie aber trotzdem überrascht habe. Es sei ein Ungerechtigkeitsgefühl hochgekommen, dass sie aufgrund ihrer Familienkonstellation so hohe Kosten in Kauf nehmen mussten. Dies wurde als diskriminierend empfunden (ebd.).

Von Känel berichtete, dass Frauen grundsätzlich über weniger finanzielle Ressourcen verfügen würden als Männer. Sie würden daher grössere Risiken eingehen, wenn es beispielsweise um die Wahl des Samenspenders geht. Es habe schon Regenbogenfamilien gegeben, welche aufgrund dessen, dass sie mehrere Kinder und somit auch höhere Verfahrenskosten hatten, in grosse finanzielle Not geraten seien (Interview, April 2020).

Ryter (Interview, Juni 2020) sagte, dass auf der Website der Zentralbehörde klar vermerkt sei, dass die Pauschale für eine gemeinschaftliche Adoption CHF 2'600 betrage und für die Stiefkindadoption eine Pauschale der Hälfte dieses Betrages als Berechnungsgrundlage genommen werde. Der Mehraufwand sei zusätzlich zu bezahlen. Basierend auf einem Fehler der Behörde sei man ursprünglich von 10 Stunden Abklärungsaufwand ausgegangen. Das Verfassen des Sozialberichts dauere jedoch bereits sieben bis acht Stunden. Das Erstgespräch und der Hausbesuch benötigen ebenfalls weitere Stunden Arbeitsaufwand. Der Stundenansatz für die Verfassung des Abklärungsberichts sei nicht realistisch, in der Regel benötige man mehr Zeit. Entgegen der Information der Website der Kantonalen Zentralbehörde Adoption werde der Aufwand jedoch nicht pauschal, sondern stundenweise abgerechnet. Wenn man die Website nicht ganz genau durchlese, erhalte man rasch das Gefühl, dass der effektive finanzielle Aufwand CHF 1'300 betrage. Wenn Paare dann eine höhere Rechnung erhalten, könne rasch das Gefühl entstehen, dass sie einen besonders komplizierten Fall darstellen würden und sie sich deswegen diskriminiert fühlen (ebd.).

Hochl erzählt, dass der Adoptionsentscheid im Kanton Zürich CHF 1'500 koste, die Rechnung von Espoir habe sich in einem Fall auf CHF 4'500 belaufen. In einem anderen Fall sei die

Rechnung von Esplor in der Höhe von CHF 4'000 ausgestellt worden. Es sei erkenntlich, dass die Stiefkindadoption unter anderem aufgrund des Sozialabklärungsberichts so viel koste (Interview, Februar 2020). Neukomm berichtete, dass die DNA-Tests, welche von der KESB Stadt Zürich von den gleichgeschlechtlichen Paaren verlangt würden, durch die Paare selbst zu bezahlen seien. Auch die allfällige Beratung beim Marie Meierhofer Institut, die die Paare bei Verweigerung eines DNA-Tests in Anspruch nehmen müssten, würde durch die Paare selbst finanziert werden müssen (Interview, Februar 2020).

8.3 Wünsche und Anliegen von Müttern in Regenbogenfamilien

In diesem Kapitel werden die von den befragten Müttern und dem Samenspender genannten Wünsche und Anliegen erläutert. Diese richten sich an Fachpersonen von Behörden und Institutionen, die Gesellschaft und die Gesetzgeberin. Empfehlungen, welche von den befragten Müttern für andere Regenbogenfamilien geäußert wurden, runden dieses Unterkapitel ab.

8.3.1 Wünsche und Anliegen an involvierte Fachpersonen, die Gesellschaft und die Gesetzgeberin

Anpassung von Formularen

Einige Mütter sprachen sich für eine Anpassung der Formulare aus. Die Formulare, welche für den Stiefkindadoptionsantrag ausgefüllt werden müssen, sollten sich mehr an der Situation der gleichgeschlechtlichen Paare orientieren. Das Verfahren sollte im Allgemeinen stärker auf die spezifische Situation von Regenbogenfamilien ausgerichtet sein (Interview Katja, Januar 2020; Interview Leandra, März 2020).

Bereitstellung von Informationen, Erfahrungsberichten und Erarbeitung von kantonalen Leitlinien

Auch der Wunsch nach mehr Informationen zur Dauer und den Kosten ist aufgekommen. Öffentlich zugängliche Erfahrungsberichte von Regenbogenfamilien, welche das Verfahren bereits durchlaufen haben, wurden von mehreren Müttern gewünscht (Interview Leandra, März 2020; Interview Sarah, Mai 2020). Die Berichte sollten Informationen über Kosten, Dauer und involvierte Akteur*innen für den jeweiligen Kantonen enthalten. Auch Aspekte, welche die Behörden der verschiedenen Kantone hoch gewichten, wären wünschenswerte Informationen (Interview Leandra, März 2020; Interview Sarah, Mai 2020). Im Rahmen des Wunsches nach mehr Informationen erwähnte Sarah, dass sie einen kantonalen Leitfaden zum Stiefkindadoptionsverfahren befürworten würde. In diesem sollte ersichtlich sein, welche

Formulare benötigt werden, wo man sich melden muss und wie das Verfahren gestaltet ist (Interview Sarah, Mai 2020).

Anpassung von gesetzlichen Bestimmungen

Alle Mütter wünschten sich eine Gesetzesanpassung hinsichtlich der Fortpflanzungsmöglichkeiten. Ein legaler Zugang zur Samenspende in der Schweiz wäre der erste Schritt. Auch eine Gesetzesanpassung hinsichtlich des Kindsverhältnisses, wie es in Deutschland, Amerika und Dänemark bereits geregelt sei, wurde gewünscht (Interview Sarah, Mai 2020). Das würde bewirken, dass die nicht biologische Mutter entweder automatisch als Mutter anerkannt wird oder die Möglichkeit hätte, das Kind anzuerkennen, wenn es in eine Frauenbeziehung hineingeboren wird. Markus (Interview, März 2020) wünschte sich, dass auch er einen Entscheid über die vollzogene aberkannte Vaterschaft sowie einen Adoptionsentscheid zugestellt bekommen hätte.

Wahrnehmung von Regenbogenfamilien in der Gesellschaft

Leandra wäre froh, wenn sich die Wahrnehmung von Regenbogenfamilien durch die Gesellschaft ändern würde. Es sollte von der Gesellschaft anerkannt sein, dass Regenbogenfamilien vollwertig sind. Es wäre schön, würde bei der Betrachtung von Familienverhältnissen nicht automatisch vom heteronormativen Denken ausgegangen (Interview, März 2020).

Zusammenarbeit zwischen Behörden und Institutionen

Die involvierten Behörden und Institutionen hätten sich besser untereinander absprechen müssen, so Dorothée. Sie hätte sich gewünscht, dass eine gemeinsame und einheitliche Zusammenarbeit der Behörden und Institutionen angestrebt worden wäre (Interview, Mai 2020).

Umfang der Abklärungen

Für Tanja wäre es wichtig, dass die Abklärungen im Rahmen des Verfahrens aufs Wesentliche beschränkt werden. Also basale Dinge, wie ob das Kind ein Dach über dem Kopf oder genügend zu Essen hat. Auch eine allgemeine, wohlwollende Haltung von Seiten der Behörden wäre wünschenswert (Interview, April 2020).

8.3.2 Empfehlungen für andere Regenbogenfamilien

Leandra und ihre Partnerin hätten gute Erfahrungen damit gemacht, die Dinge grundsätzlich positiv anzuschauen. Auch eine gute Prise Geduld sei sehr hilfreich für das Verfahren. Manchmal müsse man sich einfach sagen, «es ist so wie es ist, da kann man jetzt nichts ändern» (Interview Leandra, März 2020). Katja und Tanja empfanden es als sinnvoll, im Rahmen der Familienplanung, mit dem privaten Spender, über das gewünschte Verhältnis zwischen ihm und der Familie zu sprechen und klare Vereinbarungen zu treffen (Interview Katja, Januar 2020; Interview Tanja, April 2020).

Leandra und Sarah empfehlen anderen Paaren, ihre eigene Realität zu teilen und mit anderen in einen Dialog zu treten. Den Regenbogenfamilien kritisch gegenübergestellten Leute sollte die Gelegenheit geboten werden, solche Familien kennenzulernen. Dabei könnten sie sehen und erfahren, dass sich deren Alltag wenig demjenigen anderer Familien unterscheidet (Interview Leandra, März 2020; Interview Sarah, Mai 2020).

8.4 Wünsche, Anliegen und Empfehlungen von Expert*innen

Nachfolgend werden die von den Expert*innen genannten Empfehlungen für gleichgeschlechtliche Paare dargestellt. Weiter werden die Wünsche, Anliegen und Empfehlungen an Fachpersonen von Behörden, Institutionen und Vereinen von den befragten Expert*innen präsentiert.

8.4.1 Empfehlungen für gleichgeschlechtliche Paare

Vorbereitung auf das Verfahren

Aus Sicht von Rechtsanwältin Hochl ist es elementar, dass Paare, welche eine Stiefkindadoption beantragen möchten, sich vorgängig mit dem Verfahren befassen und sich informieren. Eine allfällige Beratung bei einer auf die Thematik spezialisierten Fachperson, kann sinnvoll sein. Eine dauerhafte rechtliche Begleitung während des Verfahrens sollte jedoch in den meisten Fällen nicht notwendig sein (Interview Hochl, Februar 2020).

Aus Sicht von Maria von Känel sei es elementar, dass Paare, welche vorhaben eine Stiefkindadoption zu beantragen, ihre Finanzen vorgängig prüfen und sicherstellen, dass sie über genügend finanzielle Mittel für das Verfahren verfügen. Weiter empfehle es sich, den Arbeitgeber, die Arbeitgeberin vorgängig über das bevorstehende Verfahren zu informieren. So könne geklärt werden, wie Behördengänge und Arztbesuche für medizinische Abklärungen, und sonstige Abwesenheiten, welche im Rahmen des Verfahrens vorkommen,

von Arbeitgebenden toleriert oder möglicherweise sogar unterstützt werden (Interview, April 2020).

Sichtbarmachung von Regenbogenfamilien

Gemäss Prelicz-Huber sei es von grosser Bedeutung, dass Regenbogenfamilien offen über ihre Familienkonstellation sprechen. Es brauche diese Personen, die den Mut haben, zu ihrer sexuellen Orientierung zu stehen und somit eine Vorbildfunktion einnehmen. Das Zentralste sei, dass die Gesellschaft realisiere, dass diese Personen Menschen sind, wie alle anderen auch: sympathisch, nett, vielleicht sogar die eigene Nachbarin oder Nachbar, wo erkannt werden kann, dass deren Kinder durchaus glücklich sind. Ihr Aufruf an die Community sei, dass drangeblieben werden muss, damit diese Sichtbarmachung stattfindet, denn: steter Tropfen höhle den Stein (Interview, Mai 2020).

8.4.2 Wünsche, Anliegen und Empfehlungen für Fachpersonen von Behörden, Institutionen, Vereinen

Ermessensspielräume nutzen und Kritik als Chance sehen

Maria von Känel (Interview, April 2020) würde es sehr begrüssen, wenn sich die involvierten Akteur*innen des Stiefkindadoptionsprozesses, ihres Ermessensspielraumes bewusst werden und diesen zu Gunsten der betroffenen Paare nutzen würden. Das bestehende Gesetz solle soweit es geht, diskriminierungsfrei ausgelegt und den Paaren mit einer offenen Haltung begegnet werden. Der Dachverband Regenbogenfamilie habe ein Hearing mit der KESB Stadt Zürich zu diesem Thema initiiert. Anhand von Beispielen sei den Fachpersonen aufgezeigt worden, wie sich die Nutzung des Ermessensspielraumes auf ein Verfahren, respektive auf ein Paar auswirken könne. Laut von Känel sei die Veranstaltung ein Erfolg gewesen. Dennoch bestehe nach wie vor Handlungsbedarf aufgrund der bestehenden Homophobie, welche bei den Fachpersonen oft internalisiert sei. Mehr Offenheit, Selbstreflexion und Kritikfähigkeit seitens Mitarbeitenden der Behörde wäre wünschenswert. Kritik aus Sicht der betroffenen Paare an aktuellen Praxen sollten von den Fachpersonen nicht als Angriff, sondern als Chance gesehen werden und dazu anregen, das eigene Verhalten und die eigenen Handlungen zu hinterfragen und gegebenenfalls zu überdenken. Von Känel beschrieb, dass es für Fachpersonen frustrierend sein könne, wenn sie von Betroffenen auf einen Handlungsbedarf aufmerksam gemacht würden, da sich die Fachpersonen teilweise bereits sehr um Gleichstellung bemühen (ebd.).

Bei Fachpersonen sei teilweise eine gewisse Resistenz gegenüber gleichgeschlechtlichen Familienkonstellationen feststellbar. Dies äussere sich darin, dass auf Wissen und

Erfahrungen, welche im Umgang mit verschiedengeschlechtlichen Paaren oder Familien gesammelt wurden, zurückgegriffen und mit der originären Elternschaft bei Regenbogenfamilien verwechselt werde. Der Dachverband Regenbogenfamilien sei seit der Revision des Adoptionsgesetzes mehrfach von Institutionen um Unterstützung oder für Schulungen angefragt worden. Von Känel arbeitete mit Schulen der Unter-, Mittel- und Oberstufe zusammen, welche sich mit der Thematik von Stiefkindern in Regenbogenfamilien befassen und allfälliger Diskriminierung an der Schule entgegenwirken wollten. Lehrpersonen seien im Rahmen der Erkenntnisse, welche sie durch die Zusammenarbeit gewinnen konnten, darüber erschrocken, wie sehr sie teilweise selbst unbewusst gewisse Rollenbilder zementiert hätten (Interview von Känel, April 2020).

Das Kind soll unter Berücksichtigung des Alters und des Entwicklungsstandes ins Stiefkindadoptionsverfahren einbezogen werden. Dieses stellt ein Recht des Kindes dar. Es sollte jedoch stets darauf geachtet werden, dass es nicht überfordert wird und in einer adäquaten Art und Weise mit ihm gesprochen wird (Interview Neukomm, Juni 2020).

Alternativen zur Offenlegung der Personalien des Spenders zulassen

Die Haltungen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden zur Vaterschaftsanerkennung oder -aberkennung seien sehr unterschiedlich. Die befragten Expert*innen sind sich einig, dass von der teilweise herrschenden Praxis, um jeden Preis eine Vaterschaft festzustellen, wegzukommen sei und Alternativen zugelassen werden sollten. Es sei klar, dass Behörden aus einem gleichgeschlechtlichen Paar nicht einfach originäre Eltern machen könnten. Da gleichgeschlechtliche Paare heute noch zu Unrecht von der Ehe ausgeschlossen sind, sollte auch die Rechtsanwendung dies entsprechend berücksichtigen. Den Behörden wäre es bereits heute möglich, den Ermessensspielraum sehr viel besser zu nutzen. Es sei stossend, dass teilweise noch eine Vaterschaftsanerkennung verlangt werde. Das Recht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung gelte es zu wahren, jedoch müsse dies nicht zwingend mit der Offenlegung der Personendaten des Erzeugers oder Spenders gegenüber der KESB einhergehen (Interview Hochl, Februar 2020). Die Hinterlegung des Namens des Spenders, sei sowohl aus Sicht von Rechtsanwältin Hochl (Interview, Februar 2020) wie auch aus Sicht von Rechtsanwalt Maranta (Interview, April 2020) eine gangbare Möglichkeit. Voraussetzung sei dabei, dass die Eltern die hinterlegten Dokumente nicht zu einem späteren Zeitpunkt wieder zurückverlangen können (Interview Maranta, April 2020).

Einbezug von Regenbogenfamilien

Aus Sicht von Maria von Känel sei es elementar, dass sich der Grundsatz «Nicht über uns, ohne uns» in den «Köpfen der Gesellschaft» manifestiere. Dies würde eine Basis schaffen,

auf welcher man Personen auch mit ihren eigenen, blinden Flecken oder verdeckter Diskriminierung konfrontieren könne. Davon würden letztlich alle profitieren. Der Dachverband Regenbogenfamilie setze sich dafür ein, Regenbogenfamilien zu stärken und ihnen zu vermitteln, dass ihre Familienform gleichwertig ist. Es werde versucht, den Fokus auf positive Erlebnisse zu legen und die Resilienz der Familien zu fördern (Interview, April 2020).

Erarbeitung von kantonalen Empfehlungen und Leitlinien

Luca Maranta würde Empfehlungen seitens der kantonalen Behörden für Stiefkindadoptionen durch eingetragene Partner*innen befürworten. Ausserdem brauche es eine einheitliche Linie in der Handhabung der Kantone (Interview, April 2020).

9 Schlussfolgerungen

Nachfolgend werden die von den Ergebnissen abgeleiteten Konsequenzen für die Soziale Arbeit erläutert. Die Erkenntnisse der Autorinnen, welche durch die Erarbeitung dieser Bachelorarbeit und der Auseinandersetzung mit der Thematik entstanden sind, sowie ein Ausblick runden dieses Kapitel ab.

9.1 Konsequenzen für die Soziale Arbeit

Ermessensspielräume erkennen und nutzen

Aus Sicht der Sozialen Arbeit ist es von grosser Wichtigkeit, dass Ermessensspielräume erkannt und genutzt werden. Fachpersonen sollen sich nicht lediglich an Gesetze halten und diese ausführen, sondern die verschiedenen Möglichkeiten, wie diese ausgelegt werden können, erkennen und zum Vorteil ihrer Klientel nutzen. Passiert das nicht oder wird der Ermessensraum aufgrund der persönlichen Haltung einer Fachperson zum Nachteil der betroffenen Personen genutzt, kann es zu Diskriminierung von gleichgeschlechtlichen Paaren kommen. Sozialarbeitende sollen ihr berufliches Handeln nicht entlang der eigenen, persönlichen Haltung ausrichten, sondern Verschiedenheiten akzeptieren und Diskriminierung entgegenwirken (Avenir Social, 2018, S. 11).

Sorgfältige Vorbereitung und Durchführung von Kindesanhörungen

Fachpersonen, welche im Rahmen der Stiefkindadoption mit gleichgeschlechtlichen Paaren und mit deren Kinder zu tun haben, sollen sich auf eine adäquate Terminologie achten. Auf Bezeichnungen wie «Vater» oder «Papi» soll verzichtet werden, da die Verwendung dieser

Begriffe nicht die Realität dieser Familien widerspiegelt und bei Kindern zu Verunsicherung und Irritation führen könnte. Es empfiehlt sich, darauf zu achten, welche Bezeichnungen für den Erzeuger innerhalb des Familiensystems verwendet werden und diese in Gesprächen mit Kindern entsprechend aufzunehmen und zu verwenden (Andrea Büchler, Michelle Cottier & Heidi Simoni, 2018, S. 7). Dem Kind muss genügend Raum gelassen werden, die eigene Familie zu beschreiben. Es obliegt nicht der Fachperson, das Kind mit rechtlichen Terminologien zu konfrontieren. Bei der Befragung von Kindern ist es wichtig, dass altersadäquat auf sie zugegangen und mit ihnen umgegangen wird. Personen, welche im Rahmen ihrer Berufsausübung Kindesanhörungen durchführen, sollten über Kenntnisse und Kompetenzen in den Bereichen der Entwicklungs- und Kommunikationspsychologie verfügen. Sind diese Fähigkeiten nicht vorhanden, empfiehlt sich eine entsprechende Aus- oder Weiterbildung. Die Unterstützung des Kindes mit Spielsachen oder Material zum Zeichnen trägt zur Schaffung eines vertrauensvollen Klimas bei (ebd.).

Das Kind soll wissen, dass es ein Recht darauf hat, ins Verfahren einbezogen zu werden und mitzureden. Das Adoptionsverfahren sollte dem Kind in adäquater Weise erklärt werden (Andrea Büchler, Michelle Cottier & Heidi Simoni, S. 8). Komplizierte Sachverhalte oder reine Gesetzestexte sollten nicht thematisiert werden. Es obliegt auch nicht den Fachpersonen, ein Kind über seine Herkunft und Entstehung zu informieren. Vielmehr soll der Fokus darauf gelegt werden, dem Kind mitzuteilen, dass es bei der Befragung um die Anerkennung der Beziehung zwischen dem Kind und seinen gleichgeschlechtlichen Eltern geht (ebd.). Ein besonderes Augenmerk soll während der Kindesanhörung auf das Risiko eines emotionalen Schadens oder Verunsicherung des Kindes gelegt werden. Das Kind soll als handelndes Subjekt mit eigenen Bedürfnissen wahrgenommen werden, wobei die Leitlinie für die Anhörung das Kindeswohl ist (ebd., S. 7).

Diskriminierung erkennen und entgegenwirken

Sozialarbeitende sind zu Würdigung und Akzeptanz anderer Familienformen und -konstellationen angehalten und sollen sich auch in ihnen unbekanntem Themen weiterbilden und spezifisches Wissen aneignen. (Avenir Social, 2018, S. 13). Beispielsweise kann eine Schulung oder Beratung beim Dachverband Regenbogenfamilien in Anspruch genommen werden, welche Fachpersonen in dieser Thematik unterstützen können (Interview von Känel, April 2020). Wenn ein Paar im Rahmen des Stiefkindadoptionsprozesses Diskriminierung erfährt, soll diese nicht einfach hingenommen werden. Kommt es aufgrund einer heteronormativen Prägung einer Fachperson zu diskriminierendem Verhalten oder Äusserungen, sind Paare angehalten, sich dagegen zu wehren. Hat eine Fachperson der Sozialen Arbeit im Rahmen ihrer Berufsausübung Kenntnis von Diskriminierung ihrer

Klient*innen, sollen sie unterstützt werden, diese zu bekämpfen (Avenir Social, 2018, S. 10-11). Klient*innen, welche von Diskriminierungserfahrungen berichten und in der Stadt Zürich wohnhaft sind, können beispielsweise an die Fachstelle für Gleichstellung der Stadt Zürich triagiert werden. Dort kann nach Voranmeldung eine kostenlose Beratung in Anspruch genommen werden (Fachstelle für Gleichstellung, ohne Datum).

Fachpersonen sind dazu angehalten, Lösungen zu finden, welche den Paaren zugemutet werden können. Sozialarbeiter*innen, welche beispielsweise bei der KESB oder auf einem Sozialdienst tätig sind, sollten ihre Klient*innen auf die Möglichkeit einer vorgängigen Rechtsberatung aufmerksam machen und Ihnen empfehlen, sich sorgfältig auf das Verfahren vorzubereiten.

Sozialarbeitende könnten ihre Klientel ausserdem durch eine Budgetberatung dabei unterstützen, die finanzielle Situation zu erfassen. Weiter sollen die Paare darüber informiert werden, dass eventuell ein Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege besteht, was durch die verfügbare Instanz abgeklärt werden kann.

Sozialpolitisches Engagement

Es ist umstritten, ob und inwiefern die Soziale Arbeit einen politischen Auftrag hat. Während einige davon ausgehen, dass die Soziale Arbeit von der Politikberatung, über politisches Empowerment bis hin zu politischer Bildung eine weitreichende politische Funktion innehat, weisen andere jegliches politisches Mandat Sozialer Arbeit zurück (Benjamin Benz, Günter Rieger, Werner Schönig & Monika Többe-Schukalla, 2014, S 332). Die Autorinnen der vorliegenden Arbeit bekennen sich klar zum ersteren genannten Verständnis des politischen Auftrags. Sie gehen von einer direkten Wechselwirkung zwischen der Sozialen Arbeit und Politik aus. Die Autorinnen sprechen sich folglich klar dafür aus, dass Sozialarbeiter*innen, im Rahmen ihres Professionsverständnisses und mit dem Wissen verschiedener Bezugsdisziplinen, Einfluss auf die Politik nehmen. Gemäss Maja Heiner (2007; zit. in Benz et. al., 2014, S. 348) gehört politisches Handeln «in jedem Fall zum Profil der Sozialen Arbeit als Beruf». Das politische Handeln muss folglich systematisch, wissenschaftsbasiert und ethisch reflektiert umgesetzt werden (Benz et. al., 2014, S. 348).

«Es geschieht nichts, wenn wir nichts sagen. Woher sollen nicht-betroffene Leute wissen, was die Wünsche und Forderungen bspw. der LGBTIQ- Community sind? Ich glaube, man muss einfach permanent dranbleiben und sagen: Wir wollen es, wir wollen es, wir wollen es und die politischen Handlungsmöglichkeiten benutzen...! Das war eine Zeit lang ein bisschen meine Sorge. Als gewisse Rechte durchgekommen sind wie beispielsweise die eingetragene Partnerschaft oder die Stiefkindadoption, hat es Leute gegeben, die sagten, jetzt haben wir*

es ja erreicht. Im Sinne von, jetzt müssen wir nichts mehr machen, wir sind fast ja gleichgestellt. Das denke ich, wäre fatal. Weitere Forderungen zu erreichen oder auch nur schon das Bestehende zu bewahren, geht nur, wenn auch permanent Lobbying gemacht wird, nach dem Motto: im Fall, wir sind noch da und wir wollen noch immer die volle Gleichstellung, unter anderem auch mit der Voll-Adoption und wir geben auch nicht auf.»

(Katharina Prelicz-Huber, Zeile 530-539)

Transparente Kommunikation

Eine gute Kommunikation zwischen Fachpersonen und den gleichgeschlechtlichen Paaren ist der Dreh- und Angelpunkt eines erfolgreichen und für alle Parteien zufriedenstellenden Verfahrens. Vertrauen ist ein zentraler Wirkmechanismus in der Kommunikation, welcher für eine zielführende und wirksame Hilfe eine Voraussetzung darstellt (Klaus Grawe, 2004; zit. in. Esther Weber & Daniel Kunz, 2012, S. 16). Es liegt an den Fachpersonen der Behörden, den Überblick über Pendenzen zu behalten und transparent zu kommunizieren, wenn es zu Verzögerungen oder Komplikationen kommt. Gleichgeschlechtliche Paare sollten nicht einfach warten gelassen werden, sondern ihnen sollen die Gründe für allfällige Verzögerungen wertschätzend und respektvoll mitgeteilt werden (Avenir Social, 2018, S. 12).

9.2 Erkenntnisse der Autorinnen

Der stetige Wandel der Familienformen bewirkte eine Ausdifferenzierung des Instituts Familie. Die heutige Vielfalt von Familienformen ist in der Gesellschaft breit akzeptiert und wird auch von der Politik vermehrt thematisiert und gewürdigt. Die gesellschaftliche Entwicklung und der Wertewandel ermöglichten die Revision des Adoptionsgesetz, so dass im Jahr 2018 die Stiefkindadoption für gleichgeschlechtliche Paare geöffnet wurde. Obwohl das Institut der Stiefkindadoption gleichgeschlechtlichen Paaren erst seit gut zweieinhalb Jahren offensteht, konnten im Rahmen dieser Arbeit viele Daten erhoben werden. Es konnten allgemeine, sowie herausfordernde und diskriminierende Erfahrungsberichte von Müttern, welche das Stiefkindadoptionsverfahren abgeschlossen haben, generiert werden. Auch die Sicht eines privaten Samenspenders konnte in die Erfahrungsberichte eingeflochten werden. Die Perspektive von verschiedenen Expert*innen auf das Verfahren sowie ihre professionelle Einschätzung und Empfehlungen dazu konnten ebenfalls in Erfahrung gebracht werden. Die rechtlichen und politischen Zusammenhänge, welche alle Akteurinnen und Akteure im Prozess direkt oder indirekt berühren, wurden aufgezeigt und im aktuellen Kontext verortet.

Die Öffnung der Stiefkindadoption stellt in den Augen der Autorinnen zum einen eine Annäherung der Gleichstellung von gleichgeschlechtlichen Paaren dar. Dass gleichgeschlechtliche Paare die Möglichkeit erhalten haben, ihre Kinder durch die

Stiefkindadoption rechtlich abzusichern und ein Kind offiziell zwei Mütter oder zwei Väter haben kann, ist begrüßenswert.

Wie aufgezeigt worden ist, widerspiegelt die Stiefkindadoption jedoch auch die vielen Ungleichheiten, welche im schweizerischen Rechtssystem und folglich in der Gesellschaft bestehen. Dass gleichgeschlechtliche Paare nicht heiraten dürfen, dass ihnen der Zugang zur Samenspende verwehrt wird und dass sie keinen Familiennamen begründen können, sind nur einige Aspekte, welche die ungleichen Möglichkeiten darstellen. Auch die Erkenntnis, dass das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung bei heterosexuellen und homosexuellen Paaren mit Kindern unterschiedlich ausgelegt wird, stellt eine nicht begründbare Ungleichheit dar. Mit dem Wissen um das verfassungsmässige Gleichheitsgebot sowie dem Diskriminierungsverbot ist es irritierend, dass all diese Ungleichheiten seit vielen Jahren gesetzlich verankert und dadurch sogar rechtlich geschützt sind. Dass Menschen in der Schweiz aufgrund ihrer sexuellen Orientierung, dem einzigen Aspekt, der sie in dieser Beziehung von heterosexuellen Paaren unterscheidet, von gewissen rechtlichen Instituten und Möglichkeiten zur Absicherung ausgeschlossen werden, ist nicht nachvollziehbar. Dies insbesondere deshalb, weil diese gesetzlichen Diskriminierungen weder der schweizerischen Bundesverfassung noch der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte entsprechen. Erklärungsmodelle, wie dieser Ausschluss von Homosexuellen von gewissen Rechten entstanden ist, gibt es viele. Diese zu erläutern würde den Rahmen der vorliegenden Arbeit sprengen. Viel wichtiger erscheint den Autorinnen die Frage, welche Veränderungen notwendig sind, damit eine effektive Gleichstellung möglich wird und was die Soziale Arbeit dazu beitragen kann. Denn aus Sicht der Sozialen Arbeit, welche sich als Menschenrechtsprofession versteht, können diese Umstände der gesetzlich verankerten Ungleichheit, nicht akzeptiert werden (Silvia Staub-Bernasconi, 2018, S. 113).

9.3 Ausblick

Die Autorinnen wünschen sich, dass die vorliegende Arbeit von Regenbogenfamilien, welche ein Stiefkindadoptionsverfahren antreten möchten, als Informationsquelle genutzt werden kann. Wenn mehr Regenbogenfamilien ihre Erfahrungen teilen würden, beispielsweise auf der Website des Dachverbands Regenbogenfamilie, wäre dies sehr hilfreich für andere Regenbogenfamilien, welche sich mit der Stiefkindadoption befassen.

Die Autorinnen blicken mit dem Wissen über den anhaltenden gesellschaftlichen Wandel und damit verbundenen Wertewandel positiv in die Zukunft. Die vorliegende Arbeit soll der Sensibilisierung und Aufdeckung von Diskriminierungsaspekten dienen und zu reflektiertem Handeln anregen. Mehr Verständnis, Empathie, Sorgfalt und Achtsamkeit der Fachpersonen

kann dazu beitragen, dass gleichgeschlechtliche Paare weniger Unsicherheit und Unmut und dafür mehr Freude und Familienglück erleben können.

Die Richtung, in welche sowohl die Autorinnen wie auch alle befragten Expert*innen blicken, ist diejenige der möglichen bevorstehenden Gesetzesänderung. Die «Ehe für alle», welche voraussichtlich im Herbst dieses Jahres im Ständerat behandelt wird, würde viele erfreuliche Veränderungen mit sich bringen und bestehenden Diskriminierungsaspekten entgegenwirken. Die Autorinnen erkennen viele Chancen in der Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare und dem Zugang zur Samenspende für lesbische Paare. Kinder, welche in eine gleichgeschlechtliche Ehe hineingeboren würden, hätten bereits ab dem ersten Tag zwei rechtliche Elternteile. Zudem könnten Kinder, welche in eine unverheiratete gleichgeschlechtliche Partnerschaft hineingeborgen werden, durch die Co-Mutter unkompliziert anerkannt werden. Die rechtliche Absicherung des Kindes wie auch der Eltern würde merklich verbessert und der administrative Aufwand für alle Beteiligten verringert, sodass ein Stiefkindadoptionsverfahren in den meisten Fällen obsolet würde. Durch den offiziellen Zugang zur Samenspende würde die Familienplanung erleichtert und sicherer gemacht werden. Ausserdem würde die Annahme der «Ehe für alle» ein fundamentales, wichtiges Signal senden: Nämlich, dass die schweizerische Gesellschaft für die Gleichheit aller Menschen einsteht und niemand aufgrund seiner sexuellen Orientierung diskriminiert wird, auch nicht vom Gesetz.

10 Literaturverzeichnis

- Amherd, Viola (2011). *Motion. Totalrevision des Adoptionsrechts*. Gefunden unter <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20113372>
- Ammann, Kathrin (2020). *Bundespolitik. Politik macht Schritt Richtung «Ehe für alle»*. Gefunden unter <https://www.swissinfo.ch/ger/politik/parlament-macht-schritt-richtung--ehe-fuer-alle-/45828822>
- Amnesty International (ohne Datum). *Definition. Was ist Diskriminierung?* Gefunden unter https://www.amnesty.ch/de/themen/diskriminierung/zahlen-fakten-und-hintergruende/was-ist-diskriminierung?gclid=CjwKCAjwsO_4BRBBEiwAyagRTYIFSktLSJAZxY7WDB22pd8UKTG3gYA1hj6EwT8U-xjZLcHIJodNBoCeUkQAvD_BwE
- Avenir Social (2018). *Berufscodex Soziale Arbeit Schweiz. Ein Argumentarium für die Praxis*. Gefunden unter <https://avenirsocial.ch/publikationen/verbandsbroschueren/>.
- Bergold, Pia & Buschner, Andrea (2017). Regenbogenfamilien in Deutschland. In Pia Bergold, Andrea Buschner, Birgit Mayer-Lewis & Tanja Mühling (Hrsg.), *Familien mit multipler Elternschaft. Entstehungszusammenhänge, Herausforderungen und Potenziale* (S. 143-172). Opladen, Berlin, Toronto: Barbara Budrich.
- Rieger, Günter (2014). Soziallobbying und Politikberatung. In Benjamin Benz, Günter Rieger, Werner Schönig & Monika Többe-Schukalla (Hrsg.), *Politik Sozialer Arbeit. Band 2: Akteure, Handlungsfelder und Methoden* (S. 329-348). Weinheim und Basel: Juventa.
- Bogner, Alexander, Littig, Beate & Menz, Wolfgang (2014). *Interviews mit Experten. Eine praxisorientierte Einführung*. Wiessbaden: Springer.
- Bundesamt für Sozialversicherungen BSV (2018). *Sozialpolitische Themen. Familienrecht*. Gefunden unter <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialpolitische-themen/familienpolitik/familienrecht.html>
- ch.ch (ohne Datum). *Konkubinat*. Gefunden unter <https://www.ch.ch/de/konkubinat/>
- Dachverband Regenbogenfamilien (2017). *Ergebnisse der Nationalen Umfrage über Regenbogenfamilien in der Schweiz*. Gefunden unter <https://www.regenbogenfamilien.ch/nationale-umfrage/>

Dachverband Regenbogenfamilien (ohne Datum). *Gleichgeschlechtliche Elternschaft: Stiefkindadoption ab 1.1.2018*. Gefunden unter <https://www.regenbogenfamilien.ch/stiefkindadoption/>

Dachverband Regenbogenfamilien (ohne Datum). *Regenbogenfamilien*. Gefunden unter <https://www.regenbogenfamilien.ch/themen/regenbogenfamilien/>

Degen, Bernard (2015). *Historisches Lexikon der Schweiz HLS. Sozialpolitik*. Gefunden unter <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/016577/2015-07-01/>.

Der Bundesrat (2014). *Botschaft zur Änderung des ZGB (Adoption)*. Gefunden unter <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2015/877.pdf>

Der Bundesrat (2017). *Familienbericht 2017. Bericht des Bundesrates in Erfüllung der Postulate 12.3144 Meier-Schatz vom 14. März 2012 und 01.3733 Fehr vom 12. Dezember 2001*. Bern: Autor.

Der Bundesrat (2017). Medienmitteilungen. *Das revidierte Adoptionsrecht tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft*. Gefunden unter <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-67489.html>

Der Bundesrat (2020). *Parlamentarische Initiative Ehe für alle. Stellungnahme des Bundesrates*. Gefunden unter <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2020/1273.pdf>

Die Bundesversammlung – das Schweizer Parlament (2019). *Die Fraktionen*. Gefunden unter <https://www.parlament.ch/de/organe/fraktionen>

Die Bundesversammlung – das Schweizer Parlament (ohne Datum). *Die Schweizerische Bundesverfassung*. Gefunden unter <https://www.parlament.ch/de/%C3%BCber-das-parlament/wie-funktioniert-das-parlament/parlamentsrecht/bundesverfassung>)

Die Bundesversammlung - Das Schweizer Parlament (2016). *Geschäft des Bundesrats. ZGB. Adoption. Änderung*. Gefunden unter <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20140094>

Die Bundesversammlung - Das Schweizer Parlament (2016). *Nationalrat. Sommersession 2020. Zehnte Sitzung*. Gefunden unter

<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin/amtliches-bulletin-die-verhandlungen?SubjectId=49200>

De Silva, Angela (2002). Zur Normalisierung von Heterosexualität in den House of Commons Debatten zur Gesetzesvorlage C-33, 1996. In Insa Härtel & Ingrid Schade (Hrsg.), *Körper und Repräsentation*, (S. 39-46). Opladen: Leske + Budrich.

Eidgenössisch-Demokratische Union (2016). *Newsdetail*. Gefunden unter <https://www.educschweiz.ch/de/aktuelles/neuigkeiten/newsdetail/news/referendum-nein-zu-diesem-adoptionsrecht-startschuss-zur-unterschriftensammlung.html>

Eidgenössisch-Demokratische Union (2020). *Newsdetail*. Gefunden unter <https://www.educschweiz.ch/de/aktuelles/neuigkeiten/newsdetail/news/ehe-fuer-alle-die-edu-bereitet-sich-fuer-ein-referendum-vor.html>

Fachstelle für Gleichstellung (ohne Datum). *Über uns*. Gefunden unter https://www.stadt-zuerich.ch/prd/de/index/gleichstellung/ueber_uns.html

Familienwegweiser (ohne Datum). *Fortsetzungsfamilien*. Gefunden unter <https://www.familienwegweiser.ch/stichwort/fortsetzungsfamilien/#:~:text=Die%20sogenannte%20Fortsetzungs%2D%2C%20Stief%2D,und%20darauf%20folgende%20Wiederverheiratung%20bzw.>

Fehr, Mario (2010). *Motion. Stiefkindadoption für gleichgeschlechtliche Paare*. Gefunden unter <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20103436>

Flick, Uwe, von Kardorff, Ernst, Keupp, Heiner, von Rosenstiel, Lutz & Wolff, Stephan (Hrsg.) 1991. *Handbuch Qualitative Sozialforschung. Grundlagen, Konzepte, Methoden und Anwendungen*. München: Psychologie Verlags Union.

Grünliberale Fraktion (2013). *Parlamentarische Initiative. «Ehe für alle»*. Gefunden unter <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20130468>

Giesinger, Johannes (2017). *Verletzlichkeit und die moralischen Verpflichtungen gegenüber Kindern*. Gefunden unter <http://www.erziehungsphilosophie.ch/publikationen/Giesinger-Verletzlichkeit-Kinder-Salzburg.pdf>

Human Rights (ohne Datum). *Menschenrechte für Schwule, Lesben und Transmenschen in der Schweiz*. Gefunden unter

<https://www.humanrights.ch/de/ipf/menschenrechte/lgbtiq/menschenrechte-schwule-lesben-transmenschen?zur=538>

Humanium (ohne Datum). *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte*. Gefunden unter <https://www.humanium.org/de/erklarung-menschenrechte/>

Humanium (ohne Datum). *Die Kinderrechtskonvention. Definition der Konvention*. Gefunden unter <https://www.humanium.org/de/definition-der-kinderrechtskonvention/>

Husi, Gregor (2006). *Kurzbeschreibung Narratives Interview*. Unveröffentlichtes Unterrichtsskript. Hochschule Luzern Soziale Arbeit.

Irle, Katja (2014). *Das Regenbogen-Experiment. Sind Schwule und Lesben die besseren Eltern?* Weinheim und Basel: Beltz.

Kanton Zürich (ohne Datum). *Antrag auf Stiefkindadoption stellen*. Gefunden unter <https://www.zh.ch/de/familie/adoption.html>

Keller-Sutter, Karin (2020). *Nationalrat. Sommersession 2020. Zehnte Sitzung*. Gefunden unter <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin/amtliches-bulletin-die-verhandlungen?SubjectId=49200>

Koch, Selma (2019). *Gefährdungsmeldung und Abklärung*. Unveröffentlichtes Unterrichtsskript, S. 8. Hochschule Luzern Soziale Arbeit.

Kunz, Daniel & Weber, Esther (2012). *Beratungsmethodik in der Sozialen Arbeit* (3. Aufl.). Luzern: interact Verlag.

Lewandowski, Sven (2015). Das Geschlecht der Heterosexualität oder Wie heterosexuell ist die Heterosexualität? In Sven Lewandowski & Cornelia Koppetsch (Hrsg.), *Sexuelle Vielfalt und die UnOrdnung der Geschlechter. Beiträge zur Soziologie der Sexualität* (S. 151-184). Bielefeld: transcript.

Maranta, Luca (ohne Datum). *Über mich*. Gefunden unter <https://www.luca-maranta.ch/uebermich/>.

Mayer, Horst, Otto (2008). *Interview und schriftliche Befragung. Der Fragebogen*. München: Oldenbourg Wissenschaftsverlag.

- Metzger, Marius (2019). *Sampling: Wie kommt man zur Stichprobe?* Unveröffentlichtes Unterrichtsskript, S. 2. Hochschule Luzern Soziale Arbeit.
- Metzger, Ursula & Hug, Denise (2018). Entstehung des Kindsverhältnisses. In Daniel Rosch, Christiana Fountoulakis & Christoph Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute* (2., aktualisierte Aufl., S. 292-304). Bern: Haupt.
- Patchworkfamilie (ohne Datum). *Patchworkfamilie*. Gefunden unter <https://www.patchworkfamilie.ch/?Patchworkfamilie>
- Peuckert, Rüdiger (2019). *Familienformen im sozialen Wandel* (9., vollständig überarbeitete Auflage). Wiesbaden: Springer.
- Prelicz-Huber, Katharina (2010). *Motion. Aufhebung des Adoptionsverbotes für Personen in eingetragener Partnerschaft*. Gefunden unter <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20103444>
- Rütz, Eva Maria K. (2008). *Heterologe Insemination – Die rechtliche Stellung des Samenspenders. Lösungsansätze zur rechtlichen Handhabung*. In Thomas Hillenkamp, Lothar Kuhlen, Adolf Laufs, Eibe Riedel & Jochen Taupitz (Hrsg.). Berlin: Springer.
- Soret, Oliver (2015). *Geschichte der Kinderrechte*. Gefunden unter <https://www.humanium.org/de/geschichte-kinderrechte/>
- Stadt Zürich (2020). *Adoption*. Gefunden unter https://www.stadt-zuerich.ch/portal/de/index/politik_u_recht/kindes_und_erwachsenenschutzbehoerde/adoption.html
- Staub-Bernasconi, Silvia (2018). *Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft Auf dem Weg zu kritischer Professionalität* (2. vollständig überarbeitete und aktualisierte Ausgabe). Opladen & Toronto: Barbara Budrich.
- Swissmom (2019). *Spermiogramm*. Gefunden unter <https://www.swissmom.ch/kinderwunsch/warum-klappt-es-nicht/schritt-fuer-schritt-zur-diagnose-der-unfruchtbarkeit/das-spermiogramm/>
- Unicef (ohne Datum). *Die UN-Kinderrechtskonvention*. Gefunden unter <https://www.unicef.ch/de/ueber-unicef/international/kinderrechtskonvention>

Verein Espoir (2017). *Leitbild*. Gefunden unter
https://www.vereinespoir.ch/fileadmin/user_upload/Dokumente/Ueber_Espoir/Leitbild.pdf

Wortbedeutung.info (2020). *Herausforderung*. Gefunden unter
<https://www.wortbedeutung.info/Herausforderung/>

Wermke, Michael & Schwamm, Edward (2018). Das Thema Leihmutterschaft in interdisziplinärer Perspektive – eine Einleitung. In Michael Wermke & Edward Schwamm (Hrsg.), *Leihmutterschaft und Familie. Impulse aus Recht, Theologie und Medizin*, (S. 1-24). Berlin: Springer.

Anhang

- A Ablauf Stiefkindadoptionsverfahren Kanton Zürich
- B Stiefkindadoptionsantrag Kanton Zürich
- C Stiefkindadoptionsantrag Stadt Zürich
- D Kategorien und Codes
- E Zuordnung der Kategorien und Codes zu Verfahrensschritten
- F Empfehlungen von Müttern in Regenbogenfamilien für andere Regenbogenfamilien
- G Empfehlungen von Expert*innen für gleichgeschlechtliche Paare
- H Empfehlungen von Expert*innen für Fachpersonen

A Ablauf Stiefkindadoptionsverfahren Kanton Zürich

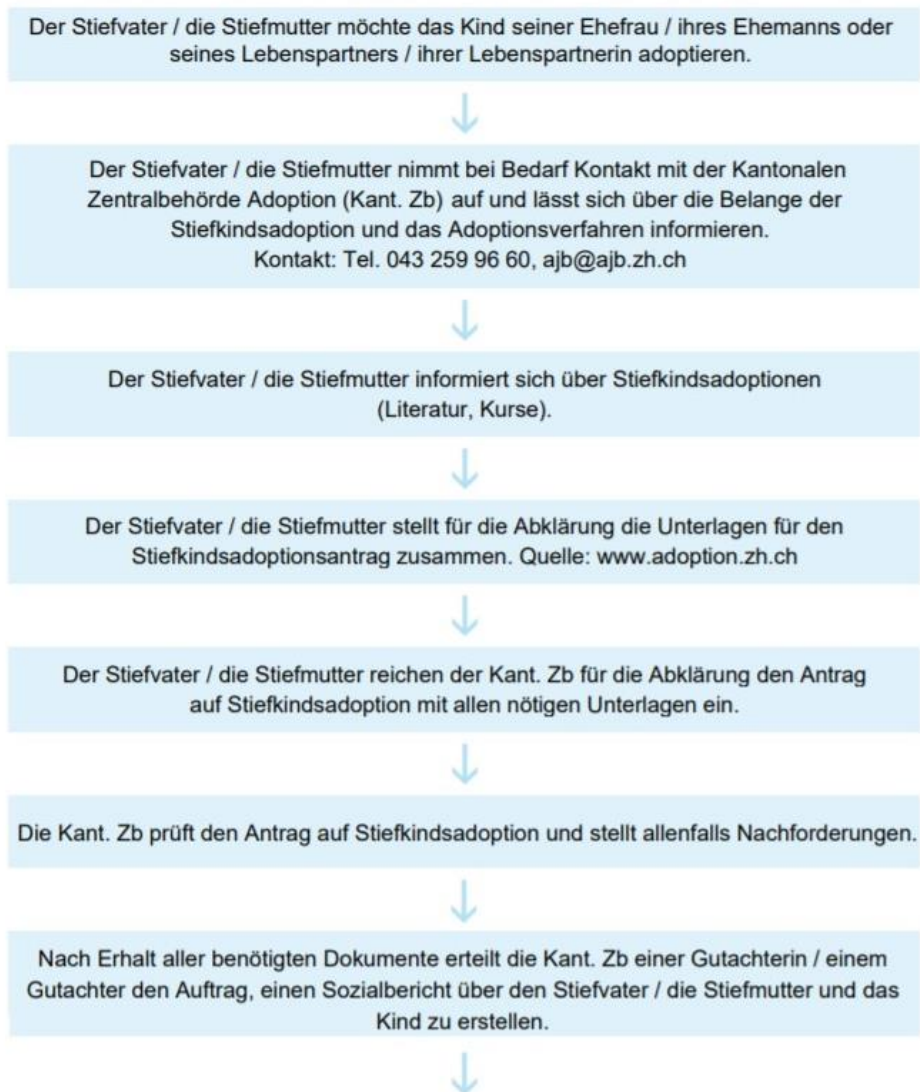


Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Amt für Jugend und Berufsberatung

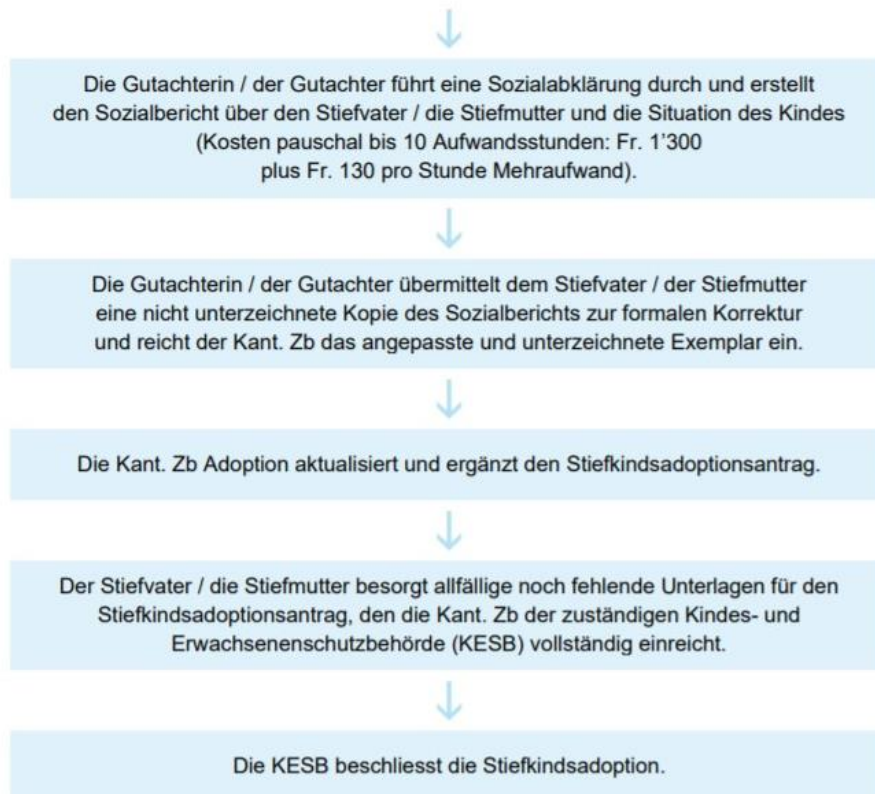
Zentralbehörde Adoption, Dörflistrasse 120, 8090 Zürich
Telefon 043 259 96 60, ajb@ajb.zh.ch, www.adoption.zh.ch

Version März 2020
1/1

Stiefkindsadoption ¹⁾



1) Antragsteller mit Wohnsitz in der Stadt Zürich wenden sich bitte an die KESB Stadt Zürich, Stauffacherstrasse 45, Postfach 8225, 8036 Zürich, Tel. 044 412 11 11



B Stiefkindadoptionsantrag Kanton Zürich



Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Amt für Jugend und Berufsberatung

Zentralbehörde Adoption, Dörflistrasse 120, 8090 Zürich
Telefon 043 259 96 60, ajb@ajb.zh.ch, www.adoption.zh.ch

Version Dezember 2019
1/2

Antrag auf Stiefkindsadoptionsabklärung

Hiermit beantrage ich eine Stiefkindsadoptionsabklärung. Ich bestätige die Richtigkeit der in den Unterlagen gemachten Angaben sowie meine Kenntnisnahme, dass die Abklärungen kostenpflichtig sind. Nach Einreichen des Antrags werden CHF 1'300 pauschal fällig. Wird das zur Verfügung stehende Aufwandsdach von 10 Stunden überschritten, werden CHF 130 pro zusätzlich erbrachte Aufwandstunde in Rechnung gestellt (Verfügung über den Gebührentarif zum Kinder- und Jugendhilfegesetz, KJHG vom 14. März 2011, Änderung vom 28. Mai 2014).

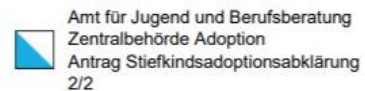
Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin/ des Antragstellers

Der Antrag wird durch folgende Beilagen ergänzt:

Elterndossier (bitte ankreuzen)

- Beilage 1 – Antragstellerin oder Antragsteller: Personalien und Bildungssituation
- Beilage 2 – Antragstellerin oder Antragsteller: Foto
- Beilage 3 – Antragstellerin oder Antragsteller: Kopie Pass oder Identitätskarte
Ausländerin oder Ausländer: zusätzlich Kopie Aufenthaltsbewilligung
- Beilage 4 – Antragstellerin oder Antragsteller: Biographie (siehe Merkblatt)
- Beilage 5 – Beweggründe, Kinder und Wohnsituation
- Beilage 6 – Antragstellerin oder Antragsteller: Ärztliches Zeugnis
- Beilage 7 – Entbindung von der Schweigepflicht
- Beilage 8 – Strafregisterauszug (Original)
- Beilage 9 – Antragstellerin oder Antragsteller: Auszug aus dem Betreibungsregister
- Beilage 10 – Antragstellerin oder Antragsteller: *Ausweis über den registrierten Familienstand*
Anmerkung:
Dieser Ausweis ist erhältlich an der Gemeinde des Heimatortes oder - im Falle der Eheschliessung in der Schweiz von Nicht-Schweizerinnen und Nicht-Schweizern - an der Gemeinde des Ortes, wo die Ehe geschlossen wurde.
Alternativ für Nicht-Schweizerinnen oder Nicht-Schweizer: Geburtschein, Heirats- bzw. Partnerschaftsurkunde und persönliche Bescheinigung der Kinderlosigkeit oder Nennung aller Kinder
- Beilage 11 – Wohnsitzbestätigung (Original) des Antragsstellers bzw. der Antragstellerin
- Beilage 12 – Wohnsitzbestätigung (Original) des Ehepartners bzw. Ehepartnerin oder des Lebenspartners bzw. der Lebenspartnerin
- Beilage 13 – Kopien der letzten drei Steuerveranlagungen und der letzten Lohnausweise



Kinderdossier

- Beilage 14 – Personalien und Foto
- Beilage 15 – Kopie Pass oder Identitätskarte
Ausländerin oder Ausländer: zusätzlich eine Kopie der Aufenthaltsbewilligung
- Beilage 16 – Geburtsschein (Original)
- Beilage 17 – ab 10 Jahren: *Ausweis über den registrierten Familienstand* (Original)
Ausländer oder Ausländerin: Kopie eines vergleichbaren Dokuments
- Beilage 18 – Wohnsitzbestätigung (Original)
- Beilage 19 – Zustimmungserklärung vom abgebenden Vater bzw. von der abgebenden Mutter zur Adoption durch den Stiefvater/die Stiefmutter oder den Co-Vater/die Co-Mutter (siehe Merkblatt)
- Beilage 20 – Zustimmungserklärung vom Vater bzw. von der Mutter zur Adoption durch die Ehefrau/den Ehemann, den Partner/die Partnerin oder die Co-Mutter/den Co-Vater
- Beilage 21 – Vom Kind oder seinen Eltern verfasster Bericht von seiner Lebensgeschichte
- Beilage 22 – Handschriftlich verfasste Zustimmung des urteilsfähigen Kindes
(ab 10 Jahren) zur Adoption durch den Stiefvater/die Stiefmutter, den Partner/die Partnerin oder den Co-Vater/die Co-Mutter

Weitere Dokumente

Bitte reichen Sie uns höchstens zwei Monate alte **Originalunterlagen** (Ausnahmen: Beilagen 3, 15 und 16 als Kopien) **sowie eine Kopie des gesamten Dossiers** ein. Wir ergänzen Ihre Originalunterlagen um unseren Bericht und leiten alle Dokumente als Beilage zu Ihrem Stiefkindsadoptionsantrag der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) weiter.

Die Kopien Ihrer Akten werden auf unbestimmte Zeit bei der Zentralbehörde Adoption aufbewahrt. Der Datenschutz ist gewährleistet.



Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Amt für Jugend und Berufsberatung

Zentralbehörde Adoption, Dörflistrasse 120, 8090 Zürich
Telefon 043 259 96 60, ajb@ajb.zh.ch, www.adoption.zh.ch

Antrag auf Stiefkindsadoptionsabklärung, Version Dezember 2019
1/2

Beilage 1

Personalien und Bildungssituation der Antragstellerin / des Antragstellers

Name	<input type="text"/>
Vorname	<input type="text"/>
Geburtsdatum	<input type="text"/>
Strasse	<input type="text"/>
PLZ, Ort	<input type="text"/>
Telefon	<input type="text"/>
E-Mail	<input type="text"/>
Nationalität	<input type="text"/>
Heimatort (Schweizer / Schweizerin)	<input type="text"/>
Geburtsort	<input type="text"/>
Religion / Konfession	<input type="text"/>
Ort, Datum der Eheschliessung	<input type="text"/>
Ort, Datum vom Start des gemeinsamen Haushalts	<input type="text"/>
Beruf	<input type="text"/>
Berufliche Tätigkeit und Funktion	<input type="text"/>
Arbeitgeber/in	<input type="text"/>

Selbständig erwerbend Ja Nein

Besuchte Schulen

Schule	Dauer

Berufsausbildung

Bezeichnung	Erworbene Berufsbezeichnung, Titel nach Abschluss	Dauer

Seit wann leben Sie mit dem Kind im gleichen Haushalt? (genaues Datum)

--

Bemerkungen

--



Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Amt für Jugend und Berufsberatung

Zentralbehörde Adoption, Dörflistrasse 120, 8090 Zürich
Telefon 043 259 96 60, ajb@ajb.zh.ch, www.adoption.zh.ch

Antrag auf Stiefkindsadoptionsabklärung, Version Dezember 2018
1/1

Merkblatt zur Beilage 4 **Persönliche Biographie**

Beschreiben Sie Ihre Biographie auf zwei bis vier Seiten und wählen Sie die für Sie wichtigen Schwerpunkte aus:

1. Beschreiben Sie Ihre Eltern und Ihre Herkunftsfamilie, z.B. Anzahl der Geschwister, die Beziehung zu Ihren Eltern und Geschwistern, Ihre Stellung innerhalb der Geschwisterfolge usw. Beschreiben Sie auch frühere wichtige Partnerschaften und Kinder, falls Sie welche haben.
2. Wo und in welcher Umgebung sind Sie aufgewachsen? Wie erlebten Sie Ihre Schul- und Ausbildungszeit? (Siehe dazu auch Beilage 1 und 4, Personalien und Bildungssituation)
3. Mit welchen Erinnerungen denken Sie an Ihre Kindheit in der Familie, am Wohnort, in der Schule zurück? Wie stehen Sie heute zu Ihrer Familie, Ihren Eltern, Ihren Geschwistern?
4. Welche Ereignisse Ihres Lebens haben Sie beeinflusst und geprägt (Beziehungen, zivilrechtliche Ereignisse, Gesundheitskrisen, Todesfälle, Auslandsaufenthalte, etc.)?
5. Beschreiben Sie Ihre aktuelle Lebenssituation: Ihre Partnerin bzw. Ihren Partner, Ihre Kinder, falls Sie welche haben, Ihre sozialen Kontakte in der Verwandtschaft, mit Freunden und in der Nachbarschaft, Ihre Interessen, Hobbys und Freizeitaktivitäten.
6. Beschreiben Sie Ihre Wohn- und Lebenssituation. Wo halten Sie sich üblicherweise auf?
7. Beschreiben Sie, welche Werte Ihnen wichtig sind sowie Ihre religiösen, politischen und sozialen Engagements.
8. Beschreiben Sie Ihre Berufs- bzw. Arbeitssituation. Wieviel arbeiten Sie? Wie gedenken Sie Beruf, Haushaltsführung, Erziehung und Betreuung eines Kindes zu organisieren? Welche Überlegungen begründen diese Planung?
9. Beschreiben Sie, welche Änderungen Sie durch die Aufnahme eines Kindes erwarten: In der Partnerschaft bzw. Familie, im Alltag, im Kontakt zu Verwandten, Freunden, Nachbarn, in Bezug auf die Berufstätigkeit. Wissen Ihre Freunde und Freundinnen, Ihre Verwandten und Ihre Nachbarn von der geplanten Adoption? Wie haben diese reagiert?



Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Amt für Jugend und Berufsberatung

Zentralbehörde Adoption, Dörflistrasse 120, 8090 Zürich
Telefon 043 259 96 60, ajb@ajb.zh.ch, www.adoption.zh.ch

Antrag auf Stiefkindsadoptionsabklärung, Version Dezember 2019
1/2

Beilage 5

Beweggründe für die Stiefkindsadoption, Wohnsituation und etwaige weitere Kinder der Antragstellerin / des Antragstellers oder deren/dessen Partner/Partnerin/Ehefrau/Ehe- mann

Beweggründe

Weshalb möchten Sie das Kind/die Kinder adoptieren?

Wohnsituation

Wohnung, Haus oder Hausteil

Anzahl Zimmer

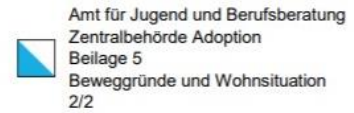
Eigentum oder Mietobjekt

Jährliche Wohnkosten inkl. NK

(Miete bzw. Hypothekarzinsen, Heizkosten, Entsorgungsgebühren usw.)

Strasse

PLZ, Ort



Kinder (leibliche und adoptierte Kinder, Pflege- und Stiefkinder), die im gleichen Haushalt leben

Name, Vorname	Geburtsdatum	Datum Adoption Name anderer Elternteil

Gemeinsame Kinder, die nicht im gleichen Haushalt leben

Name, Vorname	Geburtsdatum	wohnhaft bei (Adresse)

Kinder der Antragstellerin/des Antragstellers, die nicht im gleichen Haushalt leben

Name, Vorname	Geburtsdatum	wohnhaft bei (Adresse)

Weitere im gleichen Haushalt lebende Personen

Name, Vorname	Geburtsdatum	wohnhaft bei (Adresse)



Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Amt für Jugend und Berufsberatung

Zentralbehörde Adoption, Dörflistrasse 120, 8090 Zürich
Telefon 043 259 96 60, ajb@ajb.zh.ch, www.adoption.zh.ch

Antrag auf Stiefkindsadoptionsabklärung, Version Dezember 2019
1/6

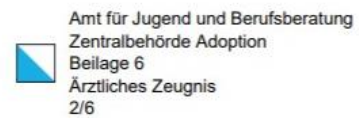
Beilage 6

Ärztliches Zeugnis der Antragstellerin/ des Antragstellers

Einleitung

Das Haager Adoptionsübereinkommen (HAÜ), das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) sowie die eidgenössische Verordnung über die Adoption (Adoptionsverordnung, AdoV) verlangen die sorgfältige Untersuchung der Eignung von Antragstellenden, auch hinsichtlich des Gesundheitszustandes. Es muss grösstmögliche Gewähr bestehen, dass die Adoptiveltern das Adoptivkind bis zur Volljährigkeit erziehen, betreuen und begleiten können. Die Zentralbehörde Adoption benötigt deshalb zur Prüfung des Antrags auf Bescheinigung der Adoptionseignung detaillierte Angaben über den Gesundheitszustand der Antragstellenden.

Die Antragstellerin/der Antragsteller kann die Ärztin/den Arzt für die Erstellung des ärztlichen Zeugnisses selbst bestimmen. Ergeben sich bei der Prüfung des Antrags durch die Kantonale Zentralbehörde Fragen zum Gesundheitszustand der Antragstellenden, auf die das ärztliche Zeugnis keine ausreichende Antwort gibt, ordnet die Zentralbehörde eine zusätzliche Untersuchung bei einer von ihr bestimmten Fachperson an.



Angaben zur ärztlichen Untersuchung (von der Ärztin bzw. vom Arzt auszufüllen)

Personalien der untersuchenden Ärztin bzw. des untersuchenden Arztes

Name

Vorname

Strasse

PLZ/Ort

Telefon

Das vorliegende ärztliche Zeugnis wurde erstellt für

Name

Vorname

Geburtsdatum

Strasse

PLZ/Ort

Seit wann kennen Sie die untersuchte Person?

Datum der ärztlichen Untersuchung

Datum der Zeugniserstellung

Unterschrift der Ärztin bzw. des Arztes / Arztstempel

Bitte signieren Sie von Hand jede einzelne Seite dieses ärztlichen Zeugnisses mit Ihrem Visum.

Auszug aus dem Schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB)

Falsches ärztliches Zeugnis, § 318

«Abs. 1: Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Hebammen, die vorsätzlich ein unwahres Zeugnis ausstellen, das zum Gebrauch bei einer Behörde oder zur Erlangung eines unberechtigten Vorteils bestimmt, oder das geeignet ist, wichtige und berechnete Interessen Dritter zu verletzen, werden mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Hat der Täter dafür eine besondere Belohnung gefordert, angenommen oder sich versprechen lassen, so wird er mit Gefängnis bestraft.

Abs. 2: Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.»

Fragebogen

Leidet die untersuchte Person an einer der folgenden gesundheitlichen Störungen?

1. Infektionskrankheiten

Ja Nein

Wenn ja: Welche? Seit wann diagnostiziert? Wie therapiert? Prognose?

2. HIV-Test durchgeführt

Ja Nein

Datum

3. Krankheiten oder Behinderungen des Bewegungsapparates

Ja Nein

Wenn ja: Welche? Seit wann diagnostiziert? Wie therapiert? Prognose?

4. Erkrankung des Nervensystems

Ja Nein

Wenn ja: Welche? Seit wann diagnostiziert? Wie therapiert? Prognose?

5. Onkologische Erkrankungen

Ja Nein

Wenn ja: Welche? Seit wann diagnostiziert? Wie therapiert? Prognose?

Visum:

6. Allergien, Asthma oder andere Krankheiten des Immunsystems

Ja Nein

Wenn ja: Welche? Seit wann diagnostiziert? Wie therapiert? Prognose?

7. Stoffwechselkrankheiten

Ja Nein

Wenn ja: Welche? Seit wann diagnostiziert? Wie therapiert? Prognose?

8. Abhängigkeiten

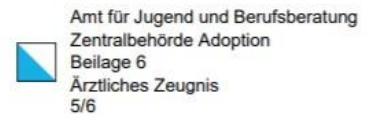
Ja Nein

	seit wann	Behandlungsart	Behandlung erfolgreich beendet am
Tabak			
Alkohol			
Medikamente			
Betäubungsmittel			
Andere			

Hat die untersuchte Person eine oder mehrere Entziehungskuren gemacht?

Ja Nein

Visum: _____



9. Psychische Erkrankungen

Ja Nein

	seit wann	Behandlungsart	Behandlung erfolgreich beendet am
Psychosen			
Neurosen			
Essstörungen			
Andere			

10. Hat die untersuchte Person einen schweren Unfall oder mehrere schwere Unfälle erlitten?

Ja Nein

Wenn ja, welche und wann?

Hat der Unfall oder haben die Unfälle physische oder psychische Folgen?

11. Sterilität

Ja Nein

Wenn ja, steht die Sterilität in Zusammenhang mit körperlichen Störungen? Mit welchen?

Wenn ja, hat die Sterilität psychische Auswirkungen? Welche?

Visum: _____

12. Krankheiten, Behinderungen oder sonstige Befunde (z.B. HIV-positiv) bzw. Diagnosen, die einer Invalidität gleichkommen oder zu einer solchen führen können

Ja Nein

Wenn ja: Welche? Seit wann diagnostiziert? Wie therapiert? Prognose?

13. Zusammenfassende Beurteilung hinsichtlich der beabsichtigten Adoption eines Kindes

Bestehen aus medizinischer Sicht Bedenken gegenüber der Adoption eines Kindes oder mehrerer Kinder durch die untersuchte Person?

Ja Nein

Wenn ja: Welche?

Ist die untersuchte Person voraussichtlich gesundheitlich in der Lage, ein Kind oder mehrere Kinder bis zur Mündigkeit zu erziehen, zu betreuen und zu begleiten?

Ja Nein

Wenn nein, warum nicht?

Visum: _____



Kanton Zürich
 Bildungsdirektion
Amt für Jugend und Berufsberatung

Zentralbehörde Adoption, Dörflistrasse 120, 8090 Zürich
 Telefon 043 259 96 60, ajb@ajb.zh.ch, www.adoption.zh.ch

Antrag auf Stiefkindsadoptionsabklärung, Version Dezember 2019
 1/1

Beilage 7 **Entbindung von der Schweigepflicht**

Wir ersuchen Sie, mit Ihrer Unterschrift die Mitarbeitenden der Zentralbehörde Adoption, die für den Sozialbericht zuständigen Fachpersonen, Ihren Hausarzt oder Ihre Hausärztin und allenfalls den Vertrauensarzt von der beruflichen Schweigepflicht bezüglich der Belange des ärztlichen Zeugnisses zu entbinden. Die Schweigepflichtentbindung endet zum Zeitpunkt der Adoption des Kindes. Informationen aus dem ärztlichen Zeugnis werden den Mitarbeitenden der Zentralbehörde Adoption, den für den Sozialbericht zuständigen Fachpersonen und allenfalls weiteren an der Untersuchung beteiligten Gutachtern und Gutachterinnen zur Verfügung gestellt.

Ich entbinde die Mitarbeitenden der Zentralbehörde Adoption, die für den Sozialbericht zuständigen Fachpersonen, die Hausärztin oder den Hausarzt und allenfalls weitere an der Untersuchung beteiligte Gutachterinnen und Gutachter untereinander von ihrer beruflichen Schweigepflicht bezüglich der Belange des ärztlichen Zeugnisses:

Name

Vorname

Geburtsdatum

Strasse

PLZ/Ort

Ort, Datum

 Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers



Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Amt für Jugend und Berufsberatung

Zentralbehörde Adoption, Dörflistrasse 120, 8090 Zürich
Telefon 043 259 96 60, ajb@ajb.zh.ch, www.adoption.zh.ch

Antrag auf Stiefkindsadoptionsabklärung, Version Dezember 2019
1/1

Merkblatt zur Beilage 19 **Aufklärung des Kindes über die familiären Verhältnisse**

1. Die Aufklärung des Kindes über seine Herkunft gehört zu den grundlegenden Aufgaben der Eltern und sollte möglichst früh, auf jeden Fall jedoch, vor Schuleintritt erfolgen. Ein Kind hat das Recht zu wissen, wer seine Eltern sind.
2. Mit dem Kind über das Erlebte altersgemäss und ehrlich sprechen! Trauern und Trauer ermöglichen!
3. Eine Aufklärung sollte von der Familie (Bezugspersonen) erfolgen und nicht durch Dritte oder aus amtlichen Papieren. Eine kurze Vertrauenskrise bzw. Störungsphase ist für ein Kind besser zu verarbeiten bzw. zu integrieren als ein lang anhaltender Vertrauensbruch. Geheimnisse haben negative Auswirkungen auf ein Kind.
4. Eine Aufklärung ist unumgänglich, damit die Strukturen und Positionen innerhalb der neuen Familie geklärt sind. Gegen aussen muss die Stiefelternschaft nicht in jedem Fall deklariert werden.
5. Eine evtl. Aufklärung „in Raten“ - abschätzen, wie viel das Kind momentan hören will bzw. verkraften kann.
6. Das Kind kann eine gute Beziehung zur Stiefmutter oder zum Stiefvater nur aufbauen, wenn es einen Bezug zur leiblichen Mutter oder zum leiblichen Vater haben darf. Die Stiefmutter oder der Stiefvater sollte mit dafür sorgen, dass in Gegenwart des Kindes über den abwesenden Elternteil respektvoll gesprochen wird. Dadurch wird es das Kind während der Pubertät einfacher haben, seine Identität auszubilden.

Es besteht die Möglichkeit, sich diesbezüglich bei der Kantonalen Zentralbehörde Adoption beraten zu lassen.

Quelle: In Anlehnung an das Merkblatt der Fachstelle Pflegekinder der Stadt Zürich



Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Amt für Jugend und Berufsberatung

Zentralbehörde Adoption, Dörflistrasse 120, 8090 Zürich
Telefon 043 259 96 60, ajb@ajb.zh.ch, www.adoption.zh.ch

Antrag auf Stiefkindsadoptionsabklärung, Version Dezember 2019
1/2

Beilage 19

Zustimmungserklärung vom abgebenden Elternteil zur Adoption durch den Stiefvater/die Stiefmutter (nach Art. 265a ZGB), den Partner/die Partnerin oder den Co-Vater/die Co-Mutter

Der oder die Unterzeichnende

Name, Vorname

Geburtsdatum

Strasse, PLZ/Ort

erklärt aus freiem Willen gegenüber der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB):

1. Ich stimme der Adoption meines Kindes

Name, Vorname Geburtsdatum

durch

Name, Vorname Geburtsdatum

vorbehaltlos zu.

2. Ich weiss, dass die rechtskräftige Adoption meines Kindes folgende Wirkungen hat:

- a) Mein Kind erhält die Rechtsstellung eines Kindes des Adoptivvaters oder der Adoptivmutter.
- b) Ich nehme zur Kenntnis, dass mein Kind unter Umständen nach der Adoption einen neuen Nachnamen führen wird (Art. 267a Abs. 2 ZGB).
- c) Das Kindesverhältnis zu mir und damit meine Unterhaltspflicht und das Besuchsrecht erlöschen. Ebenso entfallen das Erbrecht und die Unterstützungspflicht zwischen dem Kind und mir oder meinen Verwandten.



Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Amt für Jugend und Berufsberatung

Zentralbehörde Adoption, Dörflistrasse 120, 8090 Zürich
Telefon 043 259 96 60, ajb@ajb.zh.ch, www.adoption.zh.ch

Antrag auf Stiefkindsadoptionsabklärung, Version Dezember 2019
1/1

Beilage 20

Zustimmungserklärung vom Vater bzw. von der Mutter zur Adoption durch den Ehemann/die Ehefrau (nach Art. 265a ZGB) den Partner/die Partnerin oder den Co-Vater/die Co-Mutter

Der oder die Unterzeichnende

Name, Vorname

Geburtsdatum

Strasse, PLZ/Ort

erklärt aus freiem Willen gegenüber der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB):

1. Ich stimme der Adoption meines Kindes

Name, Vorname

Geburtsdatum

durch

Name, Vorname

Geburtsdatum

vorbehaltlos zu.

2. Ich weiss, dass die rechtskräftige Adoption meines Kindes durch meinen Ehemann/ meine Ehefrau bzw. meine Partnerin/meinen Partner bedeutet, dass mein Kind dieselbe Rechtsstellung wie deren oder dessen eheliches Kind erhält.

Ort, Datum

Unterschrift

Die **Unterschrift** muss notariell, behördlich oder gerichtlich **beglaubigt** werden.

C Stiefkindadoptionsantrag Stadt Zürich



Stadt Zürich

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

CHECKLISTE ADOPTION

- **Zivilstands- und Wohnsitzausweise sowie Auszüge aus dem Zentralregister müssen aktuell sein (nicht älter als 6 Monate).**
- **Dokumente, welche nicht in deutscher, italienischer, französischer oder englischer Sprache verfasst sind, sind in beglaubigter Übersetzung einzureichen.**

ADOPTIONSGESUCH

Das Adoptionsgesuch sollte insbesondere enthalten:

- Personalien des Adoptivkindes
- Biographie des Adoptivkindes
 - Bei gemeinschaftlicher Minderjährigenadoption:
Falls bereits eine Biographie aus einem Vorverfahren (z.B. Adoptionseignungsverfahren) vorliegt, Kopie beilegen und gegebenenfalls aktualisieren resp. ergänzen
- Angaben über Vorname, Name sowie Bürgerrecht des Adoptivkindes resp. allfällige Änderungen durch die Adoption
 - Bei der Stiefkindadoption und der Volljährigenadoption kann dem Adoptivkind kein neuer Vorname gegeben werden
- Personalien der adoptierenden Person(en)
 - Formular "Personalien" (Beilage 1) ausgefüllt dem Gesuch beilegen
- Bildungssituation der adoptierenden Person(en)
 - Formular "Bildungssituation" (Beilage 2) ausgefüllt dem Gesuch beilegen
 - Bei gemeinschaftlicher Minderjährigenadoption:
Falls bereits Unterlagen zur Bildungssituation aus einem Vorverfahren (z.B. Adoptionseignungsverfahren) vorliegen, Kopie beilegen und gegebenenfalls aktualisieren resp. ergänzen
- Biographie der adoptierenden Person(en)
 - vgl. Merkblatt „Persönliche Biographie“ (Beilage 3)
 - Bei gemeinschaftlicher Minderjährigenadoption:
Falls bereits eine Biographie aus einem Vorverfahren (z.B. Adoptionseignungsverfahren) vorliegt, Kopie beilegen und gegebenenfalls aktualisieren resp. ergänzen
- Beweggründe für die beantragte Adoption
- Zeitraum des Pflegeverhältnisses

UNTERLAGEN ADOPTIVELTERN (Pflegeeltern, Stiefeltern)	
<p><u>SCHWEIZER STAATSANGEHÖRIGE</u></p> <p><input type="checkbox"/> Ausweis über den registrierten Familienstand der adoptierenden Person(en) (im Original, ausgestellt durch das Zivilstandsamt des Bürgerortes)</p>	<p><u>AUSLÄNDISCHE STAATSANGEHÖRIGE</u></p> <p><input type="checkbox"/> Ausweis über den registrierten Familienstand der adoptierenden Person(en) (im Original, ausgestellt durch das Zivilstandsamt des Wohnortes)</p> <p>oder</p> <p><input type="checkbox"/> Geburtsurkunde(n) (im Original, bei Stiefkindadoption auch von Ehegatte/in oder Partner/in)</p> <p><input type="checkbox"/> Nachweis(e) über den aktuellen Zivilstand (im Original)</p> <p><input type="checkbox"/> Kopie der (gültigen) Reisepässe</p> <p><input type="checkbox"/> Kopie der (gültigen) Ausländerausweise</p>
+	
<p><input type="checkbox"/> Urkunden oder Registerauszüge über allfällige Nachkommen (entfällt, sofern dies lückenlos aus dem eingereichten Ausweis über den registrierten Familienstand hervorgeht)</p> <p><input type="checkbox"/> Dokumente für den Nachweis des ununterbrochenen Zusammenlebens in den letzten drei Jahren im gemeinsamen Haushalt (z.B. Wohnsitzbescheinigungen, Mietverträge etc.)</p> <p><input type="checkbox"/> Auszüge aus dem Zentralstrafregister (zu beziehen beim Zentralpolizeibüro, 3003 Bern)</p>	

UNTERLAGEN ADOPTIVKIND

SCHWEIZER STAATSANGEHÖRIGE

Adoptivkind minderjährig:

- Personenstandsausweis
(im Original, ausgestellt durch das Zivilstandsamt des Bürgerortes)
- Geburtsschein/Geburtsurkunde**
(im Original, zu beziehen beim Zivilstandsamt des Geburtsortes)

Adoptivkind volljährig:

- Ausweis über den registrierten Familienstand
(im Original, ausgestellt durch das Zivilstandsamt des Bürgerortes)
- Geburtsschein/Geburtsurkunde**
(im Original, zu beziehen beim Zivilstandsamt des Geburtsortes)
- Urkunden oder Registerauszüge über allfällige Nachkommen
(entfällt, sofern dies lückenlos aus dem eingereichten Ausweis über den registrierten Familienstand hervorgeht)

AUSLÄNDISCHE STAATSANGEHÖRIGE

Adoptivkind minderjährig:

- Bestätigung über den registrierten Personenstand für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose
(im Original, ausgestellt durch das Zivilstandsamt des Wohnortes)
- Geburtsurkunde**
(im Original, zu beziehen bei der zuständigen Zivilstandsbehörde des Geburtsortes)

oder

- Geburtsurkunde**
(im Original, ausgestellt durch die zuständige Zivilstandsbehörde des Geburtsortes)
- Kopie des (gültigen) Reisepasses
- Kopie des (gültigen) Ausländerausweises

Adoptivkind volljährig:

- Ausweis über den registrierten Familienstand
(im Original, ausgestellt durch das Zivilstandsamt des Wohnortes)
- Geburtsurkunde**
(im Original, zu beziehen bei der zuständigen Zivilstandsbehörde des Geburtsortes)
- Urkunden oder Registerauszüge über allfällige Nachkommen
(entfällt, sofern dies lückenlos aus dem eingereichten Ausweis über den registrierten Familienstand hervorgeht)

oder

- Geburtsurkunde**
(im Original, ausgestellt durch die zuständige Zivilstandsbehörde des Geburtsortes)
- Kopie des (gültigen) Reisepasses
- Kopie des (gültigen) Ausländerausweises
- Nachweise über den aktuellen Zivilstand
(im Original)
- Gegebenenfalls Geburtsurkunde, Reisepass (Kopie), Ausländerausweis (Kopie) von Ehegatte/in oder eingetragendem/r Partner/in
- Urkunden oder Registerauszüge über allfällige Nachkommen

+

- Belege betreffend allfälliger früherer Standesänderungen und/oder Namensänderungen

** Wenn möglich mit Angaben vor der Adoption (falls z.B. im Ausland bereits eine Adoption erfolgt ist)

ZUSTIMMUNGEN BEI MINDERJÄHRIGENADOPTION

- Zustimmungserklärung der leiblichen Eltern (bzw. bei deren Fehlen begründetes Gesuch um Absehen von der Zustimmung)
- Zustimmung des urteilsfähigen Kindes zur Adoption, sofern nicht schon im Gesuch enthalten
- Zustimmung des mehr als zwölfjährigen Kindes zur Namensänderung
- Zustimmung der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, sofern die Vormundschaft (Art. 327a ZGB) / Beistandschaft (Art. 306 Abs. 2 ZGB) nicht in Zürich geführt wird
- Bei Stiefkindadoption: Zustimmung des Ehegatten, des/der (eingetragenen) Partners/Partnerin, sofern nicht schon im Gesuch enthalten

STELLUNGNAHMEN

MINDERJÄHRIGENADOPTION

- (Schriftliche) Stellungnahme der Nachkommen der adoptierenden Person(en)

VOLLJÄHRIGENADOPTION

- (Schriftliche) Stellungnahme:
 - der Nachkommen der adoptierenden Person(en)
 - des Ehegatten oder des/der eingetragenen Partners/Partnerin der zu adoptierenden Person
 - der leiblichen Eltern der zu adoptierenden Person
 - der Nachkommen der zu adoptierenden Person

Zusätzlich zu den (oben aufgeführten) von den Antragstellern einzureichenden Unterlagen holt die KESB folgenden **BERICHT** ein:

Sozialbericht der Fachstelle Pflegekinder, Albisriederstrasse 330, 8047 Zürich (bei Stiefkindadoption)

oder

Bericht von Vormund/Vormundin bzw. Beistand/Beiständin und Antrag auf Zustimmung zur Adoption, sofern die Vormundschaft bzw. Beistandschaft in Zürich geführt wird (bei gemeinschaftlicher Adoption oder Einzeladoption)



Beilage 1

Personalien

Elternteil 1 / Stiefelerteil	Elternteil 2*
<u>Name</u>	
<u>Vorname</u>	
<u>Geburtsdatum</u>	
<u>Strasse</u>	
<u>PLZ, Ort</u>	
<u>Telefon</u>	
<u>E-Mail</u>	
<u>Nationalität</u>	
<u>Heimatort (Schweizer/Schweizerin)</u>	
<u>Geburtsort (Ausländer/Ausländerin)</u>	
<u>Religion / Konfession</u>	
<u>Ort, Datum der Eheschliessung/ Partnerschaftsregistrierung</u>	
<u>Ort, Datum vom Start des gemeinsamen Haushaltes</u>	
<u>Beruf</u>	
<u>Berufliche Tätigkeit und Funktion</u>	
<u>Arbeitgeber/in</u>	
<u>Selbständigerwerbend</u> <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

* Bei Stiefkindadoption genügen die Angaben des adoptierenden Elternteils



Beilage 2

Bildungssituation

Besuchte Schulen

Elternteil 1 / Stiefelternteil:

Schule	Dauer

Elternteil 2*:

Schule	Dauer

Berufsausbildung

Elternteil 1 / Stiefelternteil:

Bezeichnung	Erworbene Berufsbezeichnung, Titel nach Abschluss	Dauer

Elternteil 2*:

Bezeichnung	Erworbene Berufsbezeichnung, Titel nach Abschluss	Dauer

Seit wann leben Sie mit dem Adoptivkind im gleichen Haushalt? (genaues Datum)

Bemerkungen

* Bei Stiefkindadoption genügen die Angaben des adoptierenden Elternteils

Beilage 3

Merkblatt

Persönliche Biographie

Beschreiben Sie Ihre Biographie auf zwei bis vier Seiten und wählen Sie die für Sie wichtigen Schwerpunkte aus:

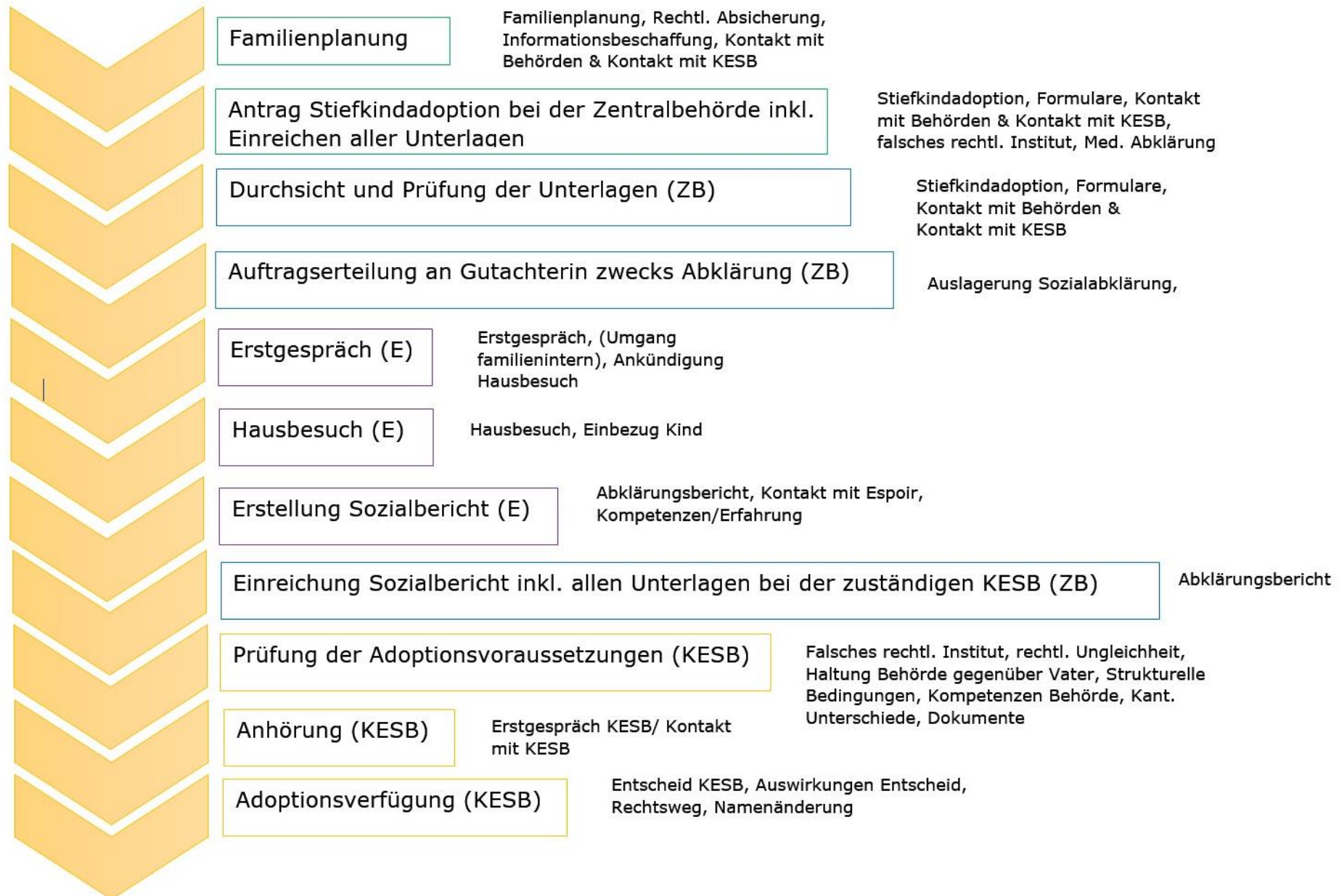
1. Beschreiben Sie Ihre Eltern und Ihre Herkunftsfamilie, z.B. Anzahl Geschwister, die Beziehung zu Ihren Eltern und Geschwistern, Ihre Stellung innerhalb der Geschwisterfolge usw. Beschreiben Sie auch frühere wichtige Partnerschaften und Kinder, falls Sie welche haben.
2. Wo und in welcher Umgebung sind Sie aufgewachsen? Wie erlebten Sie Ihre Schul- und Ausbildungszeit?
3. Mit welchen Erinnerungen denken Sie an Ihre Kindheit in der Familie, am Wohnort, in der Schule zurück? Wie stehen Sie heute zu Ihrer Familie, Ihren Eltern, Ihren Geschwistern?
4. Welche Ereignisse Ihres Lebens haben Sie beeinflusst und geprägt (Beziehungen, zivilrechtliche Ereignisse, Gesundheitskrisen, Todesfälle, Auslandsaufenthalte, etc.)?
5. Beschreiben Sie Ihre aktuelle Lebenssituation: Ihre Partnerin bzw. Ihren Partner, Ihre Kinder, falls Sie welche haben, Ihre sozialen Kontakte in der Verwandtschaft, mit Freunden und in der Nachbarschaft, Ihre Interessen, Hobbys und Freizeitaktivitäten.
6. Beschreiben Sie Ihre Wohn- und Lebenssituation.
7. Beschreiben Sie, welche Werte Ihnen wichtig sind, und Ihre religiösen, politischen und sozialen Engagements.
8. Beschreiben Sie Ihre Berufs- bzw. Arbeitssituation. Wieviel arbeiten Sie? Wie organisieren Sie Beruf, Haushaltführung, Erziehung und Betreuung eines Kindes?
9. Beschreiben Sie, welche Änderungen Sie durch die (Stiefkind-)Adoption erwarten: In der Partnerschaft bzw. Familie, im Alltag, im Kontakt zu Verwandten, Freunden, Nachbarn, in Bezug auf die Berufstätigkeit. Wissen Ihre Freundinnen und Freunde, Ihre Verwandten und Ihre Nachbarn von der geplanten (Stiefkind-)Adoption? Wie haben diese reagiert?

D Kategorien und Codes

KATEGORIE	CODE	ZEILEN NR.	AUSSAGE	DISKRIMINIERUNG	HERAUSFORDERUNG	EMPFEHLUNG
Verfahren	Stiefkindadoption					
	Zeit / Dauer					
	Dokumente/Formulare					
	Kontakt mit Behörden/Institutionen					
	Medizinische Abklärungen					
	Finanzen					
Behördliche Aspekte	(Fehlende) Erfahrung / Kompetenzen der Behörden/Institutionen					
	Strukturelle Bedingungen KESB					
	Erstgespräch KESB					
	Entscheid KESB					
	Auswirkungen Entscheid					
	Unklarheit Verfahren					
	Rechtsweg					
	Kontakt KESB					
Rechtliche Aspekte	falsches rechtliches Institut					
	Rechtliche Absicherung					
	Ehe für Alle					
	Politik					
	Namensänderung					
	Vaterschaftsanerkennung / -aberkennung					
Personenbezogen	Unsicherheit					
	Humor					
	Gefühlsebene					
	Wünsche / Anpassungen					
	persönliche Haltung zu Homosexualität					

KATEGORIE	CODE	ZEILEN NR.	AUSSAGE	DISKRIMINIERUNG	HERAUSFORDERUNG	EMPFEHLUNG
Beziehungs Aspekte	Umgang familienintern					
	Biologischer Vater					
	Biologischer Vater - Mütter					
	Familienplanung					
	Beziehung Co-Mutter - Kind					
	Beziehung biologischer Vater - Kind					
Fortpflanzungsarten	Fortpflanzungsmedizin					
	Samenspende					
Regenbogenfamilien	Haltung zu Regenbogenfamilie					
	Verein Regenbogenfamilien					
Informationsbeschaffung	Informationen durch Umfeld					
	Information durch externe Stellen/Internet					
	fehlende Informationen					
Wahrnehmung von Aussen / Haltung	Familie / Umfeld					
	Gesellschaft					
	Kantonale Unterschiede					
	Föderalismus					
	Haltung Behörden / Institutionen zur Vaterrolle					
Verein Espoir	Auslagerung Sozialabklärung					
	Erstgespräch Espoir					
	Ankündigung Hausbesuch Espoir					
	Hausbesuch					
	Erfahrung vorhanden (Kompetenzen)					
	Abklärungsbericht					
	Einbezug Kind					
	Kontakt zu Espoir					

E Zuordnung der Kategorien und Codes zu Verfahrensschritten Stiefkindadoption



Persönliche Aspekte

Unklarheit Verfahren
Unsicherheit
Gefühlsebene
Humor
Persönliche Haltung zu Homosexualität

Gesellschaftliche Aspekte

Wahrnehmung Familie/Umfeld
Wahrnehmung Gesellschaft
Haltung/Wahrnehmung zu Regenbogenfamilie
Politik
«Ehe für alle»

Familieninterner Umgang

Umgang familienintern
Biologischer Vater
Biologischer Vater/Mütter
Beziehung Co-Mutter – Kind
Beziehung biologischer Vater -Kind

Finanzielle Aspekte

Finanzen

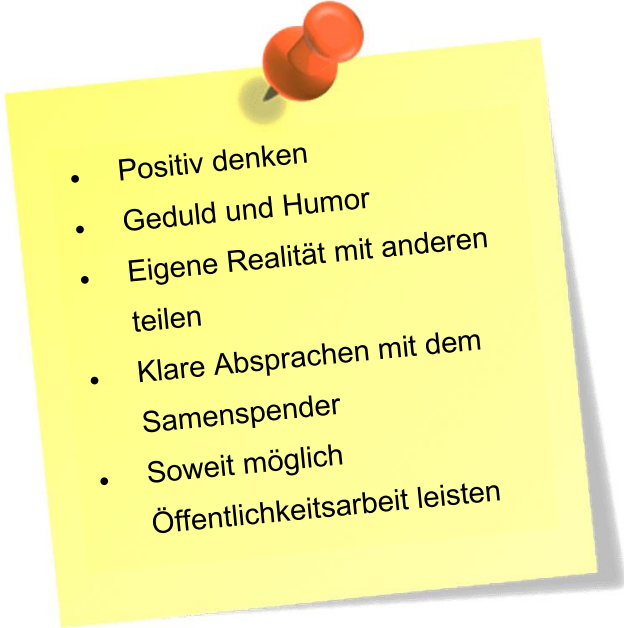
Verfahrensdauer

Zeit Dauer

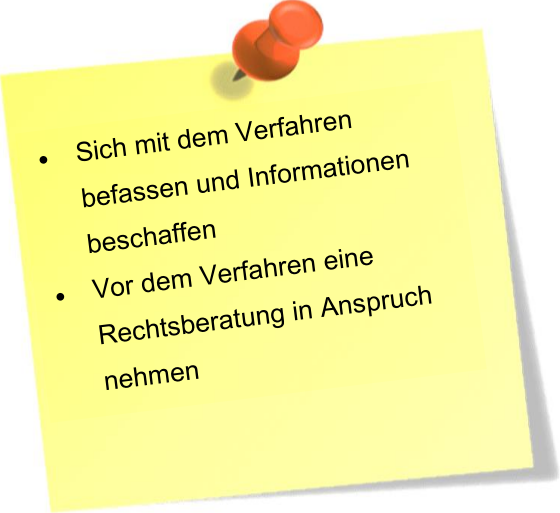
Regenbogenfamilie

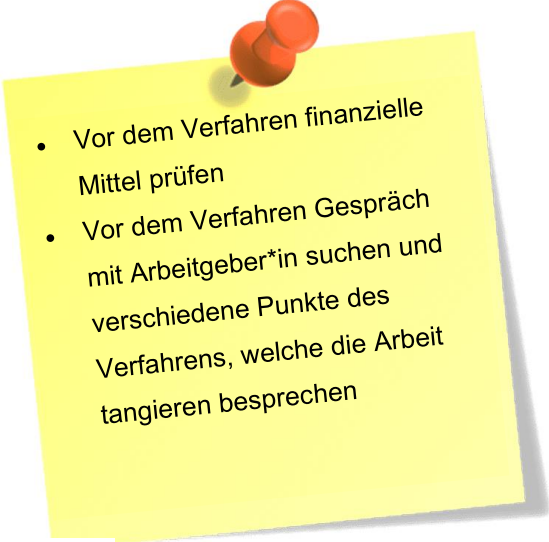
Vergleich mit anderen gleichgeschlechtlichen Paaren
Erfahrungsberichte Regenbogenfamilien
Dachverband Regenbogenfamilie

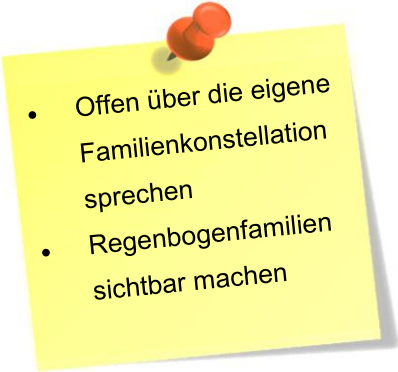
F Empfehlungen von Müttern in Regenbogenfamilien für andere Regenbogenfamilien

- 
- Positiv denken
 - Geduld und Humor
 - Eigene Realität mit anderen teilen
 - Klare Absprachen mit dem Samenspender
 - Soweit möglich Öffentlichkeitsarbeit leisten

G Empfehlungen von Expert*innen für gleichgeschlechtliche Paare

- 
- Sich mit dem Verfahren befassen und Informationen beschaffen
 - Vor dem Verfahren eine Rechtsberatung in Anspruch nehmen

- 
- Vor dem Verfahren finanzielle Mittel prüfen
 - Vor dem Verfahren Gespräch mit Arbeitgeber*in suchen und verschiedene Punkte des Verfahrens, welche die Arbeit tangieren besprechen

- 
- Offen über die eigene Familienkonstellation sprechen
 - Regenbogenfamilien sichtbar machen

H Empfehlungen der Expert*innen für Fachpersonen

- Erfahrungen und Wissen, welches über die Situation von heterosexuellen Paaren, welche eine Stiefkindadoption beantragen, nicht 1:1 auf Situation von Regenbogenfamilien anwenden
- Ermessensspielräume nutzen
- Den Paaren mit offener Haltung entgegenzutreten
- Unterstützung von anderen Fachpersonen in Anspruch nehmen (beispielsweise vom Dachverband Regenbogenfamilien)
- Kind altersadäquat einbeziehen
- Kritik von Paaren nicht als Angriff, sondern als Chance sehen
- Eigene Haltungen überdenken und gegebenenfalls anpassen

- Ermessensspielraum in Bezug auf Wahrung des Rechts des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung nutzen und Alternativen, nebst der Vaterschaftsanerkennung zulassen

- Erarbeitung von Empfehlungen der Kantone für gleichgeschlechtliche Paare, welche eine Stiefkindadoption beantragen möchten
- Erarbeitung einer Leitlinie für die einheitliche Handhabung der Kantone

- Regenbogenfamilien bei Themen, die sie betreffen (in der Politik, in behördlichen Verfahren aber auch bei Gesellschaftlichen Diskursen) miteinbeziehen und ihre Sicht berücksichtigen
- Personen mit ihren blinden Flecken konfrontieren
- Verdeckte Diskriminierung aufzeigen